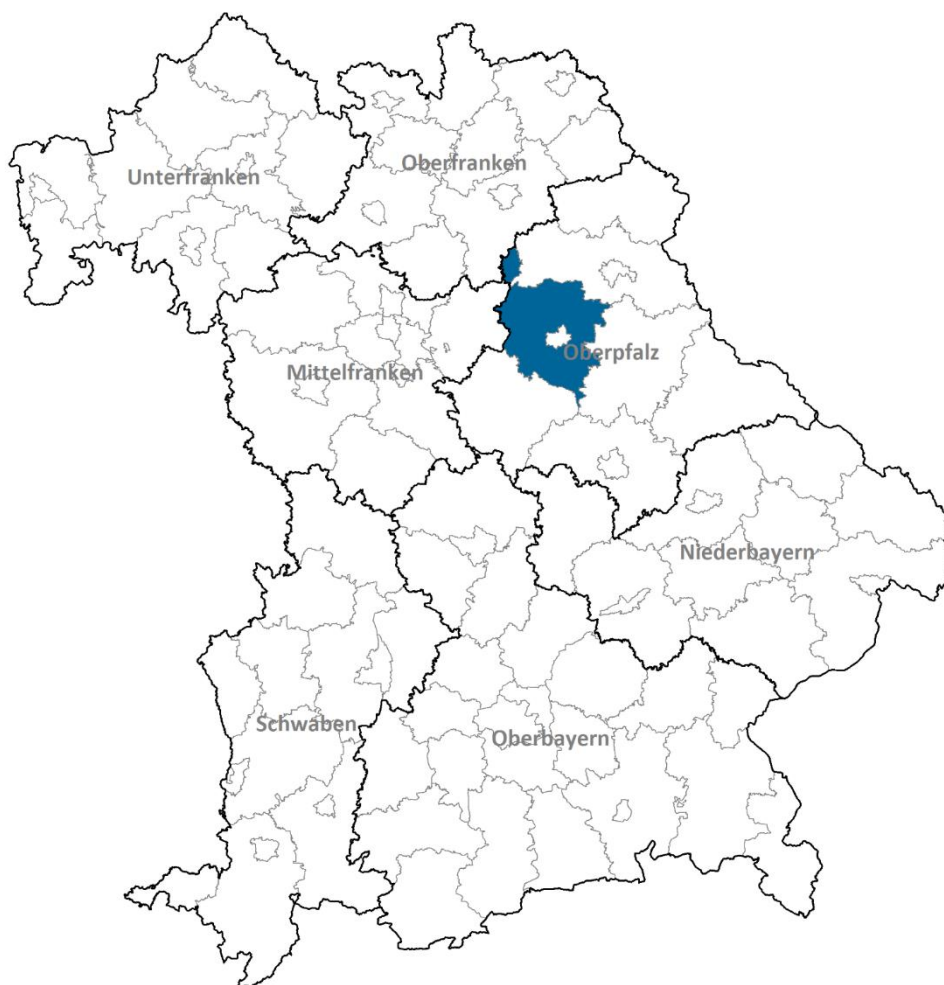


Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Weizsachbach

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Landratsamt Amberg-Sulzbach

Kreisjugendamt
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon: 09621 / 39 – 582
Fax: 09621 / 37605 – 325
E-Mail: jugendamt@amberg-sulzbach.de
Webseite: www.kreis-as.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Kreisjugendamtes Amberg erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Kreisjugendamt Amberg verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	12
2	Bevölkerung und Demografie	13
2.1	EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung	13
2.2	Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Sulzbach insgesamt.....	13
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	15
2.4	Altersaufbau junger Menschen.....	16
2.5	Wanderungsbewegungen im Landkreis Amberg-Sulzbach.....	19
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffer	21
2.7	Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft.....	22
2.8	Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	23
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	24
2.10	Bevölkerungsdichte.....	26
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	27
3	Familien- und Sozialstrukturen	32
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen.....	32
3.2	Arbeitslosenquote gesamt.....	33
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	34
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	35
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	36
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	37
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen	38
3.8	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss	39
3.9	Übertrittsquoten	42
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	45
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	46



4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	49
4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Amberg-Regen	51
4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus dem Landkreis Amberg-Regen	54
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Regen	57
4.4	Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene.....	59
5	Jugendhilfestrukturen	61
5.1	Fallerhebung	70
5.1.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Amberg-Regen	70
5.1.2	Einzelauswertungen	73
5.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)	73
5.1.2.1.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	73
5.1.2.1.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	75
5.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	76
5.1.2.2.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	77
5.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	78
5.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen.....	79
5.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	81
5.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	82
5.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	82
5.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	83
5.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	83
5.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	86
5.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	88
5.1.2.5	Eingliederungshilfen	89
5.1.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	89
5.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)	93
5.1.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für den Landkreis Amberg-Regen	96
5.1.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	97



5.1.5	Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022).....	99
5.1.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen	99
5.1.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	99
5.1.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung	100
5.1.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	100
5.1.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	101
5.2	Kostendarstellung	107
5.2.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	107
5.2.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	108
5.2.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens	109
5.2.3.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	109
5.2.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	110
5.2.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	110
5.2.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	111
5.2.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption	111
5.2.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	112
5.2.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	112
5.2.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	113
5.2.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	114
5.2.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	116
5.2.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	116
5.2.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	116
5.2.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	117
5.2.4.5.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	117
5.2.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	118
5.2.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen.....	118
5.2.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	119
5.2.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	120
5.2.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	120

5.2.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	120
5.2.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	120
5.2.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	121
5.2.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	122
5.2.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	123
5.2.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	124
5.2.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	125
5.2.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	126
5.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022	127
5.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	127
5.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn	127
5.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	127
6	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	128
7	Datenquellen	140



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2021)	13
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)	14
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021)	15
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)	16
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2021)	18
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2021).....	19
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)	21
Abbildung 8:	AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021).....	22
Abbildung 9:	SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22).....	23
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	24
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	25
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021).....	26
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)	27
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)	29
Abbildung 15:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)	30
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031).....	31
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	32
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	33
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	34
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)	35
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021).....	36



Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)	37
Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)	38
Abbildung 24:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	39
Abbildung 25:	Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	40
Abbildung 26:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	42
Abbildung 27:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	43
Abbildung 28:	Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	44
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020)	45
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2021)	47
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021)	48
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	51
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	53
Abbildung 34:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	54
Abbildung 35:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	54
Abbildung 36:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 37:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 38:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	58
Abbildung 39:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	58
Abbildung 40:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen	70

Abbildung 41:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung.....	71
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	71
Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	72
Abbildung 44:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	72
Abbildung 45:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022	85
Abbildung 46:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022	85
Abbildung 47:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022.....	87
Abbildung 48:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022	87
Abbildung 49:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022	90
Abbildung 50:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2022	91
Abbildung 51:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten	95
Abbildung 52:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	95
Abbildung 53:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *	98
Abbildung 54:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	99
Abbildung 55:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen	99
Abbildung 56:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	100
Abbildung 57:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	100
Abbildung 58:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	106
Abbildung 59:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022	113
Abbildung 60:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022	114
Abbildung 61:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	115
Abbildung 62:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	126

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Amberg-Regen (Stand: 31.12.2021).....	17
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Amberg-Regen im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021).....	18
Tabelle 3:	Wanderungsbewegungen über die Grenzen des Landkreises Amberg-Regen von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)	20
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Regen bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)	28
Tabelle 5:	SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)	41
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Amberg-Regen im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)	46
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Regen (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	52
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Regen (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	55
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Regen (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	57
Tabelle 10:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	59
Tabelle 11:	Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	60
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	74
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 20 SGB VIII	75
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII	77
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII	78
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII	80
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	81
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	82
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII	84



Tabelle 20:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung	84
Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII	86
Tabelle 22:	Hilfen gemäß § 35 SGB VIII	88
Tabelle 23:	Hilfen gemäß § 35a SGB VIII	90
Tabelle 24:	Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII.....	91
Tabelle 25:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII.....	92
Tabelle 26:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII.....	92
Tabelle 27:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII	94
Tabelle 28:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	94
Tabelle 29:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022	96
Tabelle 30:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021	97
Tabelle 31:	Personalstand nach QE zum 31.12.2022	105
Tabelle 32:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2022	105
Tabelle 33:	Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen	105
Tabelle 34:	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022.....	107
Tabelle 35:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022.....	108
Tabelle 36:	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022	109
Tabelle 37:	Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022	109
Tabelle 38:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022	110
Tabelle 39:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022	110
Tabelle 40:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022.....	111
Tabelle 41:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022.....	111
Tabelle 42:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022.....	112
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022.....	112
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022.....	116
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022.....	116



Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022	117
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022	117
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022	118
Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2022	118
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022	119
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022	119
Tabelle 52:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022	120
Tabelle 53:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022	120
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022	121
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022	122
Tabelle 56:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022	122
Tabelle 57:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022	123
Tabelle 58:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022	124
Tabelle 59:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022	125
Tabelle 60:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	125
Tabelle 61:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022	127
Tabelle 62:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022	127
Tabelle 63:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022	127



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2022 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Jugendamts, insbesondere der kostenintensiven Leistungen sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Quellenangaben in den Kapiteln 2 und 3 wurden konkretisiert. Die ausführlichen Quellenangaben finden sich in der Sozialstrukturdatei im Excel-Format.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web. Das Kita-Kapitel wurde gemäß Beschluss der Steuerungsgruppe des Jahres 2021 überarbeitet.

Der Abschnitt 5.1 gibt einen Überblick über die Leistungen im Bereich Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz. Abschnitt 5.2 behandelt den Bereich der Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung. 5.3 fokussiert die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.3.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.4 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 5.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide iVm § 41.

Für die §§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.

2 Bevölkerung und Demografie

Der Landkreis Amberg-Regen liegt im Westen des Regierungsbezirks Oberpfalz und liegt am Dreieck der Regierungsbezirke Mittelfranken (Landkreis Nürnberger Land), Oberfranken (Landkreis Bayreuth) und Oberpfalz. Der Landkreis Amberg-Regen gehört zur Planungsregion Oberpfalz-Nord. Der Landkreis Amberg-Regen umfasst 27 Gemeinden, darunter die Stadt Regensburg.

Der Landkreis Amberg-Regen hat eine Fläche von 125.586 ha (Stand: 01.01.2022).

2.1 EinwohnerInnen und Geschlechterverteilung

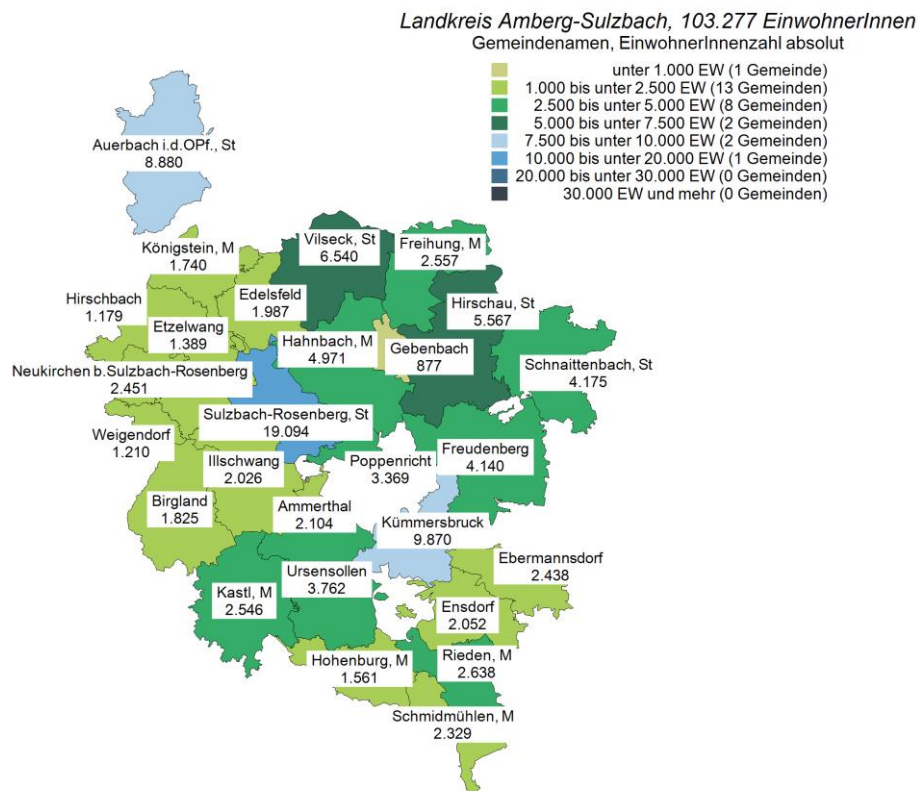
Am 31.12.2021 hatte der Landkreis Amberg-Regen 103.277 EinwohnerInnen.

Das Verhältnis betrug 51.482 Frauen (49,8 %) zu 51.795 Männern (50,2 %).

Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,4 % Frauen zu 49,6 % Männern.

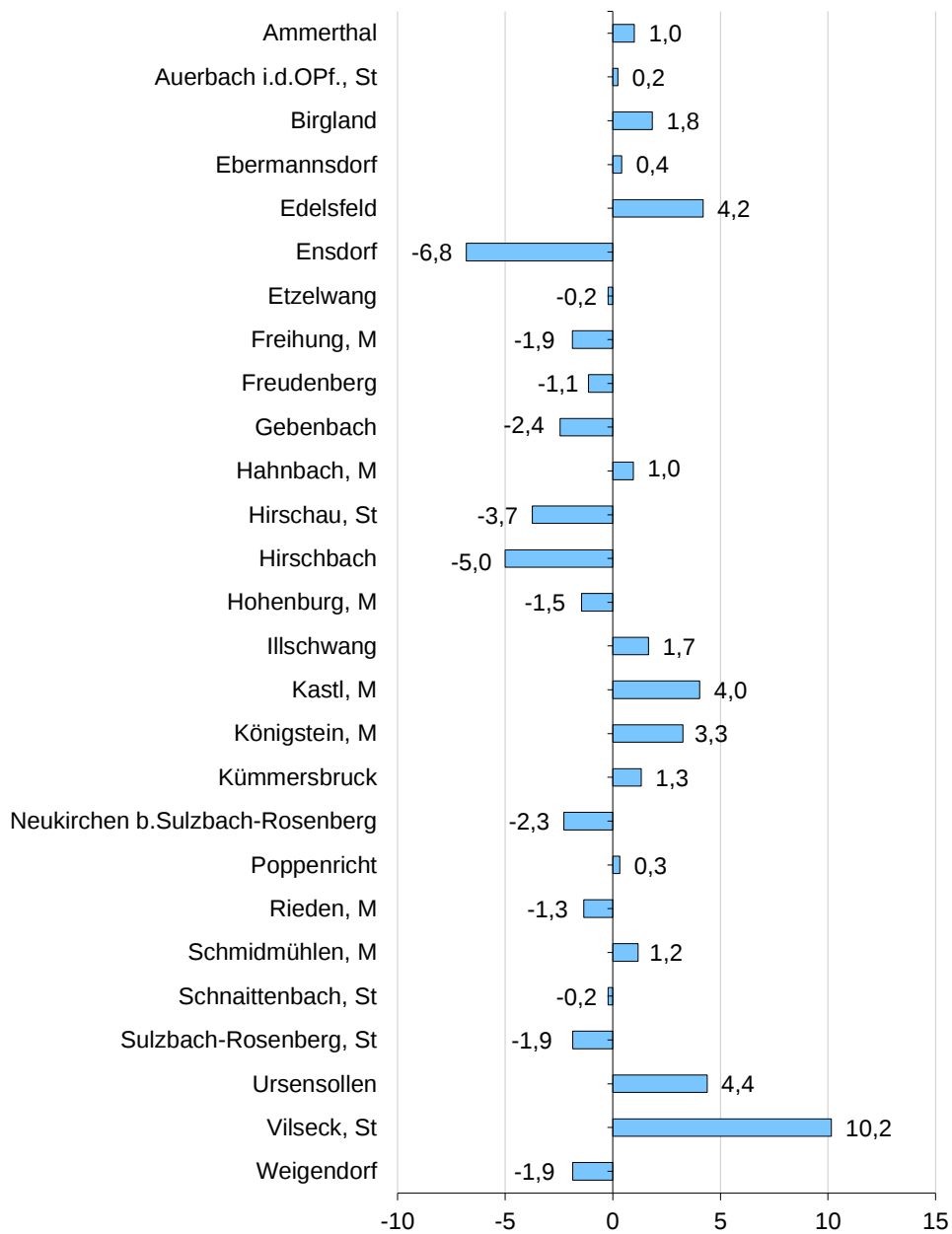
2.2 Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen insgesamt

Abbildung 1: Bevölkerung in den Gemeinden im Landkreis Amberg-Regen nach Gemeindegrößenklassen (Stand: 31.12.2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizsach, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



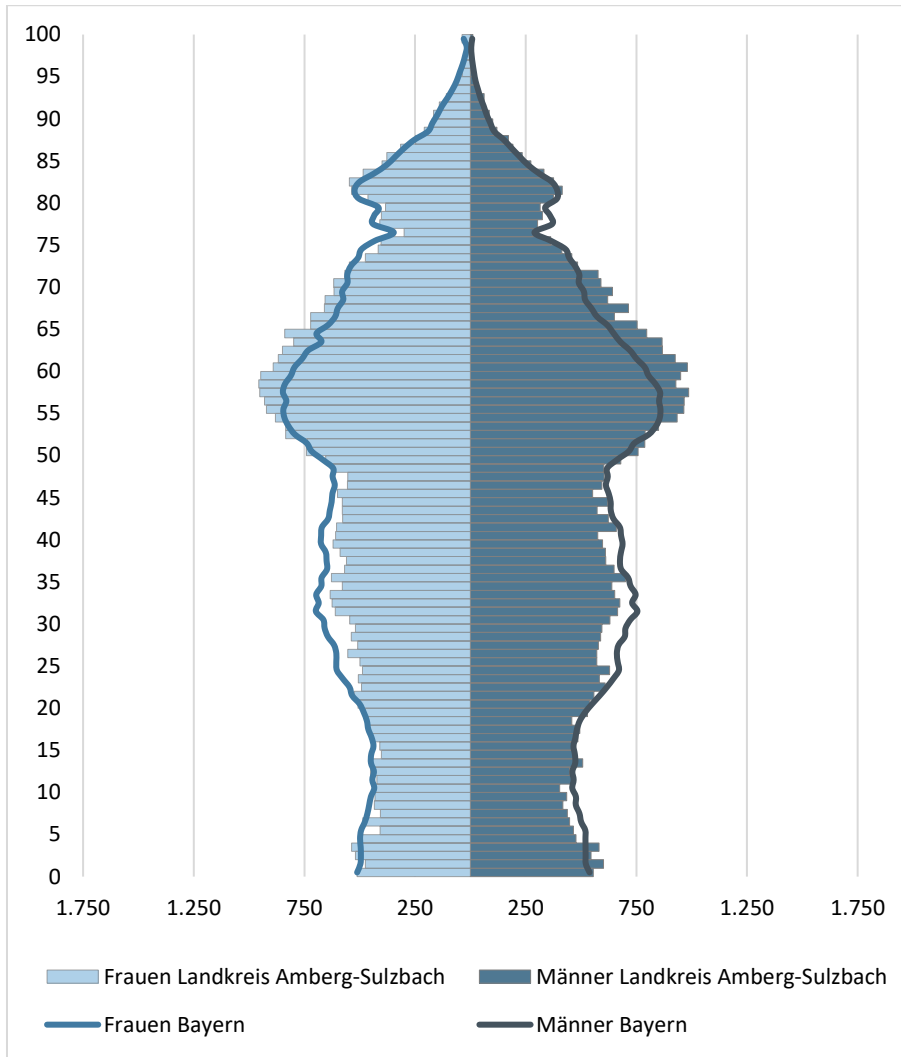
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2016.



2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021)²

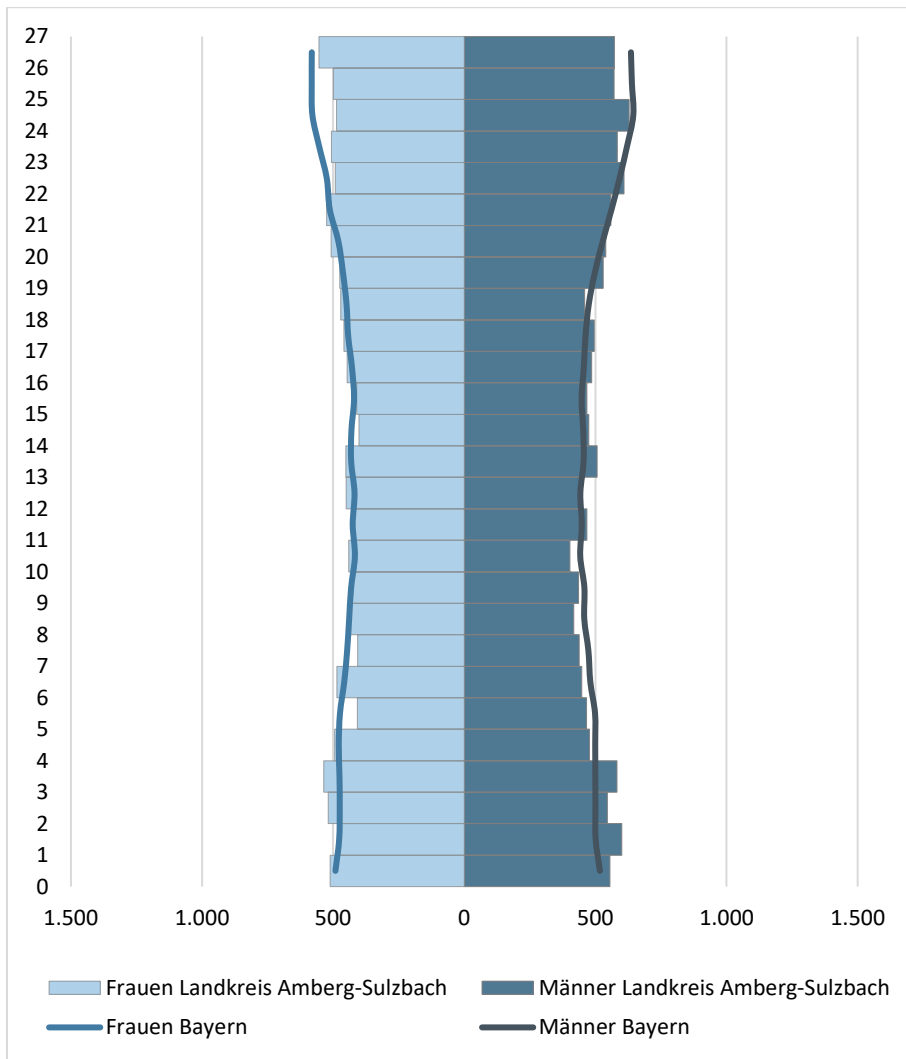


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.

2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2021)

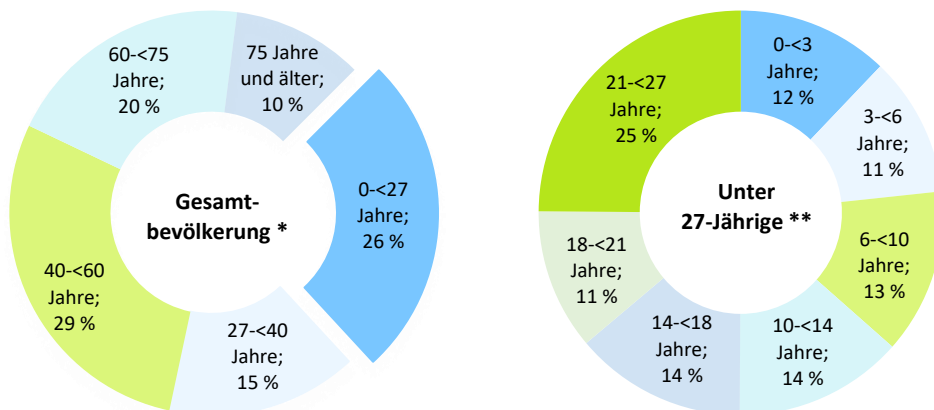
	Insgesamt	Männlich *	Weiblich
unter 1	1.067	555	512
1 bis unter 2	1.075	601	474
2 bis unter 3	1.064	545	519
3 bis unter 4	1.118	582	536
4 bis unter 5	971	477	494
5 bis unter 6	874	466	408
6 bis unter 7	934	448	486
7 bis unter 8	845	438	407
8 bis unter 9	852	418	434
9 bis unter 10	867	436	431
10 bis unter 11	844	403	441
11 bis unter 12	891	468	423
12 bis unter 13	899	448	451
13 bis unter 14	959	507	452
14 bis unter 15	877	475	402
15 bis unter 16	878	468	410
16 bis unter 17	933	486	447
17 bis unter 18	954	495	459
18 bis unter 19	930	459	471
19 bis unter 20	1.005	530	475
20 bis unter 21	1.048	540	508
21 bis unter 22	1.084	559	525
22 bis unter 23	1.101	609	492
23 bis unter 24	1.090	583	507
24 bis unter 25	1.116	629	487
25 bis unter 26	1.070	571	499
26 bis unter 27	1.126	572	554
Insgesamt	26.472	13.768	12.704

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2021)



* Zum Stichtag 31.12.2021 lebten im Landkreis Amberg-Weizsach 103.277 Personen.

** Zum Stichtag 31.12.2021 lebten im Landkreis Amberg-Weizsach 26.472 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen im Landkreis Amberg-Weizsach im Vergleich zum Regierungsbezirk Oberpfalz und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021)

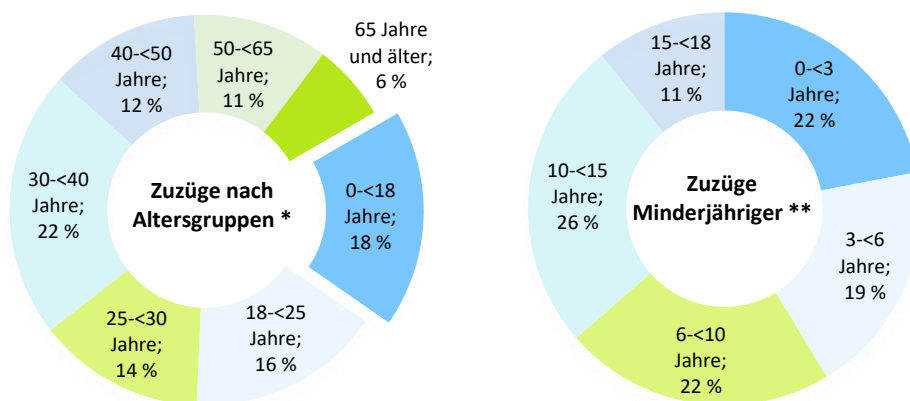
	Landkreis Amberg-Weizsach		Regierungsbezirk Oberpfalz	Bayern
Altersgruppen Bevölkerung	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	3.206	3,1 %	3,0 %	3,0 %
3- bis unter 6-Jährige	2.963	2,9 %	2,8 %	3,0 %
6- bis unter 10-Jährige	3.498	3,4 %	3,5 %	3,7 %
10- bis unter 14-Jährige	3.593	3,5 %	3,4 %	3,5 %
14- bis unter 18-Jährige	3.642	3,5 %	3,5 %	3,6 %
18- bis unter 21-Jährige	2.983	2,9 %	2,9 %	2,9 %
21- bis unter 27-Jährige	6.587	6,4 %	7,1 %	7,1 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	16.902	16,4 %	16,3 %	16,7 %
0- bis unter 21-Jährige	19.885	19,3 %	19,2 %	19,6 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	26.472	25,6 %	26,4 %	26,7 %
27-Jährige und Ältere	76.805	74,4 %	73,6 %	73,3 %
Gesamtbevölkerung	103.277	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.5 Wanderungsbewegungen im Landkreis Amberg-Weizsach

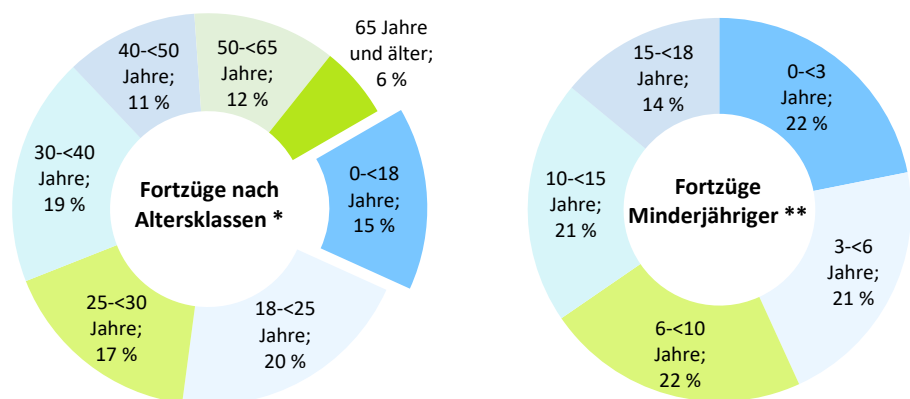
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge im Landkreis Amberg-Weizsach (Stand: 31.12.2021)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 4.089 Personen in den Landkreis Amberg-Weizsach gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 736 Personen unter 18 Jahre in den Landkreis Amberg-Weizsach gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 3.544 Personen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 535 Personen unter 18 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizsach weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.

Tabelle 3: *Wanderungsbewegungen über die Grenzen des Landkreises Amberg-Weizsach von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)⁵*

	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	Einwohner- Innen insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wande- rungssaldo unter 3-Jährige	Einwohner- Innen insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wande- rungssaldo 3- bis unter 6-Jährige
Landkreis Amberg- Weizsach	3.206	162	117	45	2.963	142	114	28

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

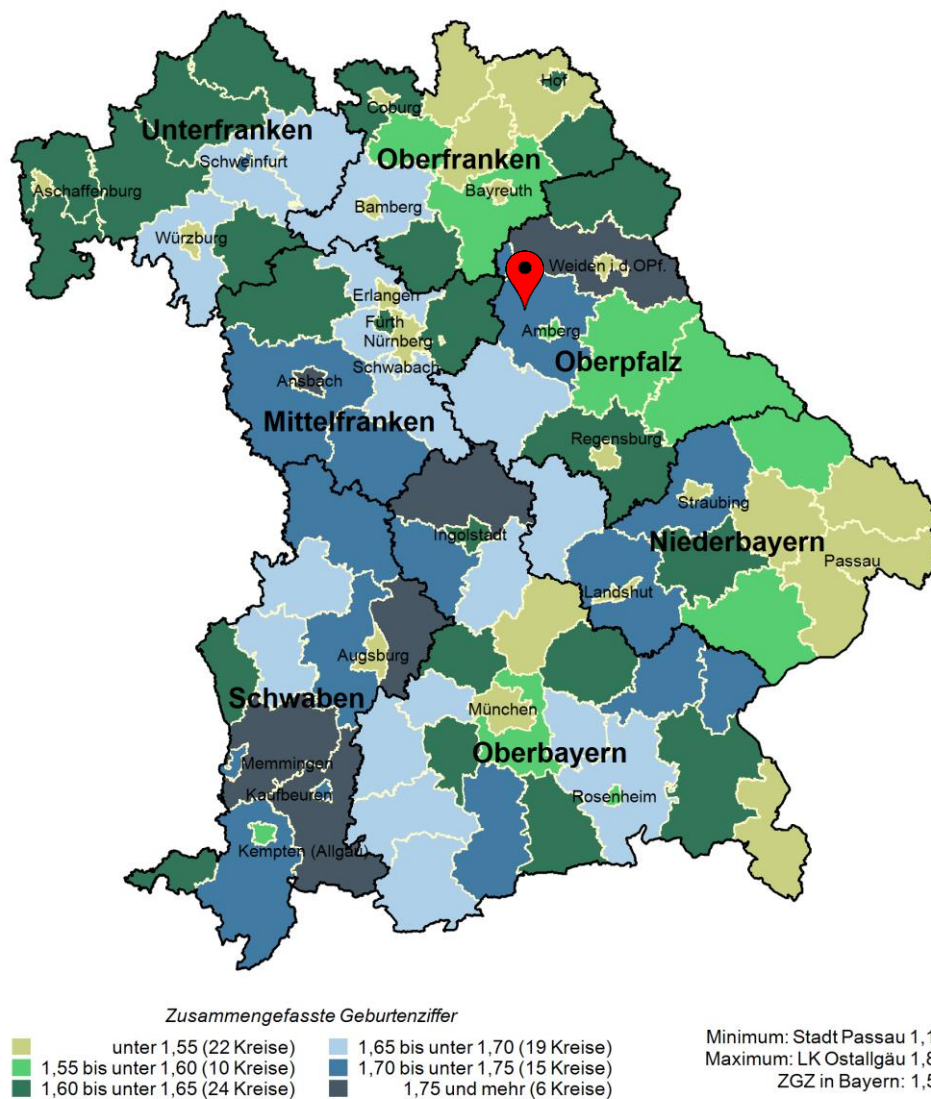
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr vollständig darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für den Landkreis Amberg-Weizbach ergibt sich mit 1,73 Kindern je Frau ein Wert, der deutlich über dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,56) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern
(Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)

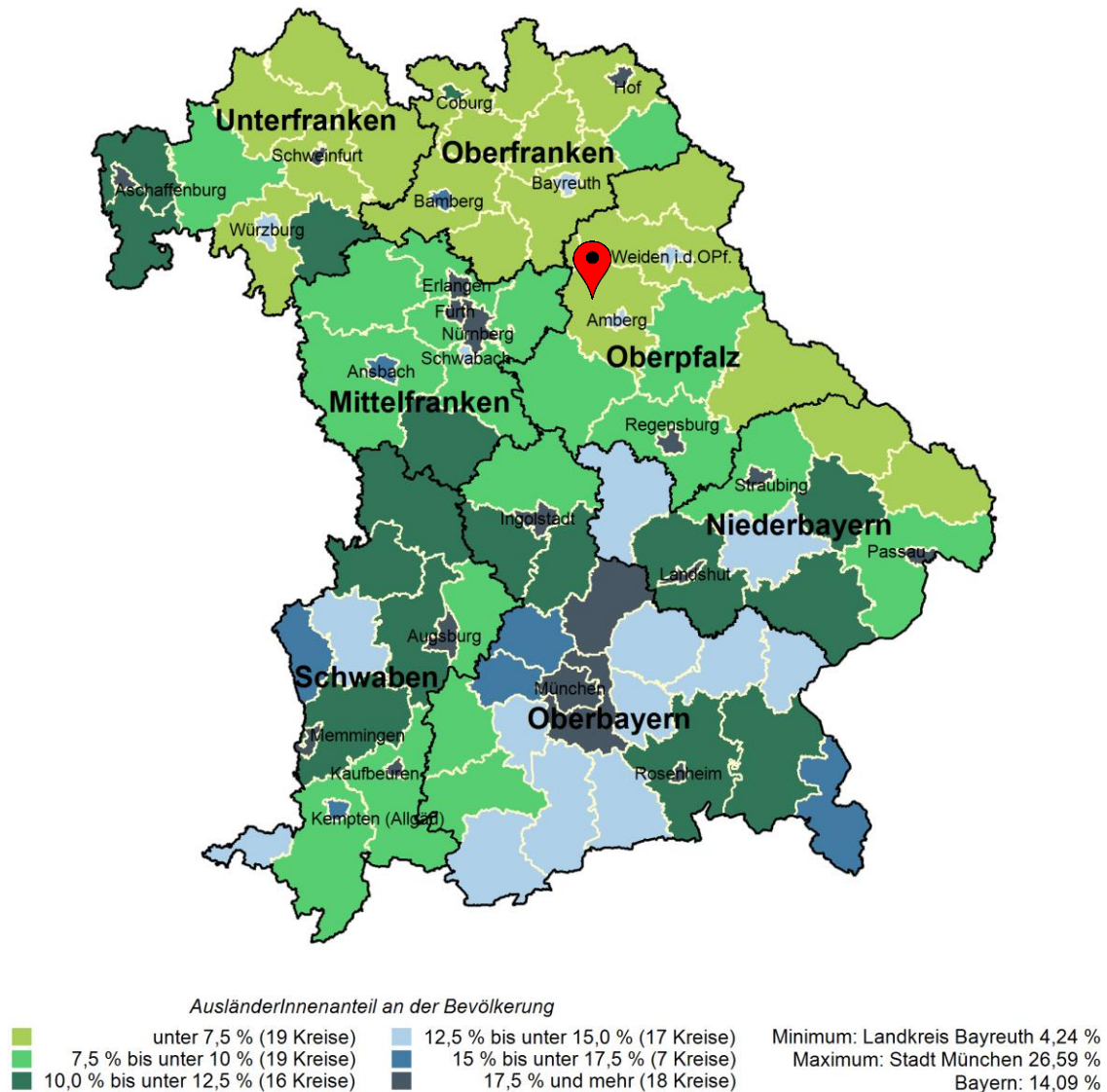


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.7 Anteil der EinwohnerInnen mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik leben im Landkreis Amberg-Weizsbach 7.238 AusländerInnen, dies entspricht einem Anteil von 7,0 % an der Gesamtbevölkerung. Der AusländerInnenanteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 14,1 %.

Abbildung 8: AusländerInnenanteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021)



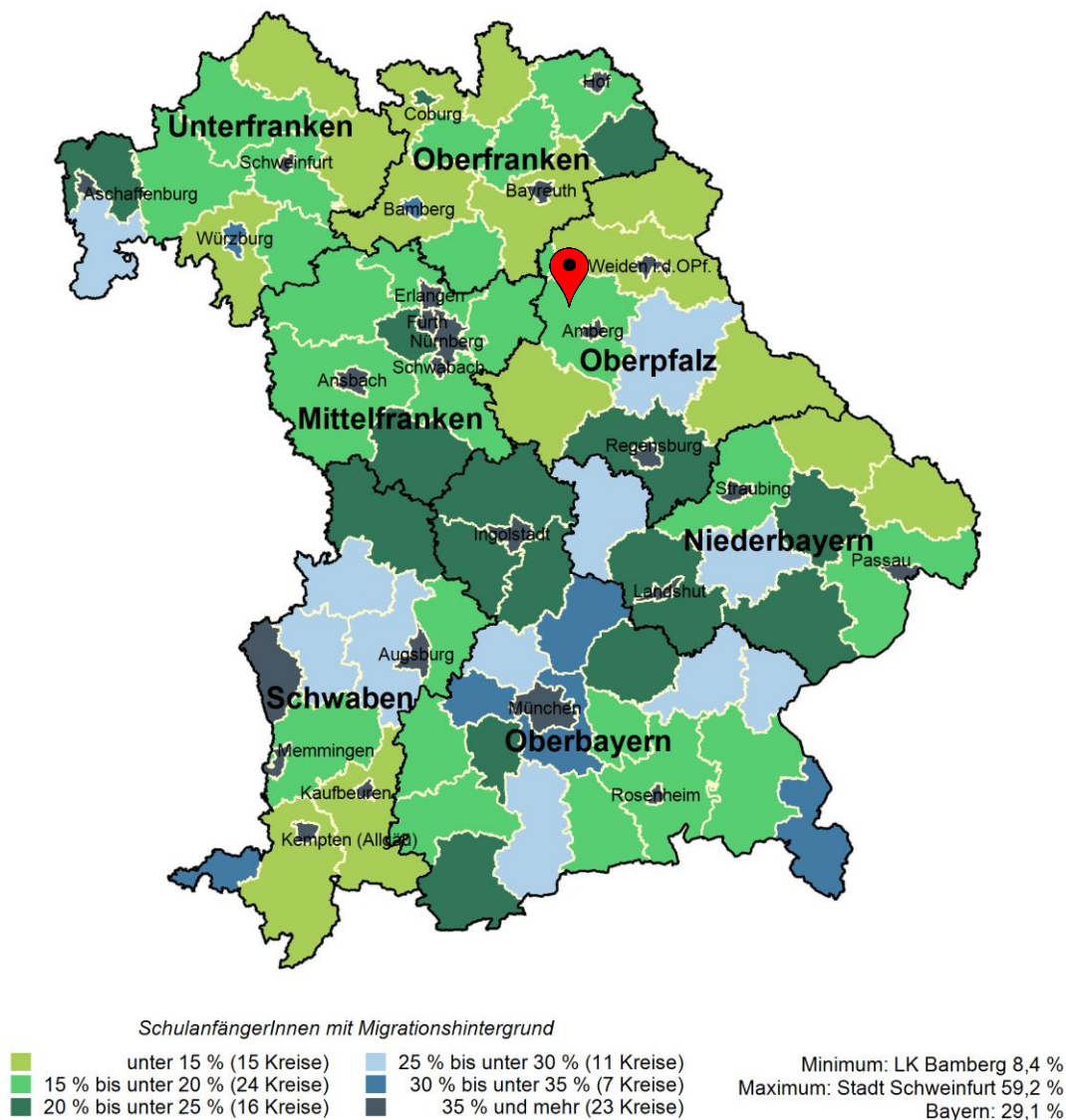
Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.

2.8 Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an allen SchülerInnen ermöglicht. Im Landkreis Amberg-Weiden liegt dieser Anteil bei 15,8 %. Im Freistaat Bayern hatten 29,1 % der SchulanfängerInnen im Schuljahr 2021/22 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 9: SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22)



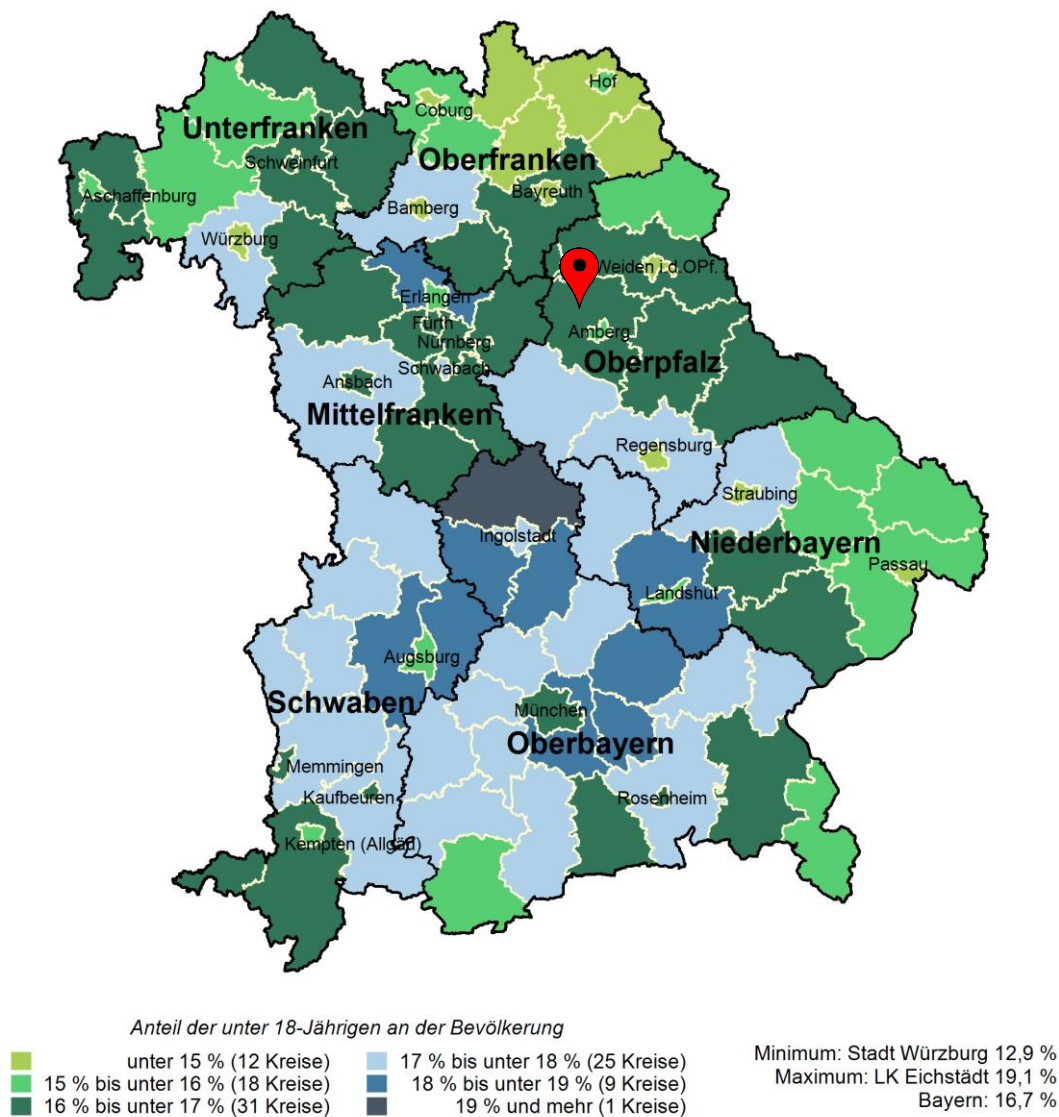
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund.

2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt im Landkreis Amberg-Weiden 2021 bei 16,4 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,7 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)

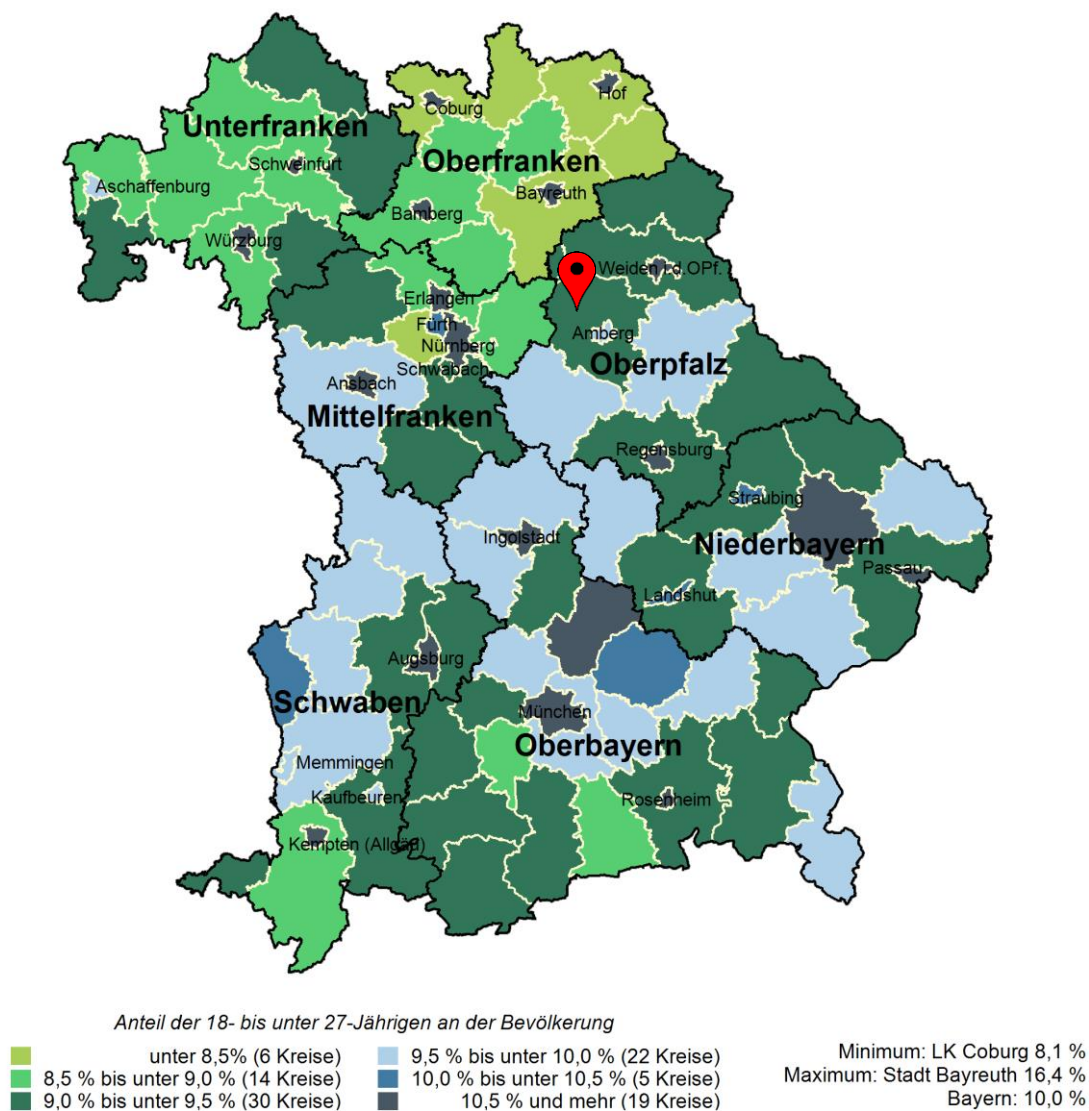


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei; Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.

Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt 2021 im Landkreis Amberg-Weiden bei 9,3 % und ist damit unter dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,0 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)

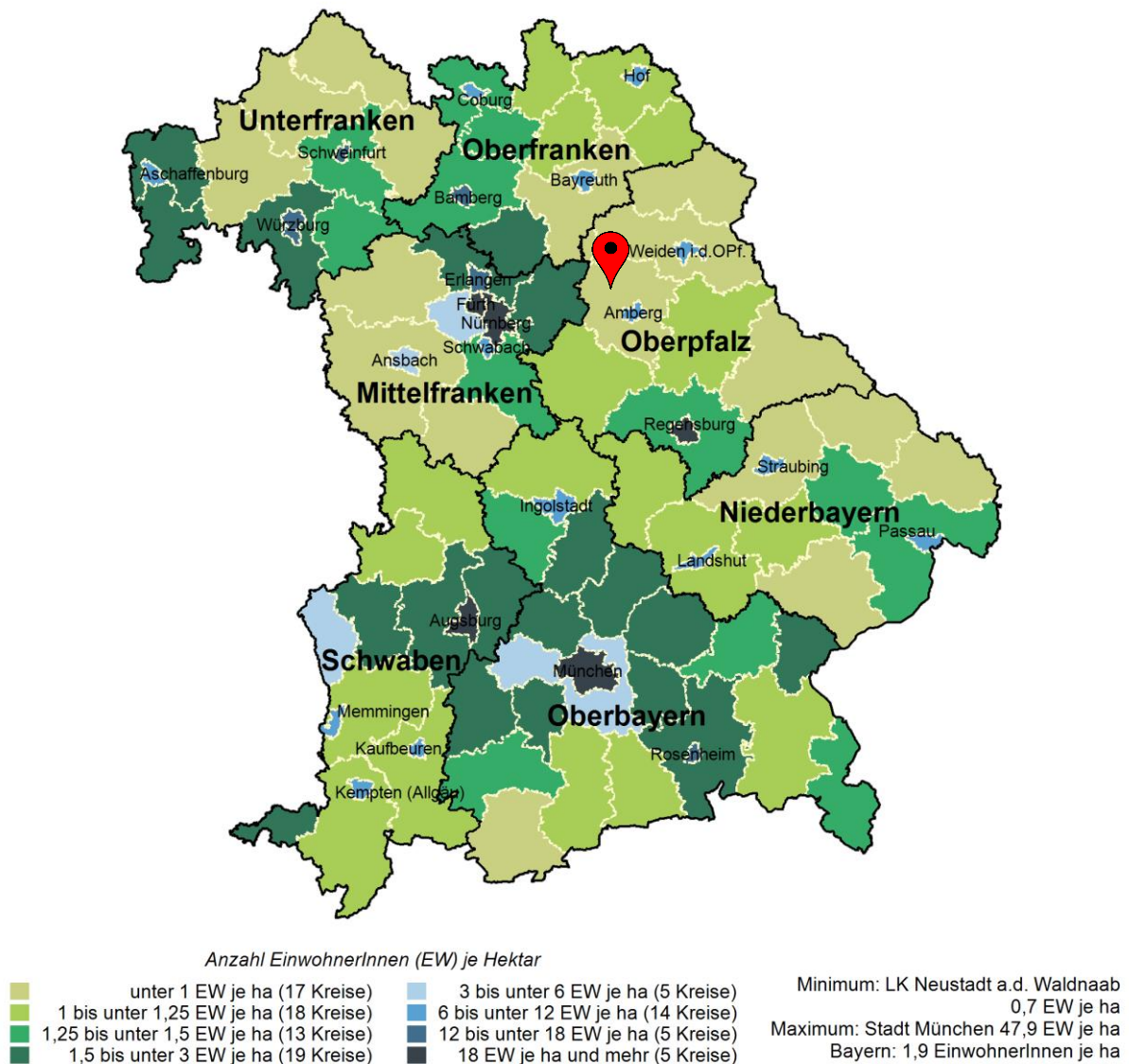


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Der Landkreis Amberg-Weizsbach hat mit 0,8 EinwohnerInnen pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 1,4 EinwohnerInnen pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2021 bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (EinwohnerInnen pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

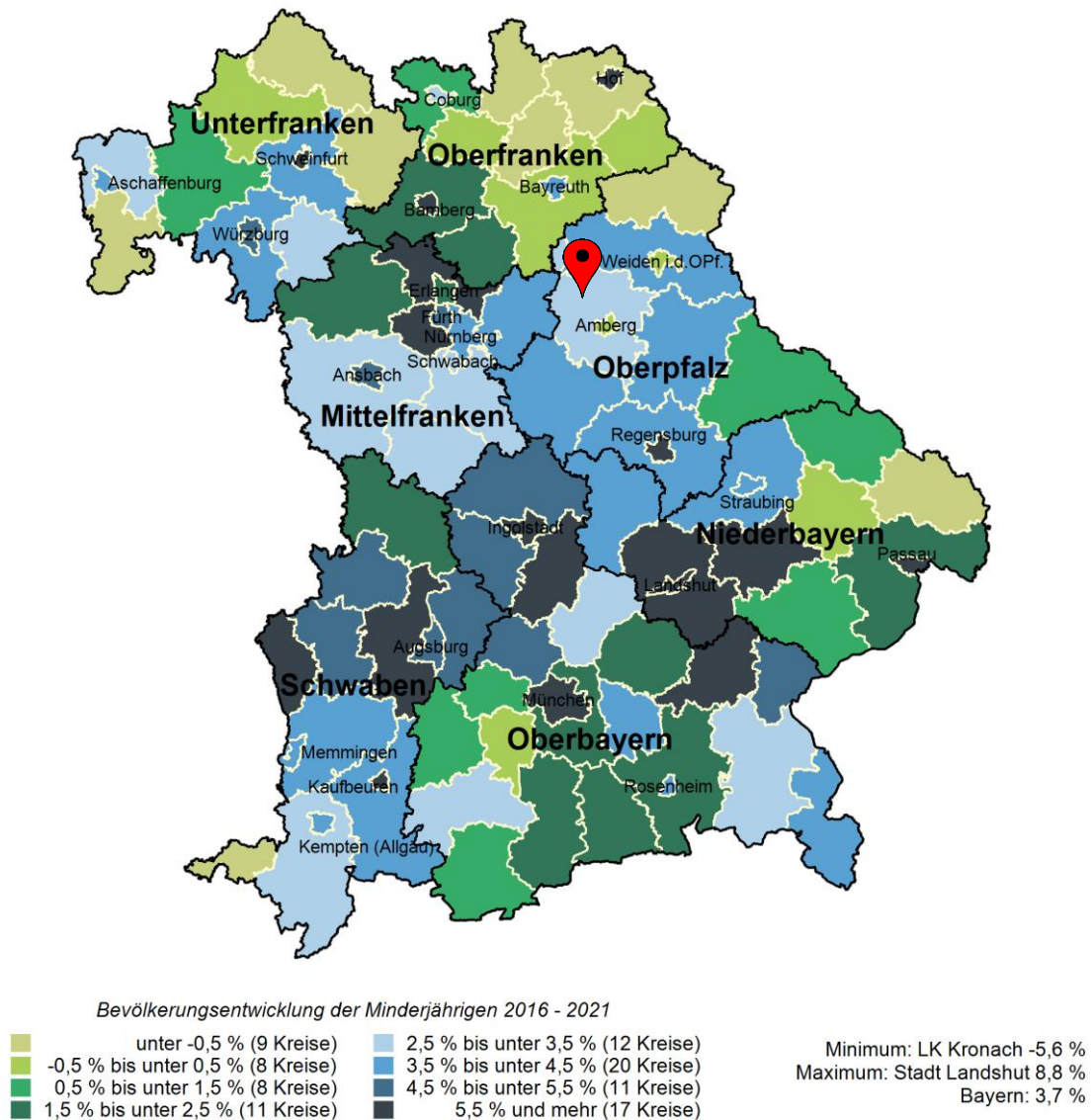
⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.

2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

Im Landkreis Amberg-Weizbach ergab sich seit Ende 2016 ein leichter Zuwachs der Minderjährigen (2,6 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021
(Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird die Gesamtbevölkerung im Landkreis Amberg-Weizsach bis zum Jahr 2031 voraussichtlich stagnieren (Ausgangsjahr 2021) und bis zum Jahr 2041 dann voraussichtlich weiter stagnieren (Ausgangsjahr 2031).

Die Anzahl der potenziellen EmpfängerInnen der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2031) leicht ansteigen.¹¹

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung des Landkreises Amberg-Weizsach bis zum Jahr 2031/2041 (Basisjahr 2021) darstellt.

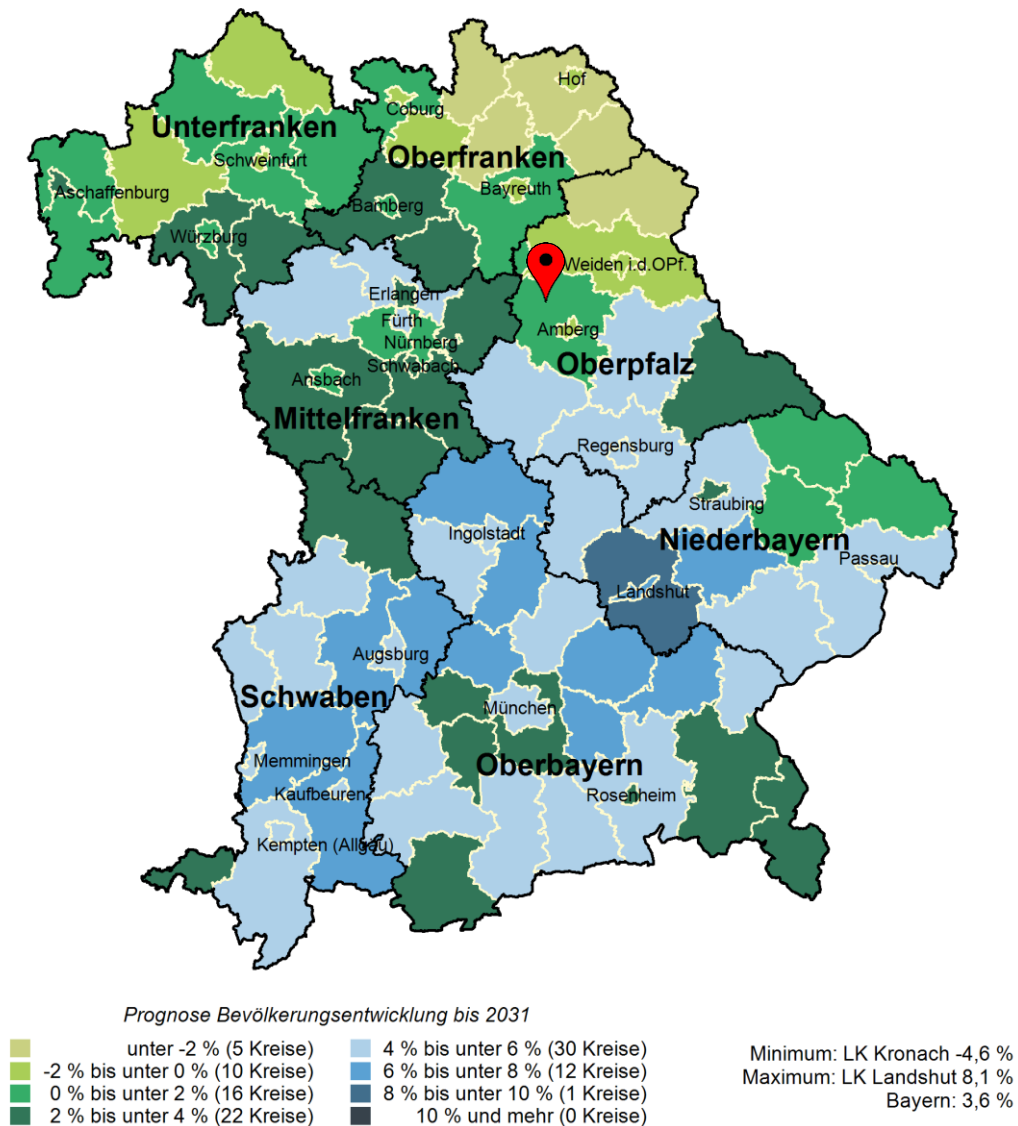
Tabelle 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Amberg-Weizsach bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)

Altersgruppe	Landkreis Amberg-Weizsach Ende 2031	Landkreis Amberg-Weizsach Ende 2041	Bayern Ende 2031	Bayern Ende 2041
unter 3 Jahre	-14,6 %	-20,3 %	-3,1 %	-5,7 %
3 bis unter 6 Jahre	0,4 %	-9,5 %	0,7 %	-3,1 %
6 bis unter 10 Jahre	18,8 %	7,4 %	8,3 %	6,0 %
10 bis unter 14 Jahre	26,3 %	11,0 %	18,2 %	14,5 %
14 bis unter 18 Jahre	7,7 %	15,9 %	14,3 %	16,2 %
18 bis unter 21 Jahre	-8,8 %	6,5 %	2,6 %	11,4 %
21 bis unter 27 Jahre	-16,8 %	-7,1 %	-6,8 %	0,5 %
27 bis unter 40 Jahre	-5,5 %	-13,3 %	-0,9 %	-4,1 %
40 bis unter 60 Jahre	-11,4 %	-8,8 %	-4,9 %	-1,4 %
60 bis unter 75 Jahre	17,6 %	-6,0 %	18,9 %	6,2 %
75 Jahre oder älter	11,3 %	53,7 %	8,4 %	38,3 %
Gesamtbevölkerung	0,6 %	-0,1 %	3,6 %	5,4 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

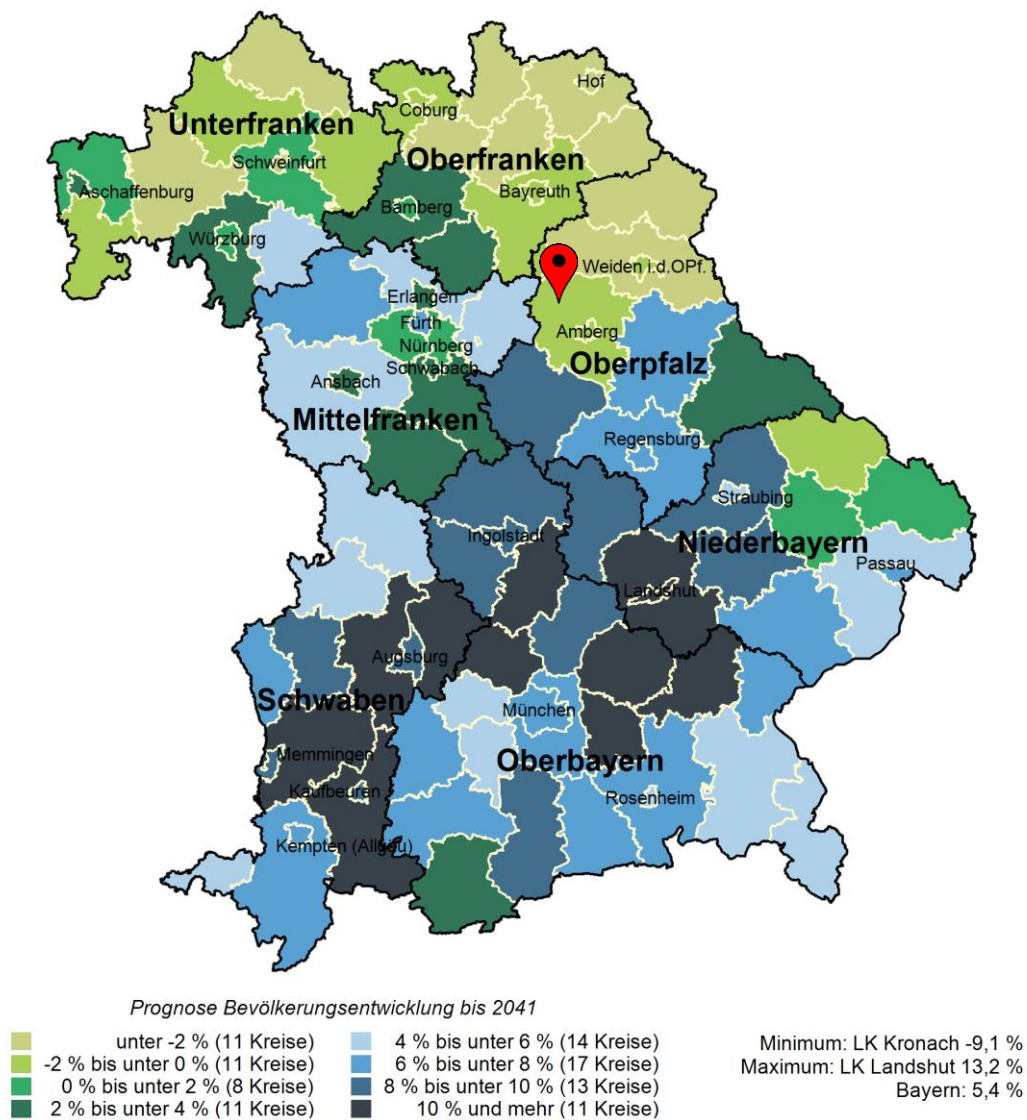
¹¹ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.

Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



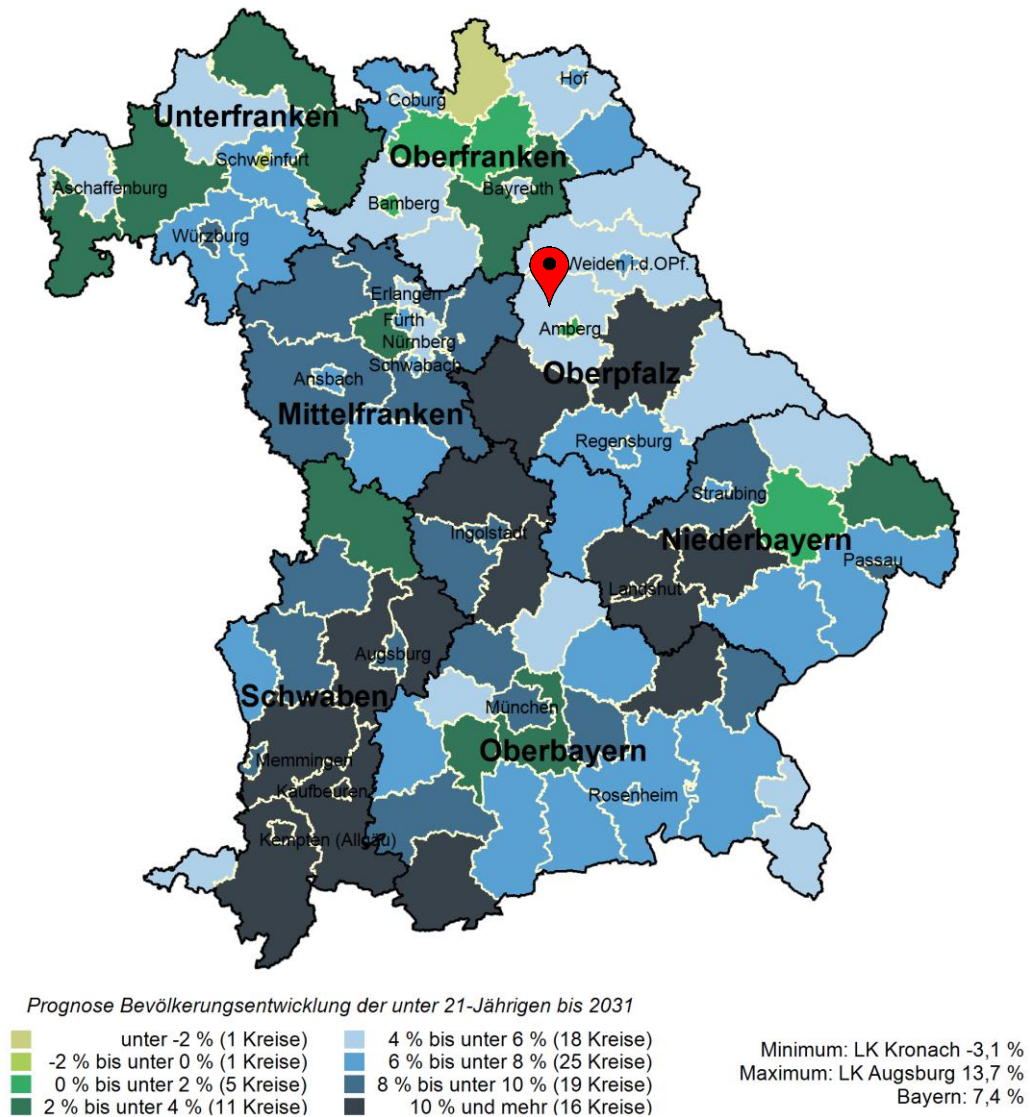
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

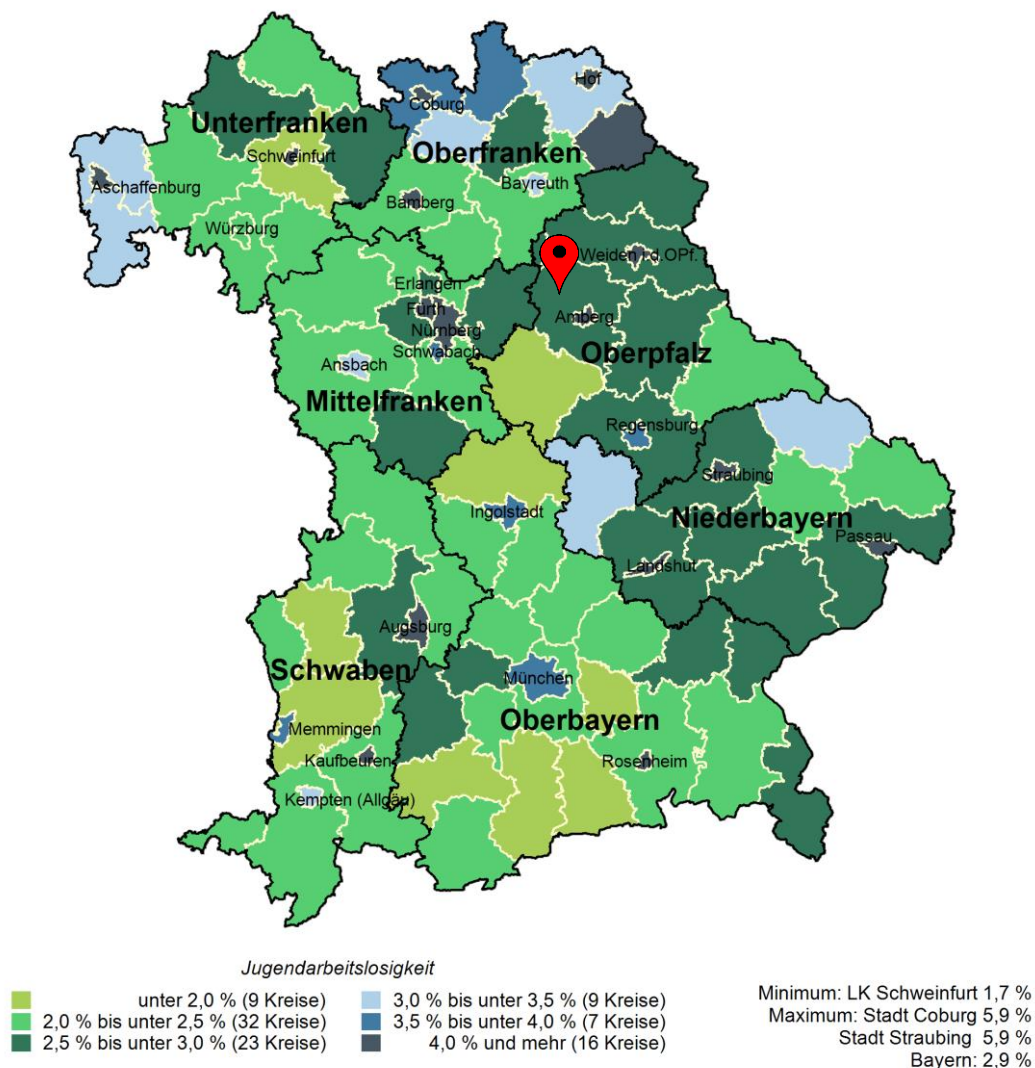
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹² der unter 25-Jährigen¹³

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahre) betrug im Jahresdurchschnitt 2021 im Landkreis Amberg-Weiden 2,5 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2021 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,9 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,2 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen im Landkreis Amberg-Weiden gesunken¹⁴. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2020 und 2021 von 3,4 % auf 2,9 % gesunken.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

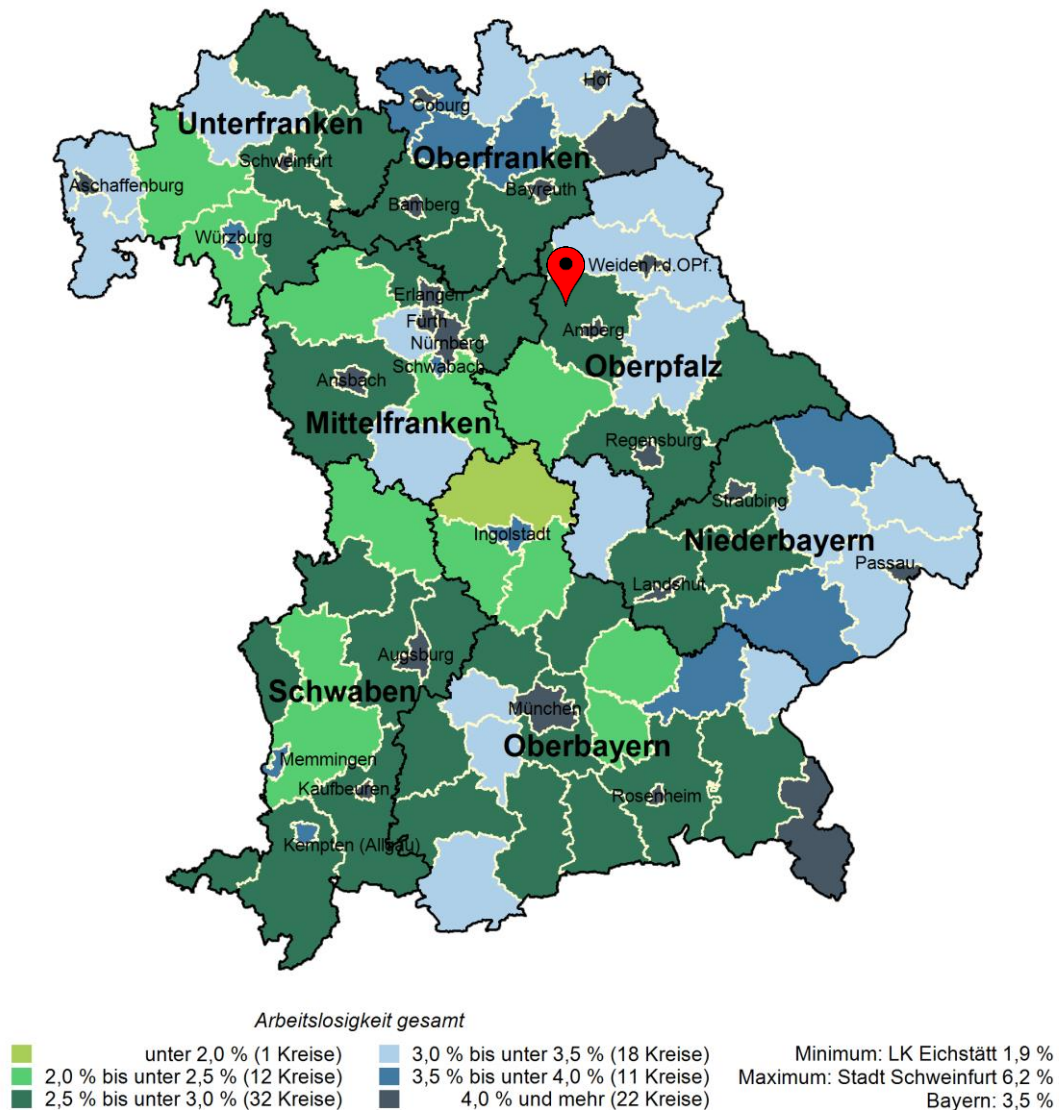
¹⁴ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁵

Die Arbeitslosenquote insgesamt im Landkreis Amberg-Weizbach lag im Jahresdurchschnitt 2021 bei 2,7 %. Insgesamt wies Bayern 2021 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 3,5 % auf.

Damit ist die Arbeitslosenquote im Landkreis Amberg-Weizbach im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,9 %) leicht gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit von 3,6 % auf 3,5 % leicht gesunken.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

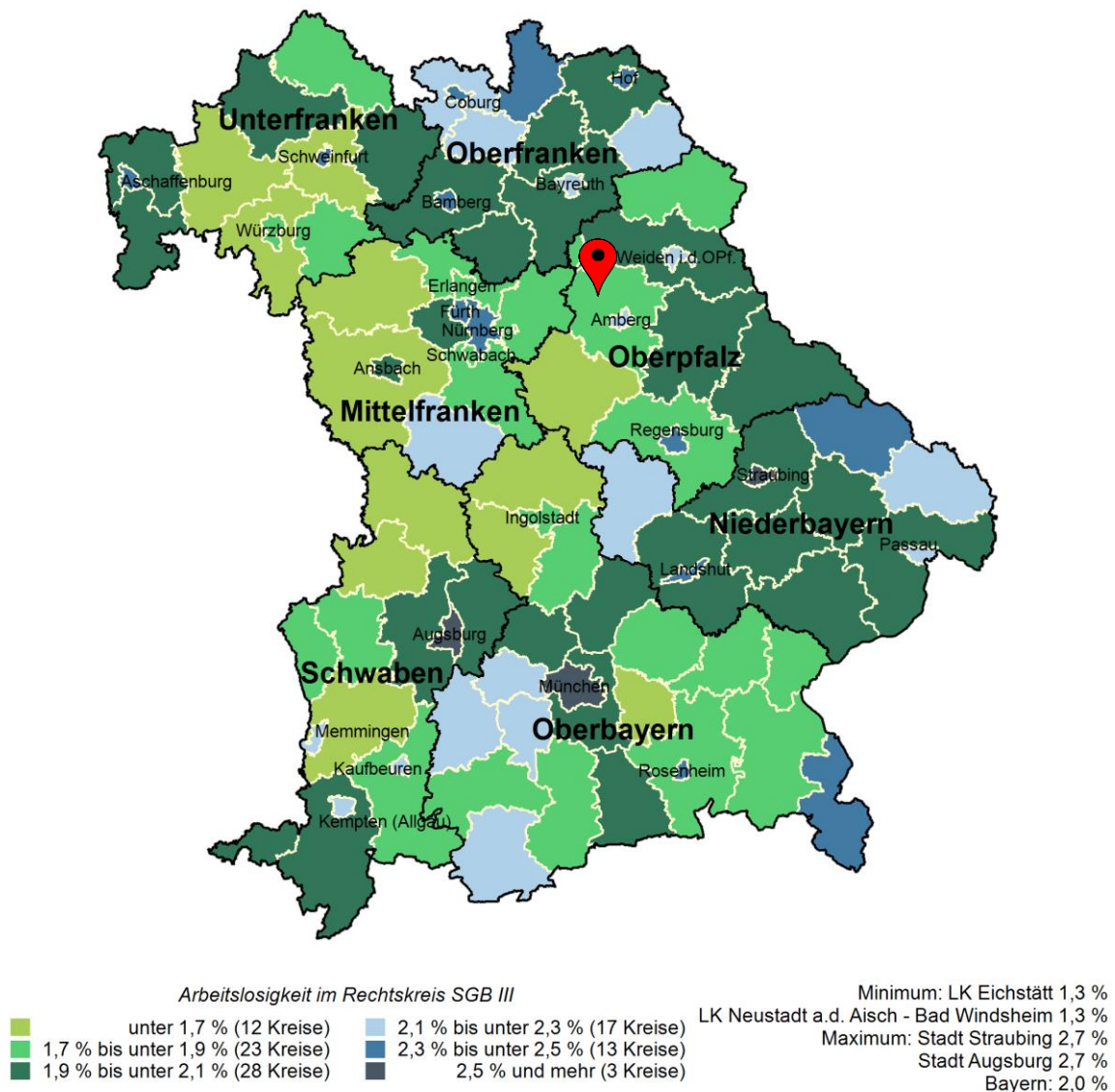
¹⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{16 17}

Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es im Landkreis Amberg-Weizsbach 1.053 EmpfängerInnen von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 1,8 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu 2021 eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 2,0 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,0 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III im Landkreis Amberg-Weizsbach damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2021 von 2,3 % auf 2,0 % leicht gesunken.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

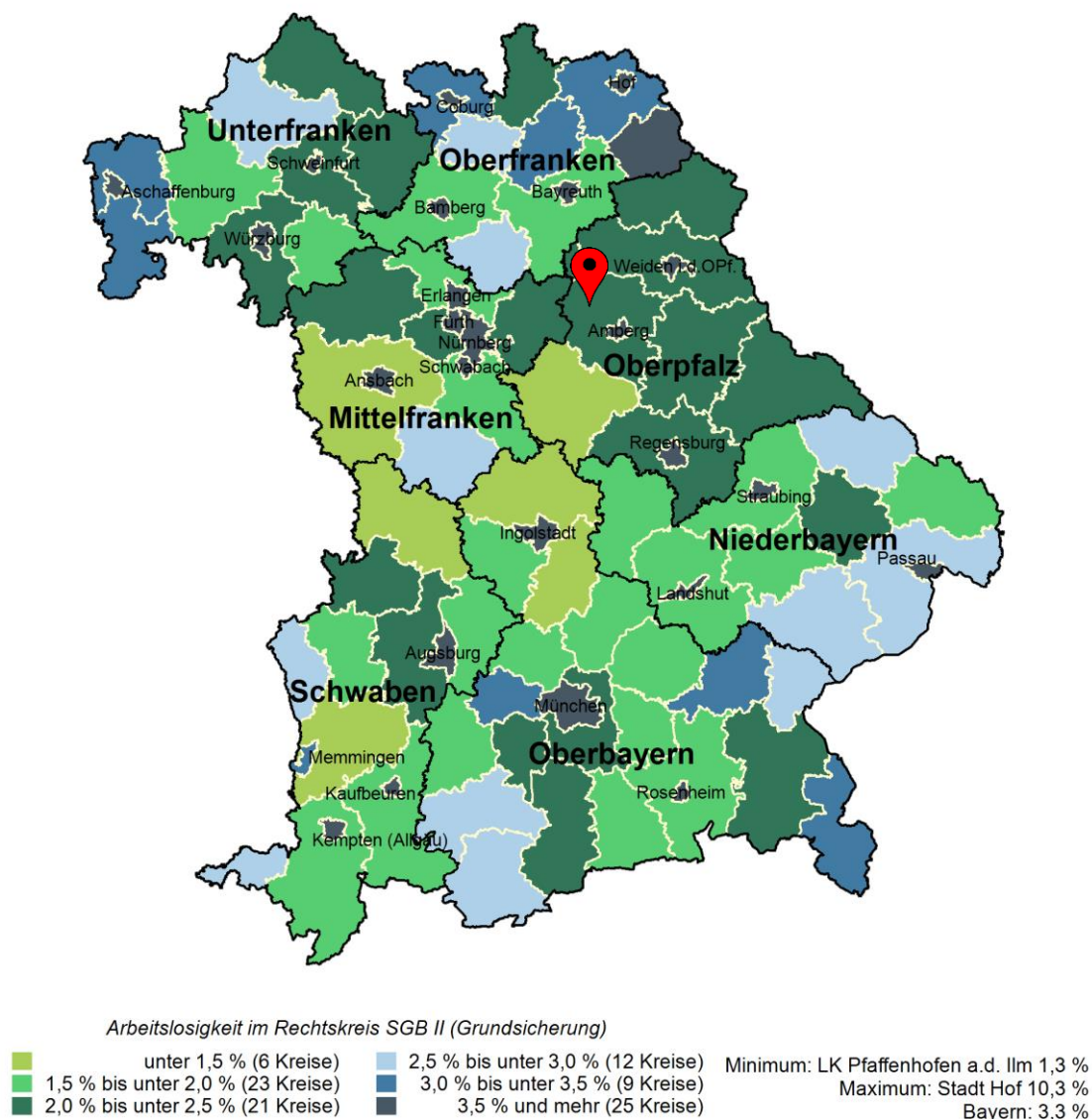
¹⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

¹⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{18 19}

Im Jahresdurchschnitt 2021 erhielten 1.349 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. Im Landkreis Amberg-Weiden sind somit 2,0 % der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) LeistungsempfängerInnen nach SGB II. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,1 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit konstant geblieben. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,3 %) auf 3,3 % konstant geblieben.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

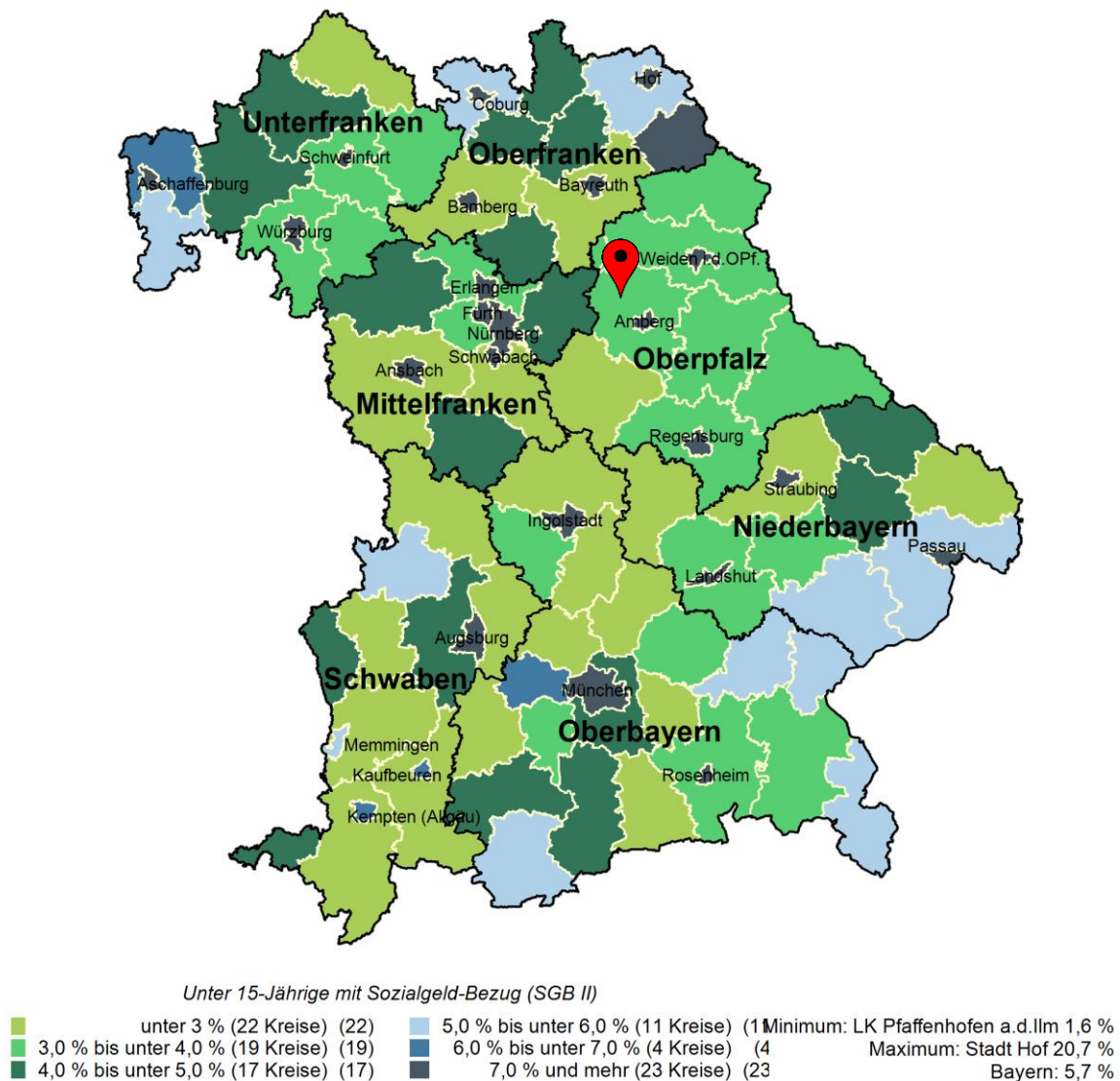
¹⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen²⁰

Der Indikator „Kinderarmut“ im Landkreis Amberg-Weizbach liegt im Jahr 2021 bei 3,4 %. Bayernweit lag der Wert bei 5,7 %.

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Kinderarmut im Landkreis Amberg-Weizbach leicht gesunken. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 6,0 % auf 5,7 % leicht gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



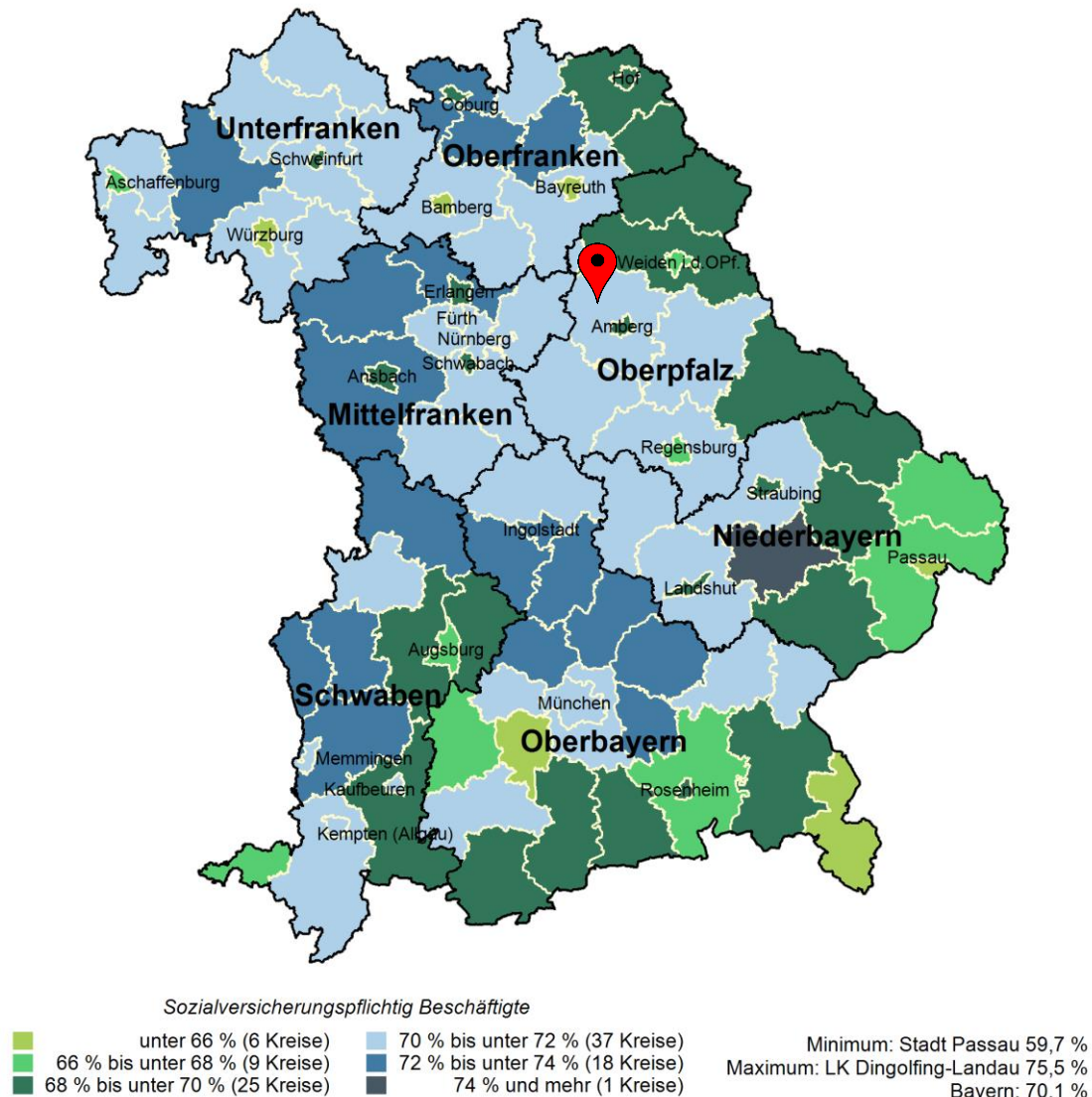
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.

3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{21 22}

Der Anteil der im Landkreis Amberg-Weizbach sozialversicherungspflichtig gemeldeten ArbeitnehmerInnen an der Gesamtheit der EinwohnerInnen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 70,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 70,1 %).

Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

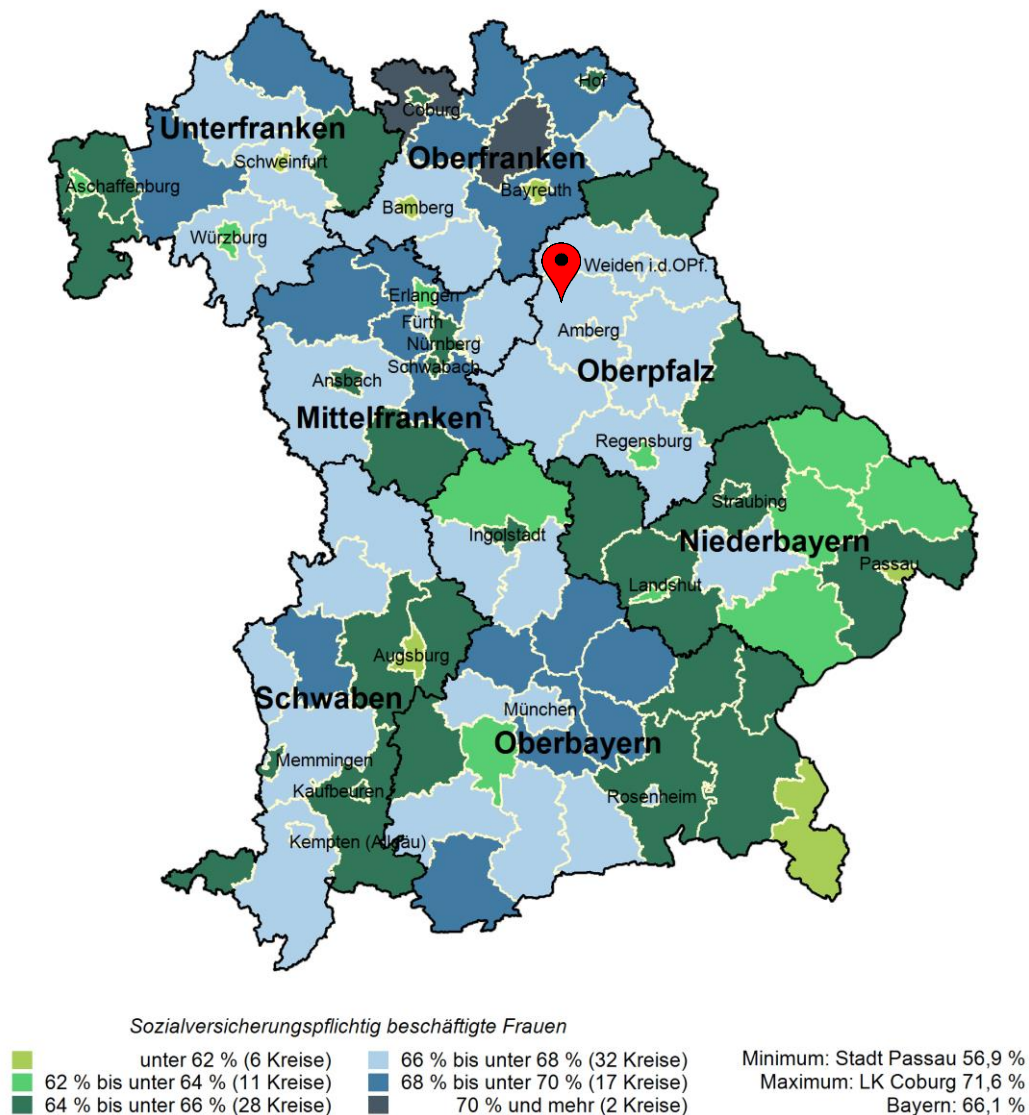
²¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

²² Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen^{23 24}

Der Anteil der im Landkreis Amberg-Weizbach sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 67,1 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 66,1 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

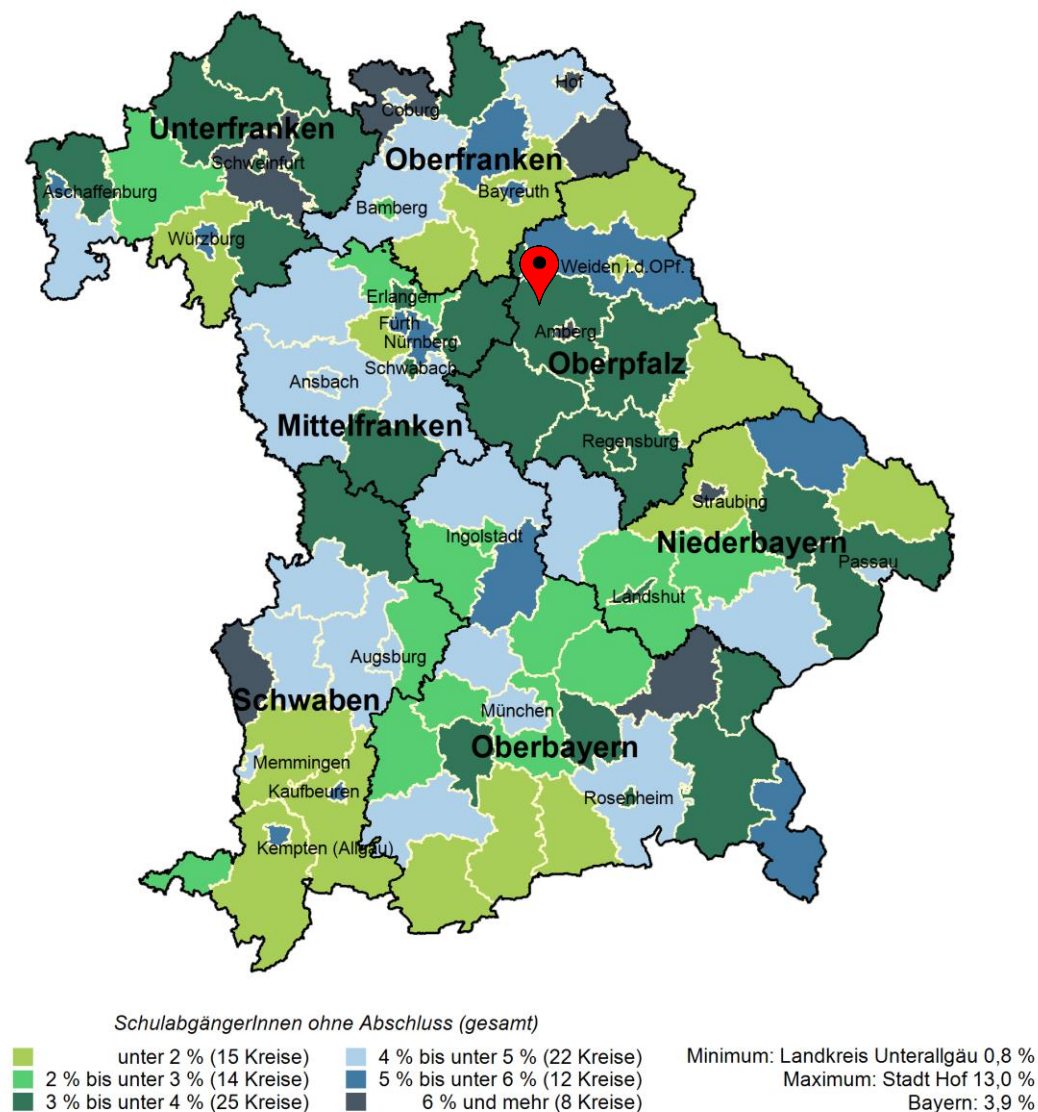
²³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

²⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

3.8 Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss²⁵

Der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss²⁶ an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2020/2021 im Landkreis Amberg-Weizbach bei 3,2 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 3,9 %).

Abbildung 24: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an allen AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



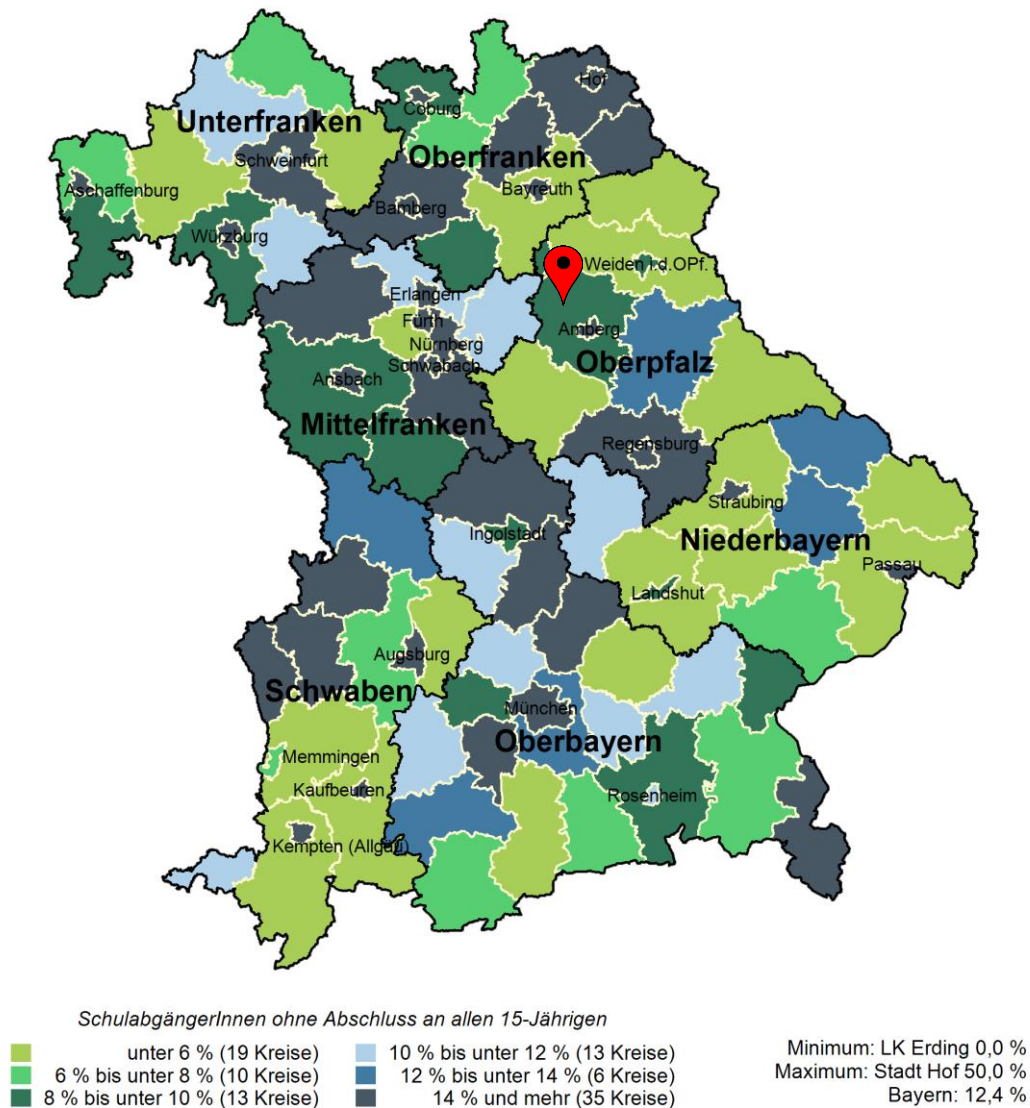
Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 30.11.2022, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung SchulabgängerInnen ohne Abschluss.

²⁶ Auf Anregung werden die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.

Darüber hinaus liegt der Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen²⁷ im Schuljahr 2020/2021 im Landkreis Amberg-Weizbach bei 8,1 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 12,4 %).

Abbildung 25: Anteil der SchulabgängerInnen ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.

Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der SchülerInnen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach, die ohne Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2020/2021²⁸.

Tabelle 5: SchülerInnen ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)^{29 30}

Schultyp	AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss	AbgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	17	-
Förderschulen	1	14
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	1	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aus allen AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss und den AbgängerInnen im Bildungsgang des FSP Lernen)	19	

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 30.11.2022, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

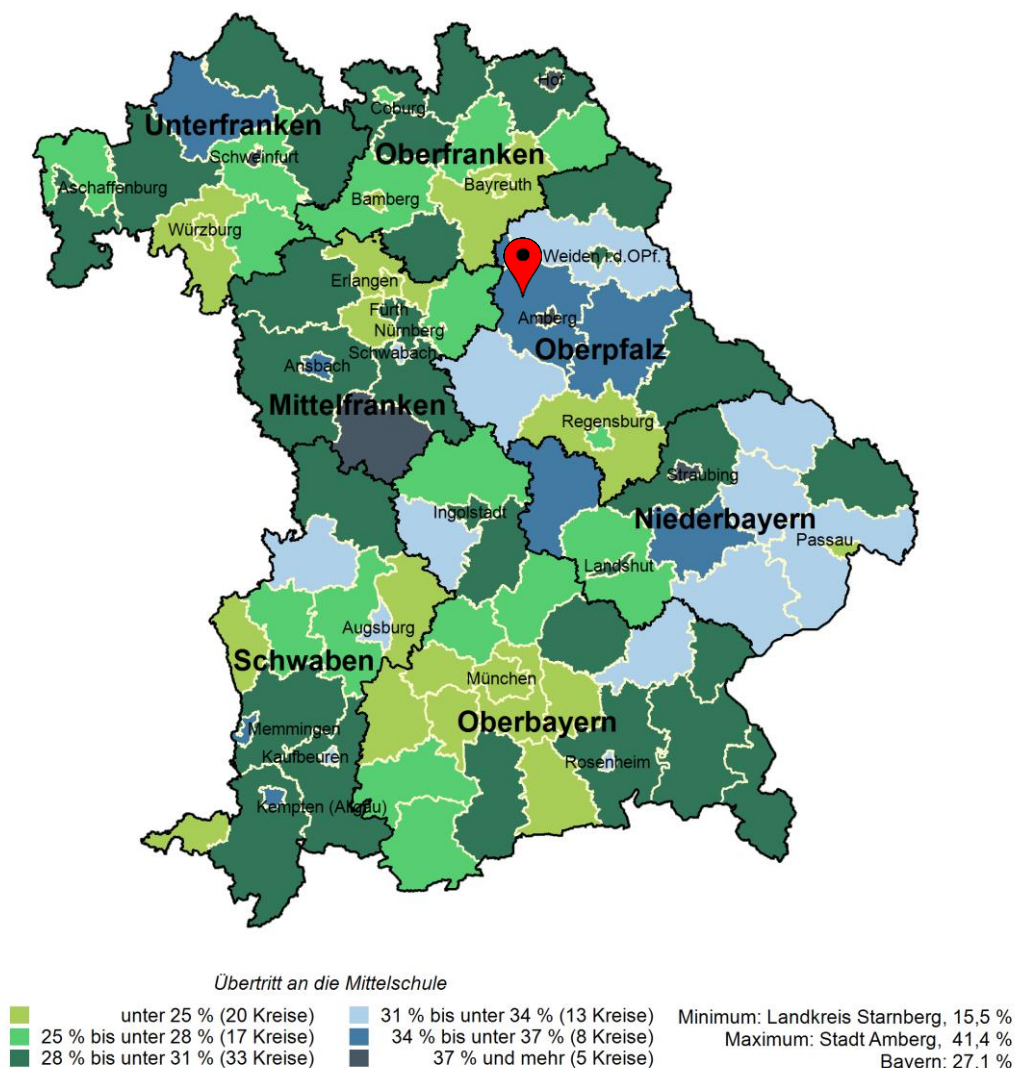
³⁰ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss“ berechnet. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2021 die SchulabgängerInnen mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021.

3.9 Übertrittsquoten³¹

Neben der Darstellung der SchulabgängerInnen ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der SchülerInnen der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

Im Landkreis Amberg-Weiden sind zum Schuljahr 2021/2022 35,3 % aller SchülerInnen der vierten Klasse auf die Mittelschule³² übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 27,1 % aller ViertklässlerInnen zu.

Abbildung 26: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



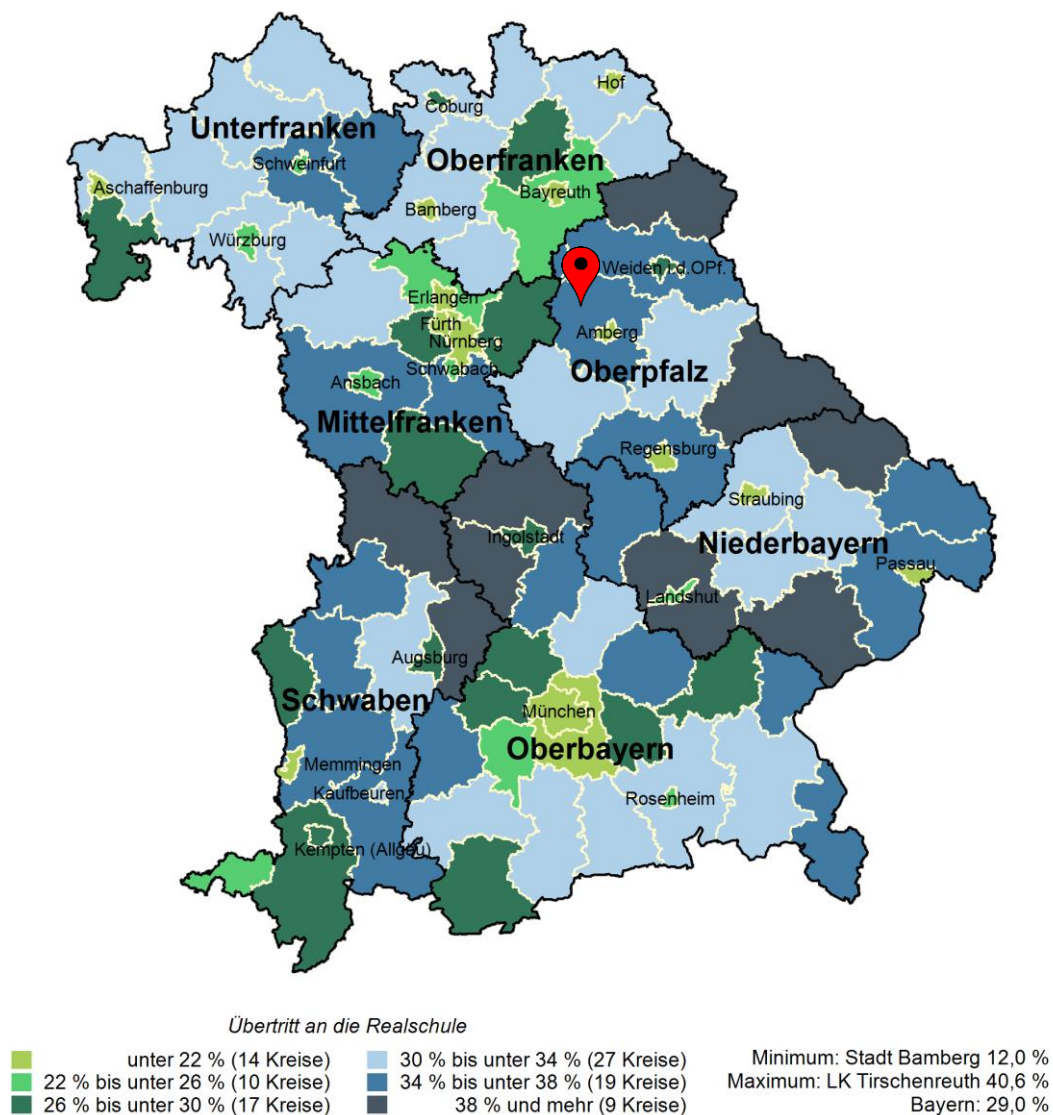
Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³¹ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den SchulabgängerInnen der Fall ist.

³² Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.

Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2021/2022 35,3 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Amberg-Weiden. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 29,0 % aller SchülerInnen auf die Realschule über.

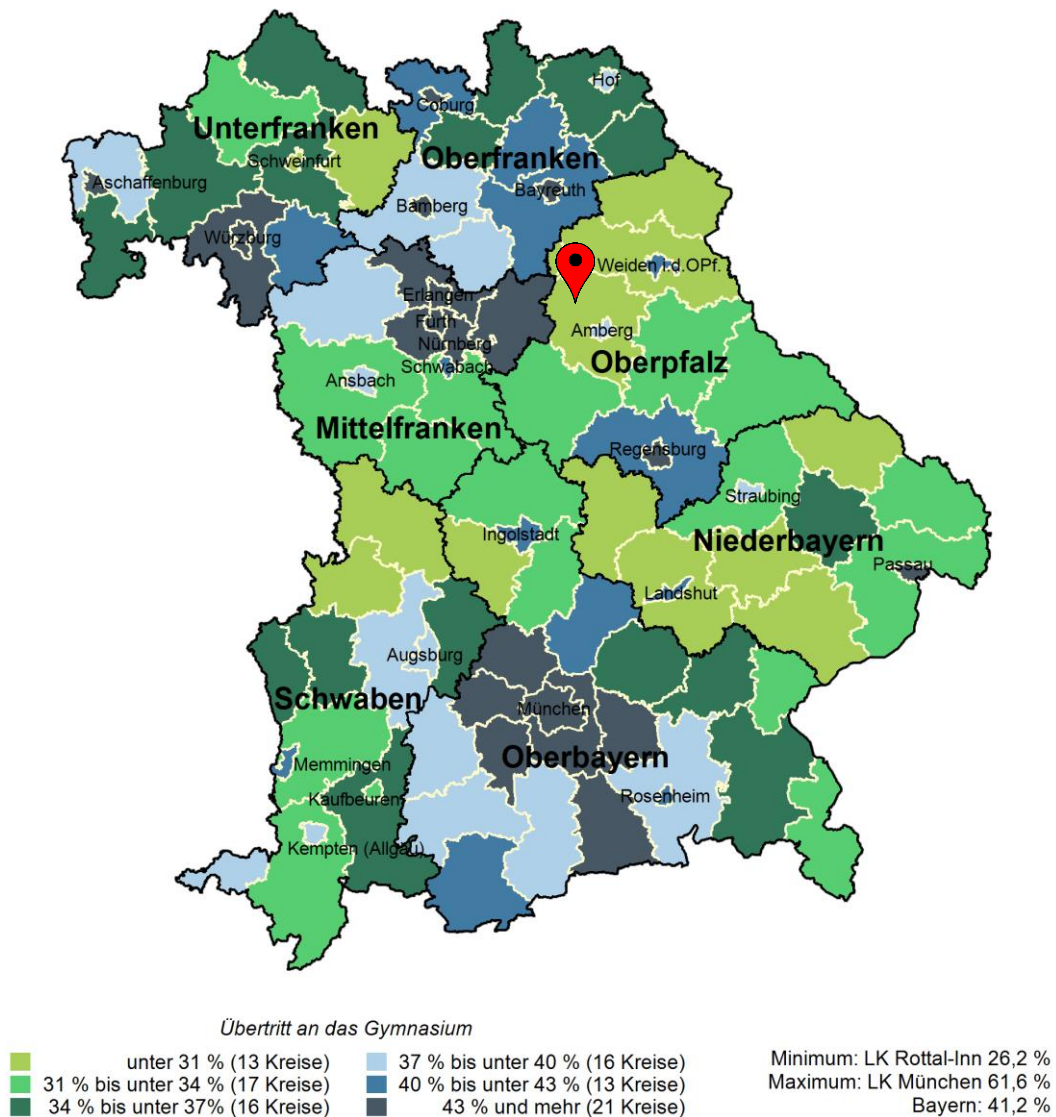
Abbildung 27: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2021/2022 28,3 % aller Kinder der vierten Klassen im Landkreis Amberg-Weizbach. In Bayern insgesamt waren es 41,2 % aller SchülerInnen.

Abbildung 28: Anteil der SchülerInnen der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)

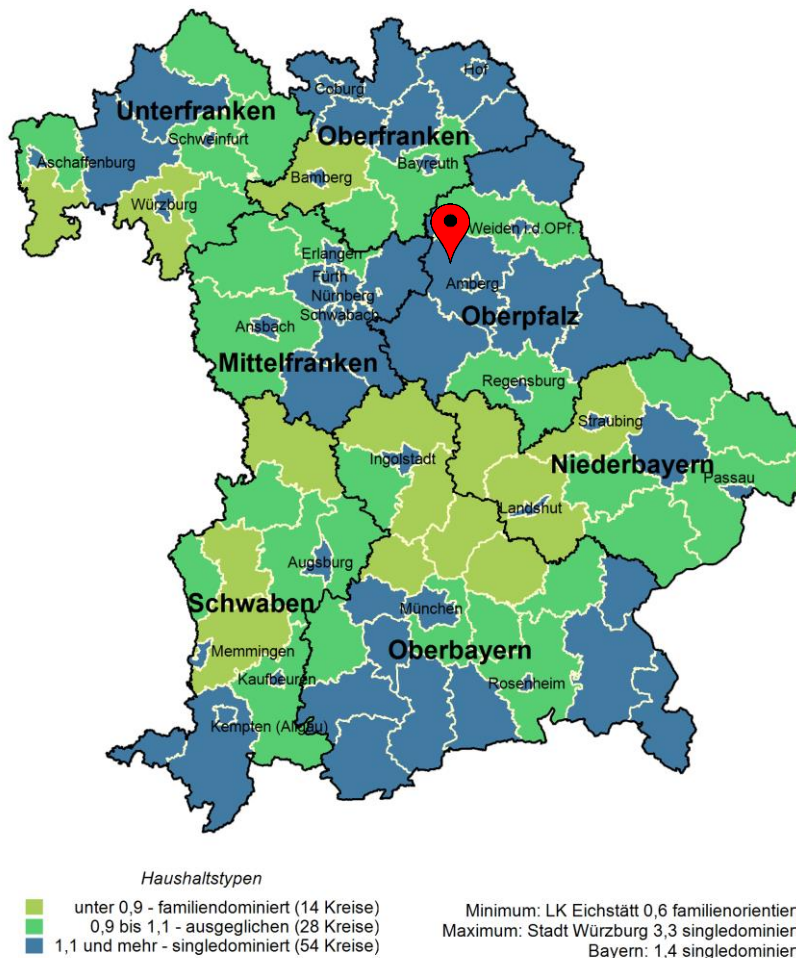


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{33 34}

Der Landkreis Amberg-Weizsbach gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 2020 47.074 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.390.129). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 35,0 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,2 %), ein Anteil von 33,6 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 31,4 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁵ von 1,1 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020)



Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³⁴ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2022 Haushaltstypen aus dem Jahr 2020 ausgewiesen werden.

³⁵ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).

3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁶

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2020 und 2021 ein leichter Zuwachs erkennbar. Im Landkreis Amberg-Weizsach waren 2021 0,2 % der über 18-jährigen EinwohnerInnen von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 6: Eheschließungen und geschiedene Ehen im Landkreis Amberg-Weizsach im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
504	501	546	0,58	0,58	0,63

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
171	178	194	0,20	0,21	0,22

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Amberg-Weizsach

** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen EinwohnerInnen im Landkreis Amberg-Weizsach

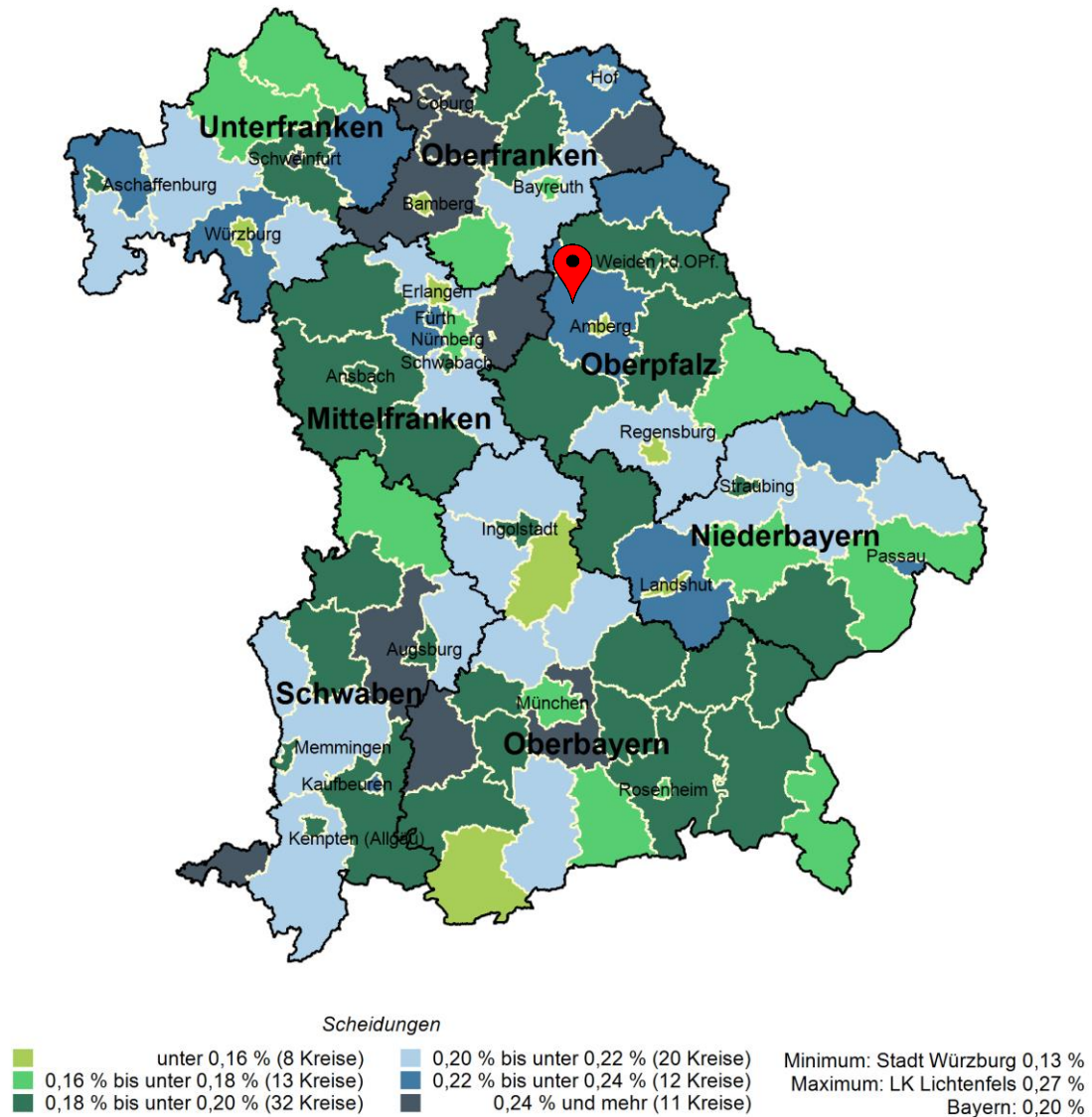
Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Darüber hinaus berät der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes im Bereich der Trennung und Scheidung sowie möglicher Regelungen zum Umgang. Dieses Angebot richtet sich auch an Eltern, die nicht verheiratet sind. Während das Angebot 2021 mit 195 neu begonnenen Beratungsprozessen einen massiven Zuwachs gegenüber 2020 (104 neue Vorgänge) verzeichnete, war im Jahr 2022 mit 165 neue Beratungsfällen ein leichter Rückgang zu spüren.

³⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



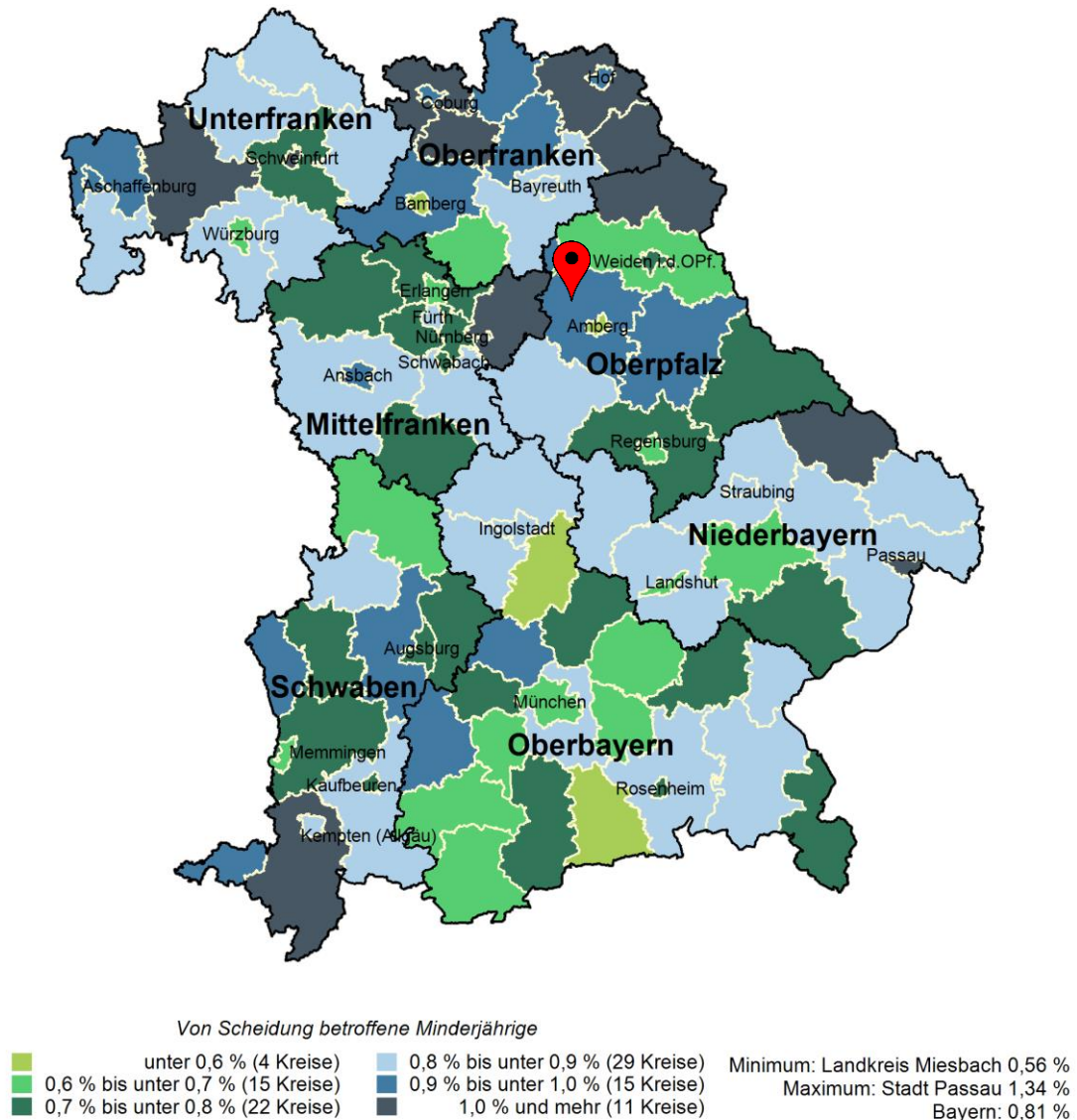
Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022,
GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei,
Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Im Landkreis Amberg-Weizsbach waren das im Jahr 2021 158 Minderjährige, was einem Anteil von 0,9 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,81 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022,
GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei,
Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII). Näheres über Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß den Regelungen des BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Es können mehrere Formen in einem Haus sein, z.B. Krippe, Kindergarten und Hort.

Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich nach dem BayKiBiG unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
Kindergärten	Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. In der Regel besuchen die Kinder die Einrichtung bis zur Vollendung des vierten Schuljahrs. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Kinder dort bis zum 14. Lebensjahr zu betreuen.
Kindertagespflege	Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtagespflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote im Geltungsbereich des BayKiBiG handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁷ im KiBiG.web abgerufen.

Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungsquoten ausgewiesen.

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Die genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis die in diesem Geschäftsbericht ausgewiesen werden, beziehen sich auf die Eintragungen im KiBiG.web (Stand 15.11.2021).

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten³⁸ erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

³⁷ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.

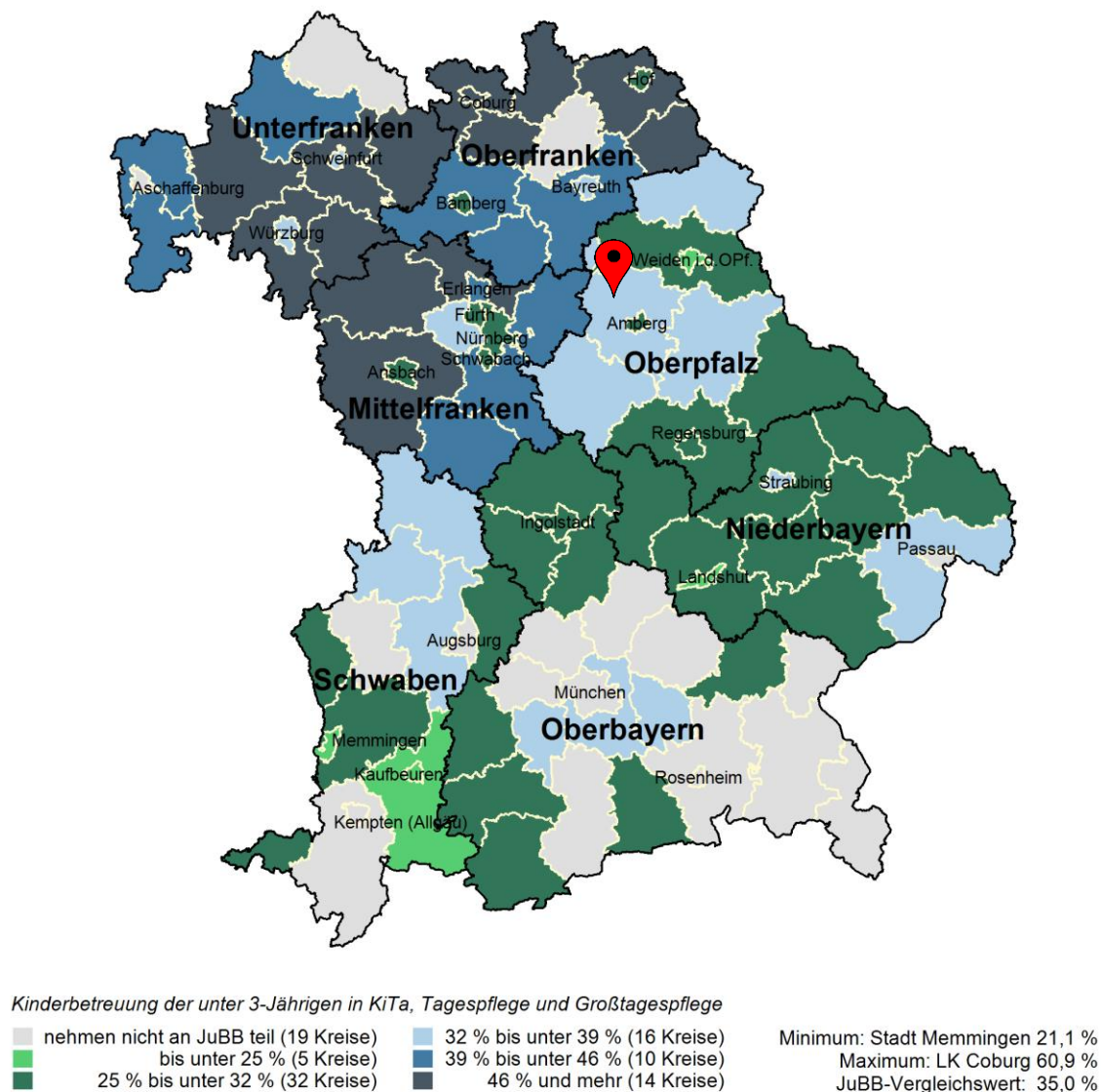
³⁸ Auch bei den ausgewiesenen Plätzen lt. Betriebserlaubnis kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im KiBiG.web nur ein gültiger Wert pro Jahr eingetragen werden kann und die vorherigen dadurch überschrieben werden. Ändert sich eine Betriebserlaubnis unterjährig, kann es durch die Eintragungspraxis zu Abweichungen kommen.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2022 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 32,1 % (JuBB-Vergleichswert³⁹: 35,0 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁰



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

³⁹ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁰ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴¹	Genehmigte Plätze ⁴²
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		1.029	32,1	970
Tagespflege⁴³ mit Förderung nach BayKiBiG		25	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	3.206	1.054 **	32,1	970

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. Im Landkreis Amberg-Sulzbach gab es 104 Pflegeerlaubnisse für 13.260 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

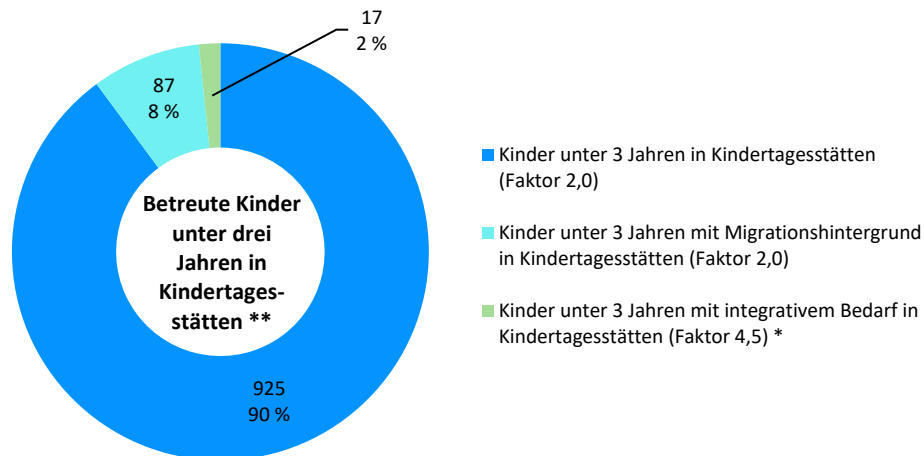
Quelle: KiBiG.web / jugendamsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴² Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁴³ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

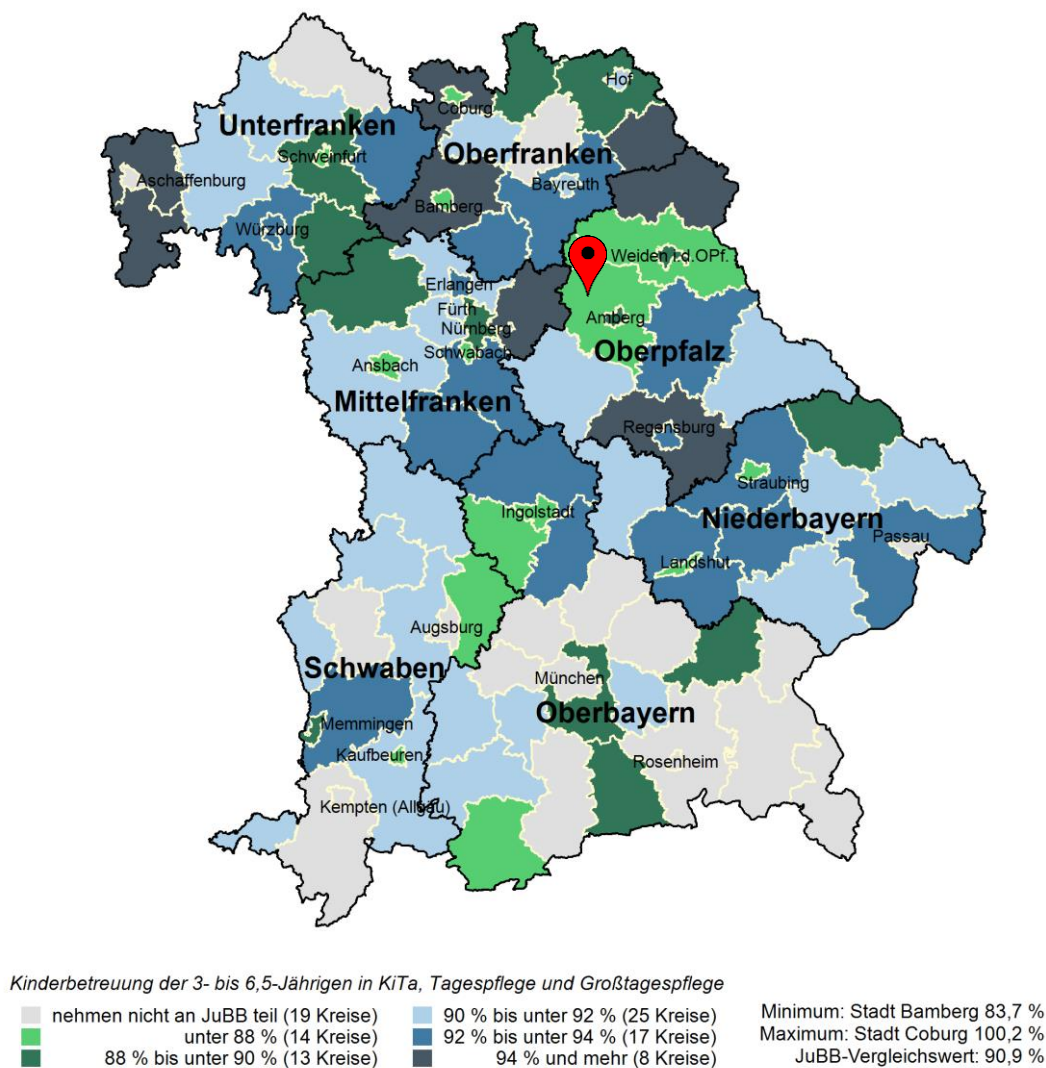
** Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Landkreis Amberg-Sulzbach 1.029 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴⁴ aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2022 im Landkreis Amberg-Sulzbach bei 86,0 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁵: 90,9 %).

Abbildung 34: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁶



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

⁴⁴ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁵ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁶ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁴⁷ *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁴⁸ in %	Genehmigte Plätze ⁴⁹
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		2.951	86,0	3.104
Tagespflege ⁵⁰ mit Förderung nach BayKiBiG		5	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	3.430	2.956 **	86,0	3.104

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. Im Landkreis Amberg-Weizsach gab es 104 Pflegeerlaubnisse für 13.260 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴⁷ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

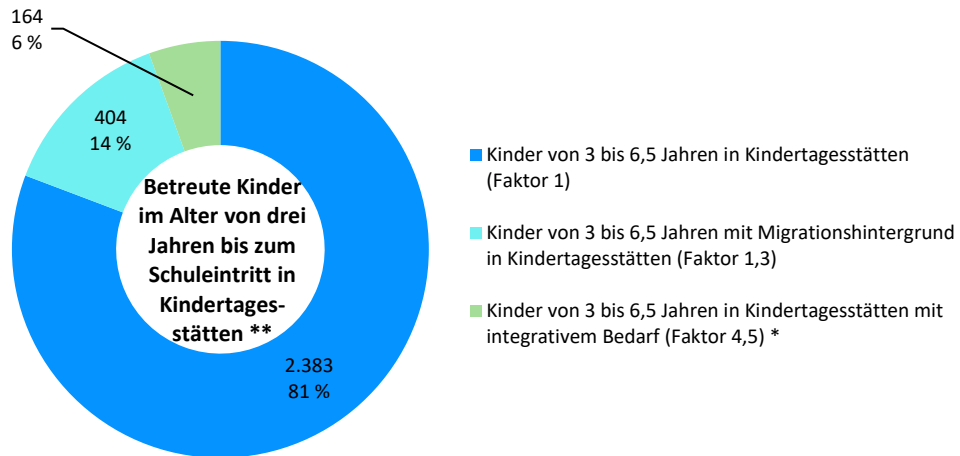
⁴⁸ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴⁹ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁰ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 35: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵¹ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Landkreis Amberg-Weizsach 2.951 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 36: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵² in der (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

⁵¹ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁵² Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der EinwohnerInnen für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

4.3 Betreuung⁵³ von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus dem Landkreis Amberg-Weizsach

Tabelle 9: *Betreute Schulinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der EinwohnerInnen im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵⁴ in %	Genehmigte Plätze ⁵⁵
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		238	6,9	203
Tagespflege ⁵⁶ mit Förderung nach BayKiBiG		1	0,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	3.453	238 **	6,9 ****	203

* Stand der EinwohnerInnendaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. Im Landkreis Amberg-Weizsach gab es 104 Pflegeerlaubnisse für 13.260 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

**** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵³ Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

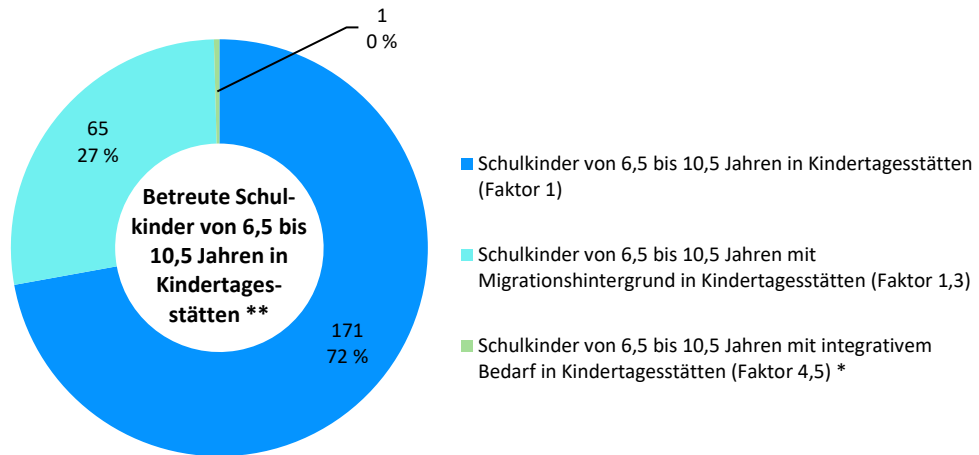
⁵⁴ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵⁵ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁶ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 37: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Landkreis Amberg-Weizsach 238 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 38: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in der (Groß-)Tagespflege nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

Die Abbildung kann aufgrund von fehlenden Daten nicht dargestellt werden.

4.4 Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten auf Gemeindeebene

Auf Ebene der Gemeinden werden lediglich die vorhandenen Plätze und die Anzahl der betreuten Kinder im Alter von unter drei Jahren und im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen dargestellt.⁵⁷ Ausschlaggebend für die Zuordnung der betreuten Kinder ist der jeweilige Wohnort des Kindes, d. h. wie viele Kinder aus der jeweiligen Gemeinde betreut werden.

Tabelle 10: Betreuungssituation für Kinder im Alter von unter 3 Jahren mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizbach (Jahresdurchschnittsdaten 2022)

	Anzahl der Kinder unter 3 Jahren	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **
Ammerthal	53	22	41,2	27
Auerbach i. d. OPf., St	251	103	41,2	63
Birgland	53	16	30,7	15
Ebermannsdorf	76	40	52,4	24
Edelsfeld	66	20	29,5	30
Enschorf	58	23	39,1	24
Etzelwang	40	13	32,9	12
Freihung, M	95	31	32,5	26
Freudenberg	103	30	28,7	24
Gebenbach	23	10	43,8	22
Hahnbach, M	149	64	43,1	39
Hirschau, St	131	60	45,5	101
Hirschbach	21	7	34,5	15
Hohenburg, M	56	14	25,7	8
Illschwang	65	19	29,6	15
Kastl, M	91	29	32,1	30
Königstein, M	57	19	32,5	24
Kümmersbruck	259	104	40,0	91
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	61	25	41,8	24
Poppenricht	84	36	42,6	26
Rieden, M	57	23	40,9	24
Schmidmühlen, M	72	18	24,8	15
Schnaittenbach, St	111	36	32,4	28
Sulzbach-Rosenberg, St	493	162	33,0	134
Ursensollen	112	33	29,5	39
Vilseck, St	541	60	11,1	64
Weigendorf	28	12	42,6	0

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁷ Eine Zuordnung der betreuten Kinder in der Tagespflege auf Gemeindeebene ist im Rahmen des JuBB-Geschäftsberichtes nicht möglich.



Tabelle 11: Betreuungssituation für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in den jeweiligen Gemeinden im Landkreis Amberg-Weizbach (Jahresdurchschnittsdaten 2022)

	Anzahl der Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge)	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % *	Genehmigte Plätze **
Ammerthal	72	71	98,8	105
Auerbach i. d. OPf., St	284	259	91,3	221
Birgland	50	51	101,5	55
Ebermannsdorf	82	66	81,0	95
Edelsfeld	69	76	109,4	75
Ensdorf	63	56	88,9	50
Eitzelwang	47	39	83,5	25
Freihung, M	86	77	89,9	75
Freudenberg	135	128	94,8	125
Gebenbach	35	29	82,9	60
Hahnbach, M	168	158	93,9	180
Hirschau, St	162	157	97,1	194
Hirschbach	25	24	97,0	25
Hohenburg, M	41	33	79,7	50
Illschwang	68	62	91,5	65
Kastl, M	81	80	99,0	75
Königstein, M	51	53	104,1	50
Kümmersbruck	329	301	91,4	325
Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg	69	65	94,7	75
Poppenricht	115	104	90,8	142
Rieden, M	77	66	85,4	55
Schmidmühlen, M	71	62	87,8	75
Schnaittenbach, St	134	131	97,8	156
Sulzbach-Rosenberg, St	579	482	83,3	627
Ursensollen	132	126	95,8	180
Vilseck, St	338	160	47,5	155
Weigendorf	38	33	85,7	0

* Die Betreuungsquote gibt hier den Anteil der in Kindertagesstätten betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

** Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand: 22.11.2022).

Quelle: KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik,
genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Tätigkeitsbereiche des Jugendamtes. Zunächst werden in Teil 5.1 und 5.2 Aufgaben und Leistungen nach §11-§16 SGB VIII dargestellt.

Nachfolgend werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen näher in den Blick genommen und im Kapitel Fallerhebung (5.3) dargestellt. In Kapitel 5.4 werden die anderen Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Nachfolgend finden sich die Personalstandserhebung (5.5), die Kostendarstellung (5.6) und eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.7).

Die Grafiken unter 5.3.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2022 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.3.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

Der Abschnitt 5.3.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.3.4).

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.6 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen.

In Kapitel 5.7 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.



5.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz

5.1.1 Jugendarbeit - Die Kommunale Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Weizsach

Die Kommunale Jugendarbeit ist die vom Jugendamt des Landkreises getragene Jugendarbeit.

Sie hat eine Schlüsselfunktion für die Planung, Förderung und Koordinierung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit: die kommunale Jugendarbeit hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Kommunale Jugendarbeit arbeitet daher an einer möglichst optimalen Planung und Gestaltung, Förderung und Entwicklung von Infrastrukturen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie ist weniger maßnahmenorientiert. Ihre Zielgruppe sind alle jungen Menschen bis 27 Jahre.

Im Bereich der Jugendarbeit arbeiten eine Kommunale Jugendpflegerin mit 35 Wochenstunden, eine pädagogische Fachkraft für die Projekte Spielebus, Heimatforscher, Taschengeldbörse und ELTERN TALK mit 19,5 Stunden und eine Verwaltungskraft mit derzeit 12 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Seit April 2021 arbeitet eine Sozialpädagogin 0,5% VzÄ für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und für das Projekt Peers informieren über Alkohol (PiA). Diese Fachkraft begann im März 2022 den Mutterschutz/ bzw. die Elternzeit anzutreten. Das Projekt konnte im Berichtsjahr nicht nachbesetzt werden und musste daher eingestellt werden.

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt konkret die Ausführung folgender Aufgaben wahr:

Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben der Jugendarbeit sowie Fortbildung von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit.

Aufgabenschwerpunkt ist hier die Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit, die Entwicklung von Gemeindejugendarbeit sowie die Beteiligung junger Menschen in allen Lebensbereichen im Landkreis.

- Im Jahr 2022 gibt es in 2 Gemeinden einen Jugendrat und in einer Gemeinde wird gerade die Umsetzung eines Jugendrates für 2023 geplant. Dies konnte vor allem durch das Beteiligungsprojekt „Sag was“, welches zunächst in den AOVE-Gemeinden realisiert wird, in Zusammenarbeit mit dem KJR und der AOVE Geschäftsstelle, angeregt werden. 2022 konnte in 4 Gemeinden die Veranstaltung durchgeführt werden. Die Kinder und Jugendlichen nehmen die Einladung, ihre Gemeinde mitzugestalten, an und entwickeln gute Ideen hierfür.
- Das Partizipationsprojekt „Planspiel Heimat“ steht allen Grundschulen im Landkreis als Modellprojekt zur politischen Mitbestimmung von Kindern zur Verfügung. Im Jahr 2022 wurde es in 3 Gemeinden 6 Mal durchgeführt.
- Das Projekt „Mobile Skateanlage“, ein mobiles, flexibles Angebot für junge Menschen, um auch während der Pandemiezeiten bedarfsgerechte und bewegungsfördernde Angebote gewährleisten zu können. In 5 Gemeinden stand die Skateanlage über 4 Wochen mit offenen Samstagworkshops (im Durchschnitt ca. 10 Kinder pro Workshop). Zudem wurde es ebenso für den sog. Oberpfalztag in Amberg gebucht.

Im Rahmen der Fortbildung von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit fanden 2 Module zur Jugendleiterschulung statt. Die Inhalte der Ausbildung entsprechen den Juleica-Qualitätsstandards und berechtigen zum Erhalt der Juleica (Jugendleitercard). 2022 nahmen insgesamt im Herbst für Modul I 12 und für Modul II 8 ehrenamtliche Jugendbetreuer teil. Im Frühling wurde das Angebot abgesagt, da hier kaum Anmeldungen zustande kamen. Ebenso wurde eine Auffrischung von 8 Stunden mit Erste-Hilfe-Kurs angeboten, welches ebenso aufgrund mangelnder Anmeldungen abgesagt wurde. Die Dankeschönfeier an Weihnachten konnte mit knapp 40 Ehrenamtlichen stattfinden.

Fördern der Trägervielfalt und Motivieren freier Träger der Jugendhilfe

Die Kommunale Jugendarbeit nimmt regelmäßig an Vorstandssitzungen des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach teil und berät diesen. Im Jahr 2022 waren es 7 Sitzungen.

Beratung von Institutionen, kreisangehörigen Gemeinden und Multiplikatoren wie Jugendbeauftragte, Ausbilder, Lehrer usw.

Die Kommunale Jugendarbeit steht den Jugendbeauftragten jederzeit als Ansprechpartner und Fachberatung zur Verfügung. Es wurde eine Schulung speziell für Jugendbeauftragte konzipiert. In drei Schulungsterminen werden die Jugendbeauftragten auf ihre Aufgaben vor Ort vorbereitet.

Die KoJa berät Vereine und Verbände bei Angeboten im Ferienprogramm und aktuellen Rechtsfragen (z.B. §72a SGB VIII, DSGVO). Vereinzelt traten dabei Fragen auf.

Die KoJa nahm an gemeindlichen Veranstaltungen teil und stellte sich und ihre Aufgaben dort vor wie beispielsweise einem Vereinstreffen und einem Jugendforum.

Die Auftaktveranstaltung für das Netzwerk JAAMAS konnte stattfinden und war mit ca. 30 Teilnehmenden aus verschiedenen Institutionen erfolgreich und wird fortgeführt.

Koordination und Vernetzung von Arbeitskreisen, Gremien und Jugendverbänden, aber auch von Maßnahmen und Angeboten der Jugendarbeit

2022 erfolgte eine regelmäßige Teilnahme an themenorientierten Arbeitskreisen (AK Jugendschutz, AK gegen sexualisierte Gewalt, Mobiles Erfahrungsfeld der Sinne, AK Nachhaltigkeitskonferenz, Gesundheitsförderung und Prävention, AK Inklusion weiterdenken, AK Sucht, AK Kultur und Religion, AG Landkreispartnerschaften). Diese finden in der Regel viertel- bis halbjährlich statt. Im Rahmen der interkulturellen Woche wurde der Kurzfilm der KoJa „Was ist ein Verein“ erneut vorgestellt. Im Rahmen der Landkreispartnerschaft fand 2022 zum Jubiläum eine Fahrt nach Frankreich statt, wobei die Jugendpflegerin als Ansprechpartnerin für den Bereich Jugendarbeit mit organisierte und teilnahm.

Die Maßnahmen und Angebote der KoJa waren 2022 wieder vermehrt möglich, jedoch musste des Öfteren kurzfristig abgesagt werden, da zu wenig keine Anmeldungen vorhanden waren.

Konkret angeboten wurde: (ohne Präventionsangebote, ohne Heimatforscher, ohne Skateanlage).



- Kooperationsveranstaltungen mit dem Kreisjugendring, wie ein gemeinsames Ferienprogrammheft, Maxi Spielebus (ca. 500 Teilnehmende), die Jugendleiterschulung (ca. 20 Teilnehmende), Graffiti – Workshop (ca. 7 Teilnehmende) im JUZ Hängematte u.v.m.
- Auch die gemeinsame Servicestelle von KoJa und KJR für Materialausleihe (z.B. Hüpfburg, Spieleparcours, Buttonmaschinen, Beamer, Wii und Singstar, Brettspiele, Popcorn- und Zuckerwattemaschine ...) ist hier zu nennen.
- Tagesaktionen inklusive Europaparkfahrt: ca. 103 TeilnehmerInnen
- Wochenprogramm in Kooperation mit Shapeshool, Zusatzprogramm des BJR's aufgrund der Coronapandemie: ca. 250 Teilnehmende
- Herbstprogramm mit dem JUZ Hängematte: Graffiti-, Theater- und Hip-Hop-Workshop (kaum Anmeldungen, Angebote mussten teilweise abgesagt werden)
- Kinderrechteausstellung beim Demokratiewochenende im Kloster Ensdorf
- Das Projekt „Taschengeldbörse“, das in unserem Landkreis die Möglichkeit bietet, Jung und Alt zusammenzubringen
- Escape – Room während den Sommerferien: 691 BesucherInnen
- Rette-die-Welt...zumindest ein bisschen - Ausstellung mit Führung in Kooperation mit der VHS und der Landeszentrale Bayern für die Jahrgangsstufen 5 – 10 (ca. 170 SchülerInnen)

Leitung und Betrieb der Freizeitstätte Weißenberg

Der Landkreis Amberg-Weizbach betreibt im Ort Weißenberg der Gemeinde Edelsfeld die Jugendfreizeitstätte Weißenberg, die von April bis Oktober geöffnet ist und Jugendgruppen zur Verfügung steht. Dies ist ein Zeltplatz mit fest installierten Zelten und Versorgergebäude sowie vielen Freizeitmöglichkeiten vom Badeteich bis zum Volleyballfeld und Fußballplatz.

Bei der Kommunalen Jugendarbeit werden die Anfragen, Buchungen und Belegungen koordiniert. Die Jugendpflegerin trägt Sorge für die Weiterentwicklung der Einrichtung und die pädagogische Ausrichtung. Sie hat die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Freizeitstätte und steht im engen Arbeitskontakt und Austausch mit den beiden Mitarbeitern der Freizeitstätte (Hausmeister und Platzwart).

2022 waren 682 Personen in der Freizeitstätte zwischen April und Oktober. Es fanden 5627 Übernachtungen statt.



5.1.2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit findet im Landkreis Amberg-Sulzbach hauptsächlich im Rahmen von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) statt.

JaS ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule unter Federführung des Jugendamtes. Gemäß § 13 SGB VIII ist Jugendsozialarbeit eine Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Jugendhilfe.

Im Unterschied zu den Angeboten der Schule im Kontext von offener oder gebundener Ganztagschule richtet sich JaS nicht an die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gesamtheit, sondern an einzelne, sozial benachteiligte Jugendliche und an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen, deren soziale und berufliche Integration aufgrund von individuellen und/ oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines Migrationshintergrundes erschwert ist.

Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang geschaffen.

JaS gibt es im Landkreis Amberg-Sulzbach an den Mittelschulen Hahnbach, Hirschau, Krötensee Sulzbach-Rosenberg, Kümmersbruck, Schnaittenbach, Ursensollen, Vilseck, am Beruflichen Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg, am Sonderpädagogischen Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg, sowie an der Pestalozzi-Grundschule sowie der Jahngrundschule Sulzbach-Rosenberg.

Ab dem Schuljahr 2022/23 ist JAS an der Walter-Höllerer-Realschule in Sulzbach-Rosenberg eingerichtet.

Alle vorhandenen JaS-Stellen werden über das entsprechende staatliche Förderprogramm des Freistaats Bayern gefördert.

Jugendsuchtberatung

Am 1.1.2022 hat für das Einzugsgebiet des Landkreises und der Stadt Amberg die Jugendsuchtberatungsstelle Re;sist ihre Tätigkeit aufgenommen. Träger ist der Caritasverband Amberg-Sulzbach.

Die Jugendberatungsstelle bietet freiwillige, suchtspezifische Hilfen an, deren Inhalt unter strenger Schweigepflicht liegt. Neben den Beratungsgesprächen werden zudem unterstützende Hilfen in die Vermittlung von Rehammaßnahmen und stationären Aufenthalten angeboten.

Das fachliche, psychosoziale Beratungs- und Behandlungsangebot richtet sich an junge Menschen im Alter von 12-18 Jahren, die Probleme im Umgang mit sämtlichen stoff- und nicht stoffgebundenen Substanzen haben sowie an deren Angehörige und andere Bezugspersonen. Aber auch an Jugendliche mit Essstörungen (Anorexie, Bulimie) oder problematischem Spielverhalten und anderen Verhaltenssüchten (z.B. Internet- und Computerspielsucht, Kaufsucht). Weitere Zielgruppe der Fachstelle sind Multiplikatoren aus dem sozialen Umfeld (z.B. Erzieher, Arbeitgeber, Lehrer, Eltern).

kopfhoch

Das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach ist Partner der oberpfalzweiten Krisenversorgung für Kinder und Jugendliche „Kopfhoch“. Diese möchte im Rahmen einer Chat- und Telefonberatung vor allem Kinder und Jugendliche erreichen, denen der persönliche Besuch einer Beratungsstelle, aus welchem Grund auch immer, schwerfällt. Neben der telefonischen Beratung bietet die Homepage [kopfhoch.de](https://www.kopfhoch.de)



Ratsuchenden verschiedene Möglichkeiten. Wer nicht gleich eine Einzelberatung möchte, kann auch zuerst durch das Forum stöbern. Häufig hilft dies schon, um eigene Lösungsansätze zu entwickeln oder sich einfach verstanden zu fühlen.

In der Einzelberatung haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Kontakt mit einem der Fachberater aufzunehmen.

„Kopfhoch“ hat während der Pandemie sein Angebot zeitweise auch um Elternberatung erweitert, um dem Bedarf an psychosozialer Beratung Rechnung zu tragen.

5.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz mit Information und Hilfestellung für junge Menschen

Für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist im Landkreis die Kommunale Jugendarbeit zuständig. In der Folge werden die Aktivitäten für diesen Bereich dargestellt:

Das Projekt ELTERN TALK der Aktion Jugendschutz Landearbeitsstelle Bayern e.V. bietet moderierte Gesprächsrunden für Eltern zu den Themen Medien, Konsum, Suchtvorbeugung und gesundes Aufwachsen in der Familie. 2022 wurden 35 Talks mit 158 Besucherinnen und Besuchern durchgeführt. Die Regionalbeauftragten nahmen an 2 Schulungen / Fachtreffen online teil. Zwei syrische Moderatorinnen machten Elterntalk auch in den Kreisen der Erziehungsberechtigten mit Migrationshintergrund bekannt.

Gezielt für Schulen bietet die KoJa in Kooperation mit der Stadt Amberg Theaterstücke zu verschiedenen Themen an. 2022 wurde zum Thema sexuelle Aufklärung ein Stück vorgeführt (96 SchülerInnen).

In Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt und der Kommunalen Jugendarbeit Amberg konnte durch das Projekt „schlau statt blau“ mit dem peer-to-peer Ansatz ein guter Beitrag zur Alkoholaufklärung geleistet werden. Das Projekt wurde 2022 an 10 Schulen durchgeführt und ist bei SchülerInnen beliebt.

Die im Maxl-Spielebus entstandene Roll-Up-Ausstellung zum Thema „Kinder haben Rechte“ von und für Kinder war in 5 Gemeinden in den Grundschulen ausgestellt. Dazu erfolgten 7 Workshops zum ausgearbeiteten Thema Schutz vor Gewalt mit GrundschülerInnen.

Die interaktive Ausstellung zur Prävention von Essstörungen für die 8. Jahrgangsstufe „Klang meines Körpers“ wurde mit 7 Schulen durchgeführt in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und der KoJa der Stadt und erreichte ca. 180 SchülerInnen.

Medientage (ca. 20 Teilnehmende) fanden in den Oster- und Herbstferien für verschiedene Altersgruppen statt. Zudem wird auf der Homepage der KoJa das Thema der Medien ergänzt und Empfehlungen zu aktuellen Informationen gesammelt sowieso mit den Jugendsozialarbeitern an Schulen notwendige Angebote besprochen.

Das Projekt PiA – Peers informieren über Alkohol wurde eingestellt aufgrund Personalmangels. Der Instagram-Account wurde nun für die KoJa umfunktioniert.

Zudem wurde über die Gesundheitsregion+ eine Planungsgruppe für das Modellprojekt „Verrückt – na und?“ ins Leben gerufen. Die KoJa unterstützt den Planungs- und Steuerungsprozess und arbeitet die Umsetzungsphase mit aus.

Ab Herbst 2022 begann die Planung eines eigenen Präventionstheaters für den Landkreis Amberg-Sulzbach zum Thema sexualisierte Gewalt. Dies soll 2023 realisiert werden.



5.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung

5.2.1 Koordinierungsstelle Frühe Hilfen

Förderung der Erziehung in der Familie/ Familienbildung im Bereich des § 16 SGB VIII wird im Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach federführend von der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen (KoKi) geleistet. Diese besteht seit 01.04.2010. Durch die KoKi erhalten werdende Eltern und Eltern mit Kindern von 0 Jahren bis zur Einschulung Beratung und Unterstützung in Bezug auf ihr Kind.

Im aktuellen Berichtsjahr blieb die Anzahl der zu beratenden Familien im Vergleich zum Vorjahr mit 94 gleich. Auffällig in der Fallarbeit 2022 war weiterhin, dass sich einige Fälle intensiver über einen längeren Zeitraum zogen und einen erhöhten Arbeitsaufwand aufwiesen. Diese Familien haben vielfältige und gleichzeitig auftretende Problemlagen, die zu einer Überforderung des Familiensystems führen. Familien mit Multiproblemlagen sind 2022 weiterhin häufiger Adressaten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen, gerade wenn es um eine längerfristige Begleitung der Familie und die Installation einer ambulanten Fachkraft geht. Insgesamt wurden 2022 in 22 Familiensystemen ambulante Fachkräfte aus dem Bereich der Frühen Hilfen eingesetzt. Bei diesen handelte es sich um Familienhebammen, Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Familienpaten, Haushaltshilfen und MINI AMI (Migrationssensibles, niedrigschwelliges Angebot für Familie mit Migrationshintergrund). Der Einsatz von ambulanten Hilfen erfolgte häufigsten bei Eltern mit psychischen Erkrankungen und sozialer Isolation/ fehlender Integration. Weiterhin ist ein häufiger Belastungsfaktor auch eine Trennungssituation/ alleinerziehende Eltern.

In der allgemeinen Fallarbeit suchen Klienten die Unterstützung der KoKi, die alleinerziehend sind oder sich in Trennung befinden, psychische Erkrankungen und/oder finanzielle Probleme haben. In 30 Fällen haben die KoKi-Fachkräfte in Form von regelmäßigen Beratungsgesprächen Familien längerfristig selbst begleitet.

Der Einsatz der Familienhebammen hat sich im Landkreis etabliert. Es stehen mittlerweile 7 Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Landkreis zur Verfügung.

Seit 01.01.2013 erhalten alle Eltern von Neugeborenen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Elternbriefe des Bayerischen Landesjugendamts. Ein monatlicher Versand erfolgt entsprechend dem aktuellen Alter und Entwicklungsstand des Kindes. Dieses Angebot wird weiterhin aufrechterhalten. Die Rückmeldungen der Eltern zu den Elternbriefen fällt in der Mehrheit sehr positiv aus. Der Versand der Elternbriefe des BLJA trägt im Wesentlichen dazu bei, dass die KoKi bei den Eltern im Landkreis bekannt ist. Mit dem allerersten Elternbrief verschickt die KoKi als kleines „Begrüßungsgeschenk“ Söckchen für das Neugeborene. Die Familien nehmen aus diesen Gründen oftmals direkt Kontakt zur KoKi auf und sind nicht mehr auf die Vermittlung durch Netzwerkpartner angewiesen. Hier zeigt sich, dass die KoKi im Landkreis fester Bestandteil der Angebotsstruktur geworden ist. Natürlich werden dennoch immer wieder Familien durch Netzwerkpartner, vor allem durch die Hebammen, Schwangerenberatungsstellen, die Frühförderstellen und den Allgemeinen Sozialdienst des KJA an die KoKi vermittelt.

KoKi bietet Netzwerkpartnern das Angebot der „anonymen Fallberatung“. Das Angebot der anonymen Fallberatung wurde 2022 wie die Jahre zuvor vor allem von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sowie der Frühförderstellen im Landkreis wahrgenommen. Teilweise melden sich aber auch Familien, ohne Angabe der Namen und Kontaktdaten.

Neben der Fallarbeit ist daher die zweite Säule der KoKi die Netzwerkarbeit. So ist die KoKi in unterschiedlichen Arbeitskreisen vertreten. Auch im aktuellen Berichtsjahr fanden wieder einige Treffen mit Netzwerkpartnern statt. Hierbei war es den Netzwerkpartnern meist ein Anliegen, ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die KoKi erneut nahe zu bringen und die Arbeit des Kreisjugendamtes, insbesondere der KoKi, vorzustellen. Diese besondere Form des Austausches bietet Fachkräften aus angrenzenden Arbeitsbereichen die Möglichkeit, die Strukturen der Jugendhilfe und ihre Vorgehensweisen besser verstehen zu können. Die KoKi ist regelmäßig bei Netzwerkpartnern vorstellig, um die Fachkräfte und deren Arbeit bekannter zu machen.

Mit dem von den Netzwerkpartnern sehr geschätzten Angebot „Forum Frühe Hilfen“ ist es den KoKi's gelungen, im Bereich der Frühen Hilfen eine gemeinsame fachliche Plattform für alle Akteure/Berufsgruppen im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen (vgl. auch vorangegangene Sachberichte). Die Veranstaltungen werden immer von den beiden KoKi's der Stadt und des Landkreises organisiert. 2022 fanden ein Online-Vortrag und eine Präsenzveranstaltung statt.

Gerade in den letzten zwei Jahren wurde deutlich, dass die Öffentlichkeitsarbeit unverzichtbar ist, um die Eltern im Landkreis über die KoKi und deren Angebot auf dem Laufenden zu halten, weil einige andere Zugangswege durch die Kontaktbeschränkungen wegfielen. Deshalb gibt es regelmäßig Zeitungsartikel über die Arbeit der KoKi oder auch Facebook-Posts auf der Seite des Landkreis Amberg-Weizsach, die zusammen mit der Pressestelle erarbeitet werden. Auch die eigene Homepage wird mit Angeboten für Familien bespielt. Das schon lange gesetzte Ziel, die Präsenz der KoKi auf Social Media Kanälen voranzutreiben, konnte im Frühjahr 2022 endlich umgesetzt werden. Es gibt nun einen Facebook (KoKi Amberg-Weizsach – Koordinierungsstelle Frühe Hilfen), sowie Instagram (koki_amberg_weizsach) Account. Auf diesen Plattformen werden regelmäßig die Angebote der KoKi beworben, aber auch im Sinne der Netzwerkarbeit die Angebote anderer Stellen im Bereich der Frühen Hilfen.

In den letzten Jahren festigte sich vermehrt das Vorhaben, mehr Angebote für Familien in den Gemeinden des Landkreises zu schaffen. Ziel war es, einen niederschweligen Zugang zu Angeboten direkt vor Ort zu schaffen, sodass auch Familien, die nicht mobil sind, diese in Anspruch nehmen können. Meist gibt es entsprechende Angebote in Amberg, aber dies ist für Familien im Landkreis oft mit großem Aufwand verbunden, überhaupt hinzukommen. Daher wurde mit fünf Gemeinden im Landkreis gestartet und ein Programm mit Vorträgen und Kursen entwickelt.

Zum einen wurden Sportkurse angeboten, „Fitness mit Baby“ und „Familienyoga“. Des Weiteren gab es Vorträge zum Thema Ernährung, die das Netzwerk junge Eltern organisierte. Gemeinsam mit der Erziehungsberatungsstelle wurde ein Vortrag zum Thema „Achtsam und bewusst Grenzen setzen im Familienalltag“ entwickelt. Mit dem Projekt Elterntalk wurde eine Austauschmöglichkeit für Eltern zum Thema „Medienkonsum bei Kindern“ organisiert. Zudem gab es einen vom BRK angebotenen „Erste Hilfe am Kind“-Kurs. Alle Angebote wurden evaluiert, um das Angebot zukünftig weiterzuentwickeln und auszubauen. Die Kurse und Vorträge wurden überwiegend sehr gut angenommen.



menschenskind.de

Ein etabliertes Angebot im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienbildung, durch das Eltern Informationen über Angebote vor Ort bekommen können ist die interkommunale Plattform für Familien im Landkreis Amberg-Weizsach und in der Stadt Amberg menschengind.de. Diese stellt viele Bildungs- und Beratungsangebote in der Region dar. Konkret sind damit Angebote gemeint, bei denen ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener einen Lerneffekt erzielt oder seine persönlichen Kompetenzen erweitert. Die Plattform wird von Seiten des Landkreises durch die KoKi betreut. Pandemiebedingt ist eine neue Rubrik „digitale Angebote“ eingeführt worden, die es der Bevölkerung möglich macht, diese Angebote gezielt zu suchen. Mit menschengind.de ist die Möglichkeit geschaffen, kinder- jugend-und familienbildende Angebote im weitesten Sinn an einem Platz zu finden. Auf menschengind.de findet sowohl ein Bürger als auch ein Multiplikator durch zielgenaue Suchoptionen Angebote für sich und seine Familie. Damit gewährleistet menschengind.de eine große Reichweite. Das gesamte Angebot ist auch in die Amberg-App integriert.

BAER.bayern

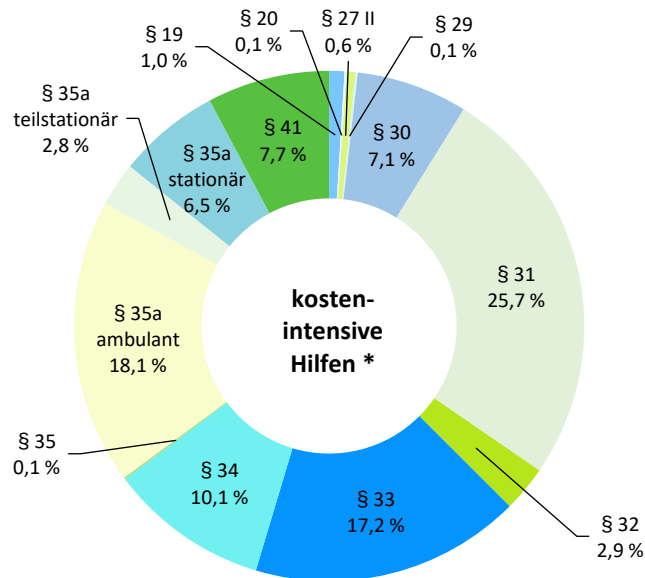
Darüber hinaus wurde der neue Bayerische Erziehungsratgeber „BAER“ (<https://www.baer.bayern.de/>) kontinuierlich beworben. "BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber" ist ein vom Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt) eingerichteter Online-Erziehungsratgeber. Mit seinem digitalen Angebot begleitet der "BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber" Familien und Erziehungsberechtigte bei vielen Fragen zur Erziehung. Das Portal unterstützt Familien bei der Wahrnehmung ihrer erzieherischen Verantwortung durch konkrete Hilfestellungen – sei es bei Partnerschaftskonflikten, in finanziellen Krisen, bei physischen und psychischen Belastungen oder in besonderen Erziehungssituationen. Neben der Beantwortung von Fragen rund um Erziehung und Familie informiert "BAER – Bayerischer Erziehungsratgeber" über pädagogische, medizinische, psychologische, rechtliche und praktische Inhalte.



5.3 Fallerhebung der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

5.3.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII im Landkreis Amberg-Regen⁵⁸

Abbildung 39: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁵⁹



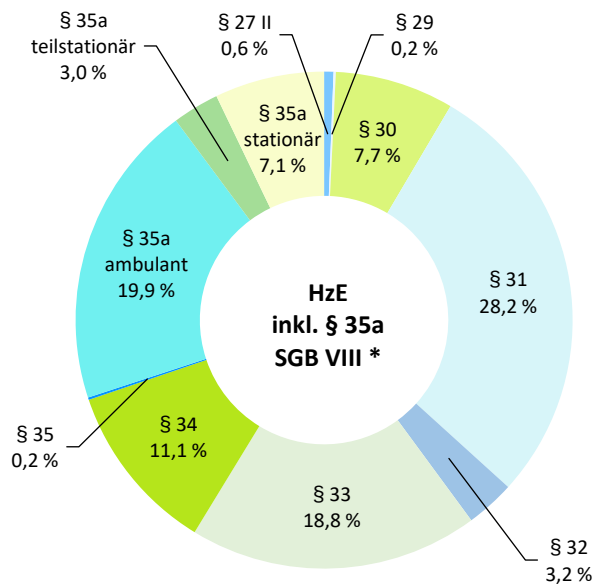
* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Regen 723 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁸ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁵⁹ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

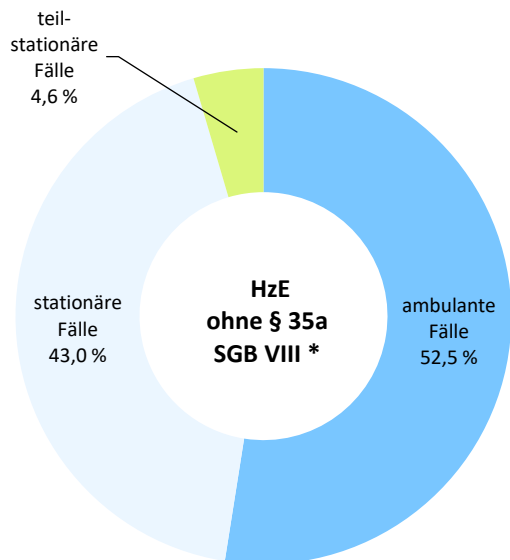
Abbildung 40: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁶⁰



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Weizbach 659 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 41: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁶¹



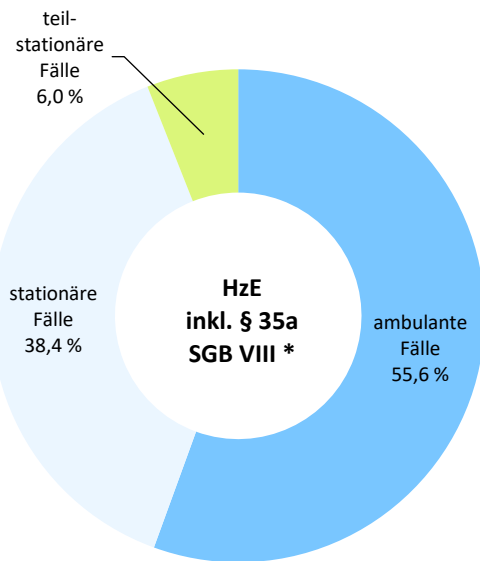
* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Weizbach 461 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

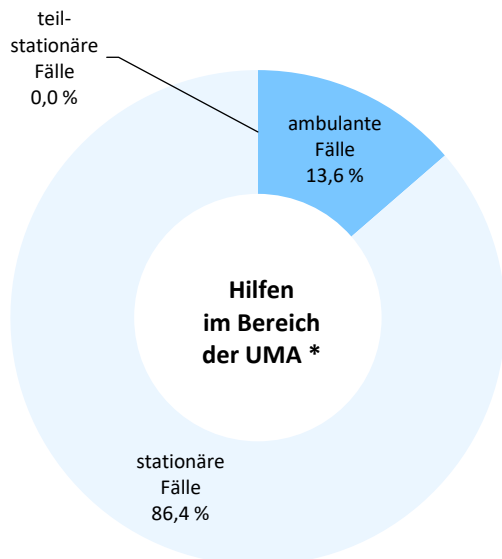
Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁶²



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 659 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁶³



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 22 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶² Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

⁶³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

5.3.2 Einzelauswertungen

5.3.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.3.2.1.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.



Tabelle 12: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	3
Hilfebeginn in 2022	4
Hilfeende in 2022	3
Fallbestand am 31.12.2022	4
Bearbeitungsfälle in 2022	7
Anteil weiblich *	85,7 %
Anteil Nicht-Deutsche	14,3 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,6
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	10,7 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	4,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.1.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll ...	▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche PatInnen (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ DorfhelferInnenstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 20 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	1
Hilfebeginn in 2022	0
Hilfeende in 2022	0
Fallbestand am 31.12.2022	1
Bearbeitungsfälle in 2022	1
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigten der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27 ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu KlientInnen. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 242, das entspricht einem Anteil von 52,5 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



5.3.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll ...	- negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, - eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	4	0
Hilfebeginn in 2022	0	0
Hilfeende in 2022	1	0
Fallbestand am 31.12.2022	3	0
Bearbeitungsfälle in 2022	4	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	25,0 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,2	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	21,00 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	21,00 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	3,4	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	0
Hilfebeginn in 2022	1
Hilfeende in 2022	0
Fallbestand am 31.12.2022	1
Bearbeitungsfälle in 2022	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,5

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, BetreuungshelferInnen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll ...	▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungsbeistände und BetreuungshelferInnen leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.



Tabelle 16: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	20	2
Hilfebeginn in 2022	31	1
Hilfeende in 2022	13	1
Fallbestand am 31.12.2022	38	2
Bearbeitungsfälle in 2022	51	3
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	43,1 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	15,7 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,0	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	8,0	0,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	8,8 Monate	6,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	9,0 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	30,3	2,7

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	- intensive Beratungsangebote, - Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, - Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, - Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 17: Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁶⁴

Fallbestand am 01.01.2022	115
Hilfebeginn in 2022	71
Hilfeende in 2022	83
Fallbestand am 31.12.2022	103
Bearbeitungsfälle in 2022	186
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Von SPFH betroffene Kinder	344
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	11,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	22,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	114,7

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁴ Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.



5.3.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 21, das entspricht einem Anteil von 4,6 % an allen gewährten Hilfen.

5.3.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	17
Hilfebeginn in 2022	4
Hilfeende in 2022	9
Fallbestand am 31.12.2022	12
Bearbeitungsfälle in 2022	21
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	57,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	14,8

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 198 Fälle, das entspricht einem Anteil von 43,0 % aller gewährten Hilfen.

5.3.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll ...	▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.



Tabelle 19: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII⁶⁵

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	109	2
Hilfebeginn in 2022	15	0
Hilfeende in 2022	37	2
Fallbestand am 31.12.2022	87	0
Bearbeitungsfälle in 2022	124	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	61	2
Anteil weiblich *	52,4 %	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	7,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,3	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	7,3	0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	53,7 Monate	41,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	54,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	97,8	1,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

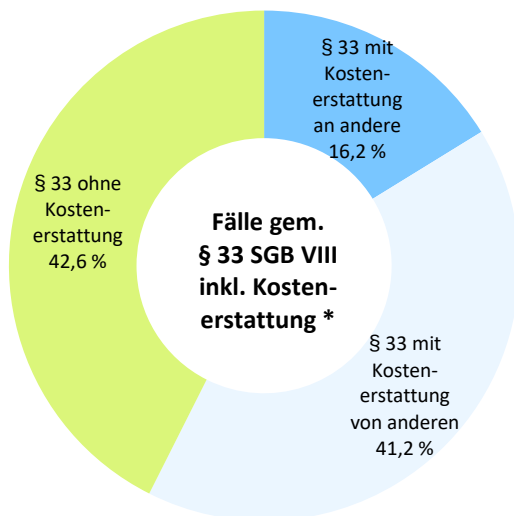
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
63 (0 UMA)	61 (2 UMA)	24 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁵ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



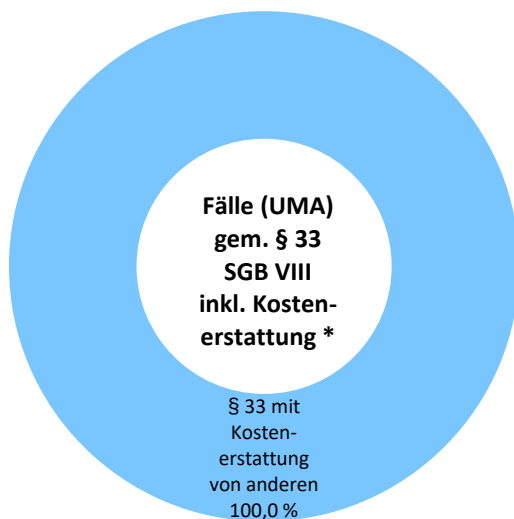
Abbildung 44: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 gab es im Landkreis Amberg-Weizsach 148 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 45: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 gab es im Landkreis Amberg-Weizsach 2 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung im Bereich UMA.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Elternarbeit.
Umfang	▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII

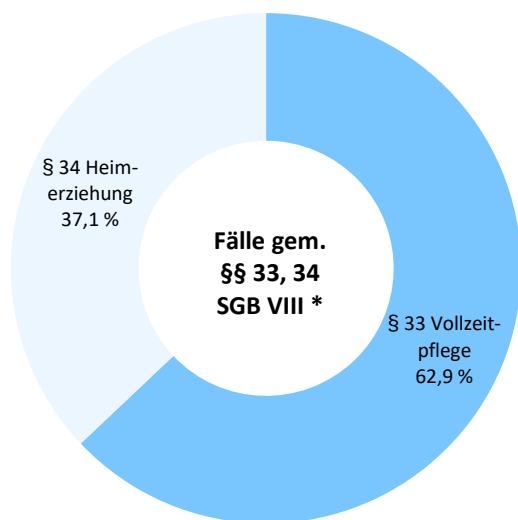
		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	41	5
Hilfebeginn in 2022	32	11
Hilfeende in 2022	26	6
Fallbestand am 31.12.2022	47	10
Bearbeitungsfälle in 2022	73	16
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Betreutes Wohnen	4	0
Anteil weiblich *	42,5 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	31,5 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	4,3	0,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	14,6	4,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,2 Monate	15,5 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	15,1 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	42,8	7,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



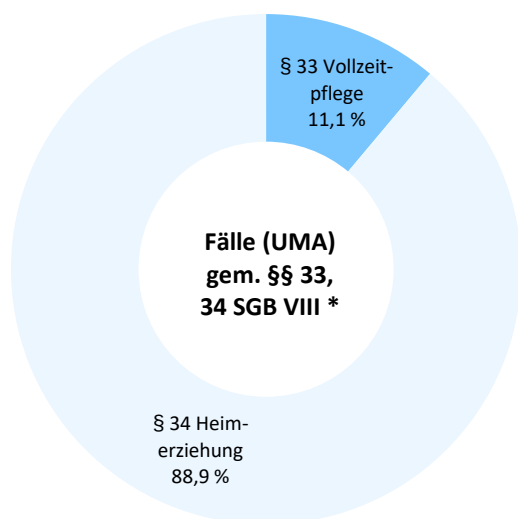
Abbildung 46: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Amberg-Weizbach 197.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 47: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung im Landkreis Amberg-Weizbach im Berichtsjahr 2022 18.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll ...	▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.). ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen.

Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	0
Hilfebeginn in 2022	1
Hilfeende in 2022	0
Fallbestand am 31.12.2022	1
Bearbeitungsfälle in 2022	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	0
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

5.3.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

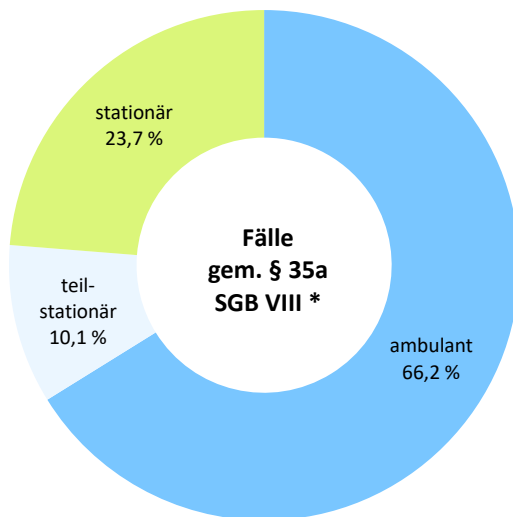
Betrifft	▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll ...	▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.
Umfang	▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.

Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII

	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2022	78	0	9	0	32	1
Hilfebeginn in 2022	53	0	11	0	15	0
Hilfeende in 2022	35	0	4	0	13	1
Fallbestand am 31.12.2022	96	0	16	0	34	0
Bearbeitungsfälle in 2022	131	0	20	0	47	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0	0	0	0	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

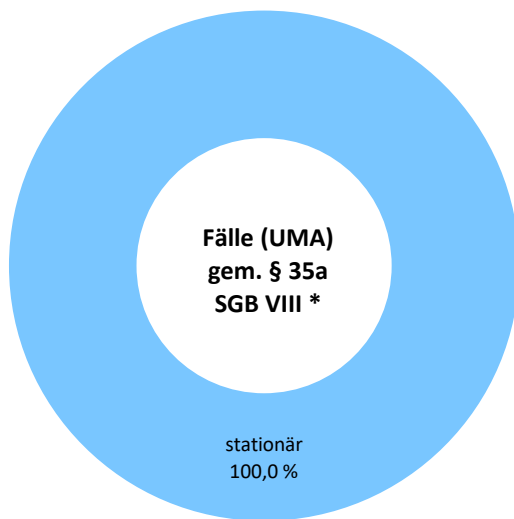
Abbildung 48: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 198 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 49: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte UMA im Jahr 2022



* Für den Bereich UMA wurde im Berichtsjahr 2022 im Landkreis Amberg-Weizsach 1 Hilfe gemäß § 35 a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 24: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII

		davon / bei UMA		davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2022: 21	0	Hilfebeginn in 2022: 9	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2022: 2	0	Hilfebeginn in 2022: 3	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2022: 55	0	Hilfebeginn in 2022: 41	0
Anteil weiblich *	35,9 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	3,8 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	7,8	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	12,2	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	37,3 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	89,8	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 25: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII

		davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	9	0
Hilfebeginn in 2022	11	0
Hilfeende in 2022	4	0
Fallbestand am 31.12.2022	16	0
Bearbeitungsfälle in 2022	20	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	25,0 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	5,0 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,8	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	27,0 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	14,8	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII

			davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2022	47	davon 1 in betreutem Wohnen und 12 in einer Pflegefamilie	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0		0
Anteil weiblich *	36,2 %		0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	8,5 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	4,4		0,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	25,5 Monate		13,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	36,8		0,6

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.3.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII iVm § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll ...	jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen iSm § 13 Abs. 2 SGB VIII, - Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), - Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	- Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, - ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.



Tabelle 27: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII⁶⁶

		davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2022	33	1
Hilfebeginn in 2022	23	3
Hilfeende in 2022	24	2
Fallbestand am 31.12.2022	32	2
Bearbeitungsfälle in 2022	56	4
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	41,1 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	17,9 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	18,8	1,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	18,1	1,3
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	11,8 Monate	11,5 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 28: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁶⁷

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2022	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	0	0
§ 29	1	wird nicht erfasst
§ 30	10	2
§ 33	7	0
§ 34	15	2
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	7	0
§ 35a stationär	16	0

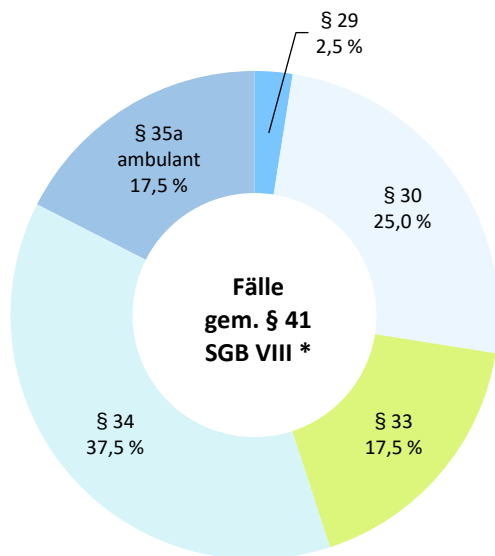
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁶ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁷ Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



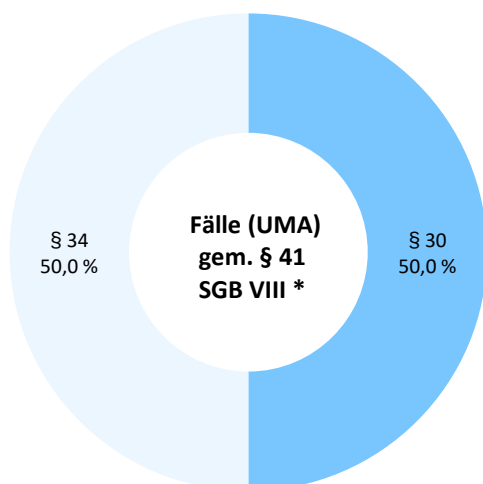
Abbildung 50: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁶⁸



* Im Berichtsjahr 2022 wurden im Landkreis Amberg-Weizsach 56 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 51: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁶⁹



* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2022 im Landkreis Amberg-Weizsach 4 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁸ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

5.3.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁷⁰ für den Landkreis Amberg-Weizsach

Tabelle 29: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022⁷¹

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	7	0,41	-	1,6	10,7	4,3
§ 20	1	0,06	-	0,1	-	1,0
§ 27 II	4	0,24	0,9	0,2	21,0	3,4
§ 29	1	0,06	0,2	0,0	-	0,5
§ 30	51	3,02	11,1	8,0	8,8	30,3
§ 31	186	11,00	40,3	22,8	15,4	114,7
§ 32	21	1,24	4,6	2,7	20,0	14,8
§ 33 ***	124	7,34	26,9	7,3	53,7	97,8
§ 34	73	4,32	15,8	14,6	15,2	42,8
§ 35	1	0,06	0,2	0,3	-	0,3
HzE gesamt **	461	27,27	100,0	36,6	23,5	304,6
§ 35a ambulant	131	7,75	-	12,2	37,3	89,8
§ 35a teilstationär	20	1,18	-	1,8	27,0	14,8
§ 35a stationär	47	2,78	-	4,4	25,5	36,8
§ 41 ***	56	18,77	0,0	18,1	11,8	36,2

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁷¹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.3.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 30: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021⁷²

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	2 (40 %)	37,6 %	-3,3 %	-9,3	0,8
§ 20	0 (0 %)	-1,7 %	-2,8 %	-	0,0
§ 27 II	0 (0 %)	-1,7 %	-1,7 %	-	0,3
§ 29	0 (0 %)	-1,7 %	-100,0 %	-	0,2
§ 30	5 (10,9 %)	8,9 %	22,7 %	-0,5	5,5
§ 31	23 (14,1 %)	12,1 %	7,5 %	-0,1	12,1
§ 32	-6 (-22,2 %)	-23,6 %	-19,4 %	-5,5	-1,8
§ 33 ***	-18 (-12,7 %)	-14,2 %	-14,2 %	-18,1	-21,3
§ 34	0 (0 %)	-1,7 %	12,8 %	1,0	-4,0
§ 35	-1 (-50 %)	-50,9 %	2,1 %	-	-0,6
HZE gesamt **	3 (0,7 %)	-1,1 %	-3,3 %	-3,0	-9,6
§ 35a ambulant	17 (14,9 %)	12,9 %	13,9 %	17,3	0,6
§ 35a teilstationär	6 (42,9 %)	40,4 %	34,6 %	10,3	6,3
§ 35a stationär	5 (11,9 %)	10,0 %	10,9 %	0,1	7,8
§ 41 ***	-11 (-16,4 %)	-11,6 %	-13,5 %	2,6	3,4

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

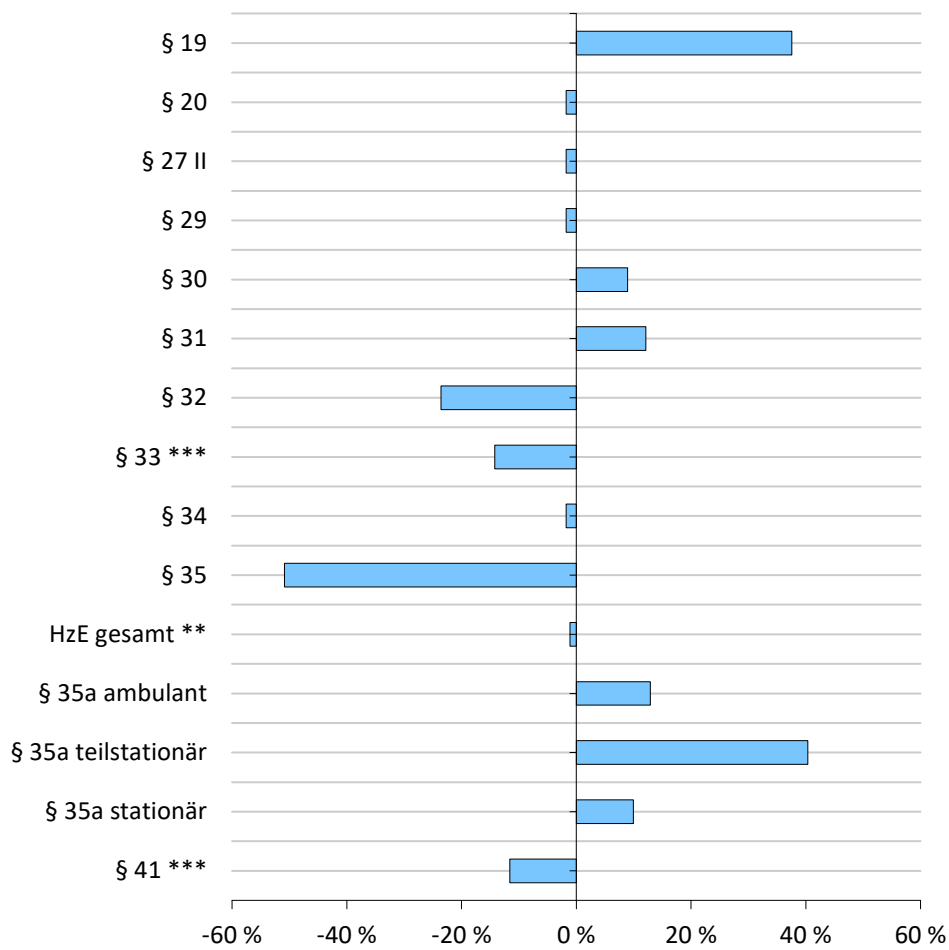
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷² Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Abbildung 52: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HzE gesamt" nur noch die HzE ieS zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

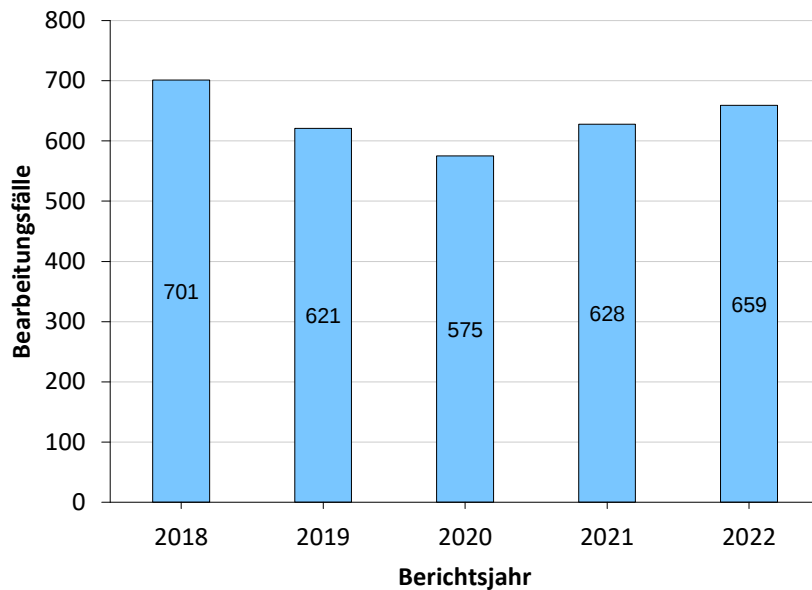
*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 iVm § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.5 Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022)

5.3.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

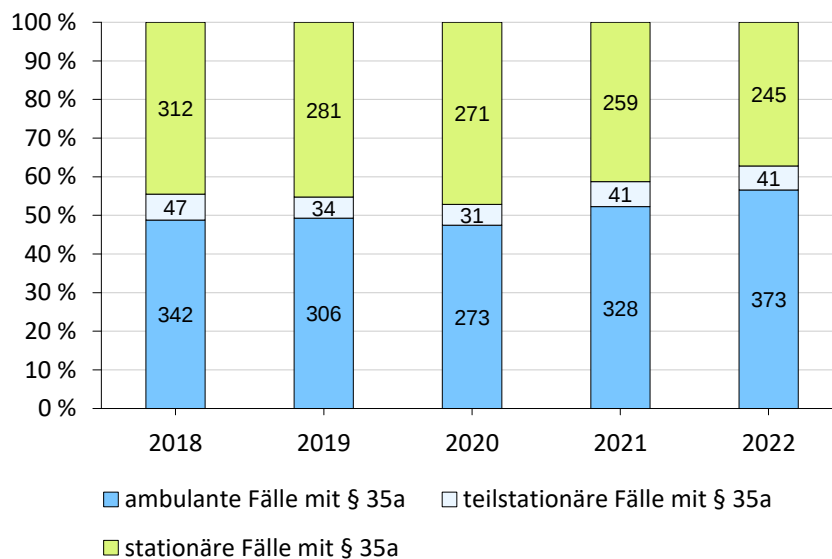
Abbildung 53: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁷³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 54: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁷⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

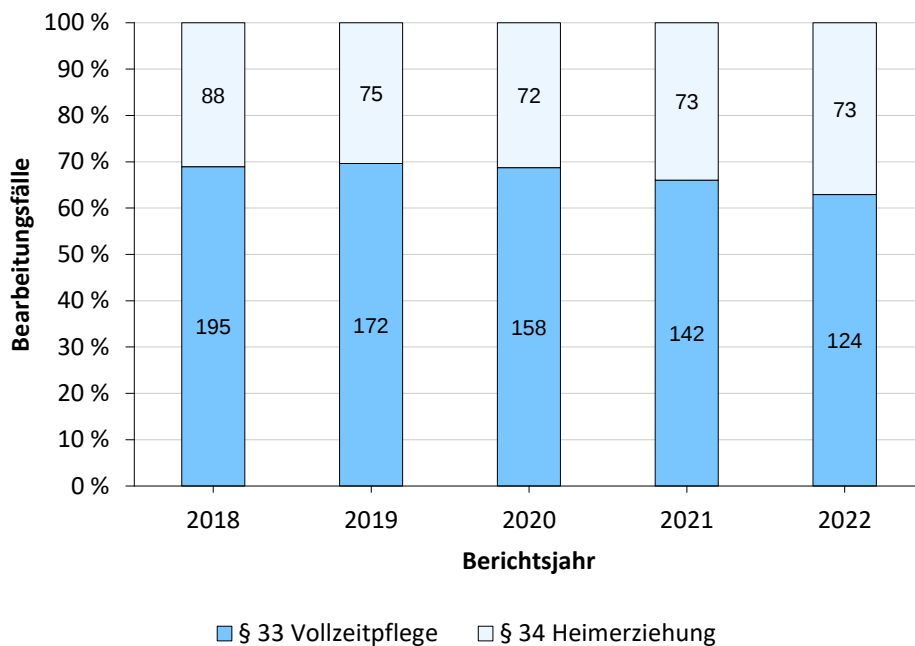
⁷³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.3.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

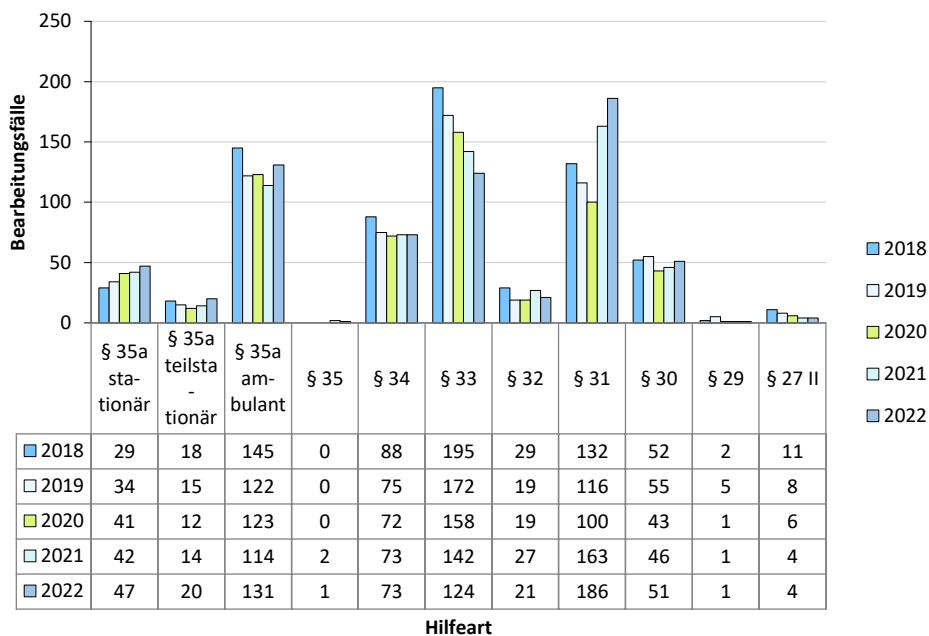
Abbildung 55: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁷⁵



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

Abbildung 56: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁷⁶



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁵ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.4 Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Inobhutnahmen

§ 8a SGB VIII formuliert den Schutzauftrag der Jugendämter: *Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (...)*

Durch das staatliche Wächteramt ist das Jugendamt unmittelbar zur Inobhutnahme verpflichtet. Sie ist erforderlich, wenn sich ein Kind oder Jugendlicher in einer akuten Krise oder Gefahr befindet oder der Minderjährige selbst darum bittet. Bei der Inobhutnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme in dringenden Fällen. Sie erfolgt durch vorläufige Unterbringung in sicherer Umgebung und ist von begrenzter Dauer. Ein Entzug des Sorgerechts ist damit nicht verbunden, denn das Sorgerecht kann nur vom Familiengericht entzogen werden, das aber ggf. informiert werden muss.

Im Kreisjugendamt werden Fälle im Bereich des § 8a SGB VIII gemäß einer Dienstvereinbarung im Verwaltungsprogramm OK-KIWO erfasst.

Die Entwicklung der Fallzahlen in den letzten Jahren entwickelte sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
bearbeitete Meldungen	256	197	175	157	187	194
Inobhutnahmen	12	10	9	28	33	25

Die Auswirkungen der Pandemie sind spürbar. Die Anzahl der Meldungen sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen hoch. Deutlich angestiegen sind die Inobhutnahmen in den letzten beiden Jahren.

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat mit der Stadt Amberg, der Stadt Weiden, den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. In dieser wurden im Berichtsjahr insgesamt 16 Adoptionen ausgesprochen, dabei handelte es sich sowohl um Fremdadoptionen als auch um Stiefkindadoptionen. Die Zahl der neuen Bewerber blieb 2022 gleichbleibend hoch. Es wurden 17 Paare geprüft und auf die Bewerberliste aufgenommen. Es wurden zwei Bewerberseminare im Jahr 2022 abgehalten.

Bei der Herkunftssuche adoptierter Erwachsener sind die Fallzahlen mit 11 Suchenden gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Anzahl der Belehrungen bei Stiefkindadoptionen ist von 24 auf 55 gestiegen.

Es wurde nach coronabedingter Pause der Jahresausflug der Adoptivfamilien wieder gemeinsam mit dem SKF Amberg durchgeführt.



Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht

Jungen Menschen, die zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre und noch nicht 21 Jahre alt sind und gegen die ein Strafverfahren vor dem Jugendrichter eingeleitet worden ist, werden während des gesamten gerichtlichen Verfahrens durch das Jugendamt begleitet. 2022 hat das Jugendamt in 351 Fällen jungen Menschen begleitet.

In 50 Fällen fand eine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten durch den Allgemeinen Sozialdienst statt, da das Kind noch nicht 14 Jahre alt war und somit strafunmündig. Im Vergleich zum Vorjahr mit 34 Vorgängen ist hier die Anzahl strafunmündiger Kinder deutlich gestiegen.

Beurkundungen, Beistandschaften, Unterhaltsangelegenheiten, Vormundschaften, Pflegschaften

Das Kreisjugendamt beurkundet sowohl im Bereich Unterhalt, als auch im Bereich der gemeinsamen Elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern sowie der Vaterschaftsanerkennung. Auch wird hier das Sorgeregister für die Kinder geführt, die im Landkreisgebiet zur Welt kommen.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 251 Beurkundungen durchgeführt. Darunter sind 101 gemeinsame Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern und 47 Vaterschaftsanerkennungen.

Im Rahmen der Beistandschaft unterstützt das Jugendamt bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Die Zahlen im Bereich der Beistandschaften haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt.

Jahr	Beistandschaften zum Jahresende
2015	559
2016	584
2017	618
2018	632
2019	655
2020	641
2021	669
2022	683

Darüber hinaus sind im Berichtsjahr zum Stichtag 31.12.2022 530 Kinder unterhaltsvorschussberechtigt, weil der unterhaltspflichtige Elternteil nicht / nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt zahlt.

Im Bereich der Vormundschaften führt das Kreisjugendamt die Amtsvormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter. Zudem ist der Sozialdienst Katholischer Frauen mit den Vormundschaften aller Kinder betraut, die entweder durch vertrauliche und anonyme Geburt zur Welt kommen oder deren Eltern im Rahmen eines Familiengerichtlichen Verfahrens die Elterliche Sorge entzogen wurde. Zum 31.12.2022 waren dies insgesamt 80 Fälle. Seit 2020 übernimmt der SKF ebenfalls die

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer beauftragt. In diesem Rahmen wurden dort 16 Vormundschaften zum 31.12.2022 geführt.

Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist das vom Gesetzgeber vorgegebene Instrument, mit dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zu sorgen hat, dass alle Aufgaben des § 2 SGB VIII erfüllt werden. § 80 SGB VIII beschreibt der den Planungsauftrag näher:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

- 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,*
- 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und*
- 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.*

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,*
- 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,*
- 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,*
- 4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.*

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, (...) zu hören. (...)

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Somit ist es notwendig, unter Beteiligung der Zielgruppen und gemeinsam mit allen, die mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu tun haben, positive Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten. Es ist aber auch unabdingbar, zeitnah auf Bedarfe reagieren zu können, denn je früher Unterstützung erfolgt, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Problemlagen im sozialen System des Betroffenen gelöst werden können.

Jugendhilfeplanung bietet ein Steuerungsinstrument, das es - durch die genaue Betrachtung der Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe - möglich macht, vorausschauend gezielte Maßnahmen zu ergreifen, aber auch spontan auf plötzlich auftretende Bedarfe zu reagieren.

Die Jugendhilfeplanung im Landkreis Amberg-Weizsach wurde 2010 neu konzipiert und wird seither aufgrund der Erfahrungen ständig weiterentwickelt. Es wurde eine Sozialraumanalyse erstellt, die Datengrundlage für gezielte Handlungsempfehlungen in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Kinder und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie, Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit war, seit 2013 ist JUBB (Jugendhilfeberichterstattung in Bayern) das der Jugendhilfeplanung zugrundeliegende Zahlenwerk, das durch weitere Erhebungen ergänzt wird.



Jeweils über einen mittelfristigen Zeitraum, orientiert an der Amtsperiode des Kreistags zur Vermeidung der Diskontinuität sollen Handlungsempfehlungen/Ziele erarbeitet und verfolgt werden.

Somit wird zu Beginn einer Amtsperiode des Kreistags die Datengrundlage überprüft und auf deren Basis ein Prozess zur Überprüfung und Fortschreibung der Handlungsempfehlungen eingeleitet. 2019 wurden die notwendigen Vorarbeiten geleistet, so dass mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Herbst 2020 der Planungsauftrag für neue fachliche Empfehlungen erteilt werden konnte. Aktuell befindet sich das Jugendamt in der Umsetzungsphase.

Im Zentrum der Qualitätskriterien, die an die Jugendhilfeplanung von Seiten des Landkreises gestellt werden, stehen die Orientierung am Bedarf vor Ort, Prozessorientierung und Nachhaltigkeit.

Grundsätzliches Ziel der fachlichen Empfehlungen ist es, die bestehenden Strukturen des Landkreises aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Dies bietet nach außen hin zum einen die Möglichkeit, mit den vorhandenen Ressourcen so optimal wie möglich zu arbeiten, auf der anderen Seite sollen gegebenenfalls intern organisatorische Strukturen innerhalb des Kreisjugendamtes so verändert werden, dass die Orientierung am Sozialraum und Lebensumfeld unserer Kinder, Jugendlichen und Familien noch mehr in den Mittelpunkt gestellt wird. In diesem Rahmen können lebensweltliche, individuelle und passgenaue Möglichkeiten geschaffen werden, die auf den Bedarf in unserem Landkreis zugeschnitten sind und damit auch die Entwicklung im Jugendhilfebereich positiv beeinflussen. Zentraler Einflussfaktor auf die aktuellen fachlichen Empfehlungen ist die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts in Form des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes KJSG.

Im Bereich der Jugendhilfe können der Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg in weiten Teilen nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind als Jugendhilferegion zu sehen. Dies liegt auch daran, dass sich viele Einrichtungen in der Stadt Amberg befinden, welche sowohl für den Landkreis von Bedeutung sind und auch umgekehrt. Ebenso verschwimmen für die Kinder und Jugendlichen, zum einen durch die Mittelschulverbünde und weiterführende Schulen und zum anderen durch Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, die Grenzen von Stadt und Landkreis im Alltag.

Aus diesen Gründen wird die Jugendhilfeplanung von Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Weizsach seit 2015 gemeinsam vorgenommen. Die fachlichen Empfehlungen wurden für Stadt und Landkreis gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe, unter Beteiligung junger Menschen, Vereinen und Verbänden sowie öffentliche Stellen und Behörden erarbeitet. Die konkrete Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen kann zum Teil gemeinsam mit der Stadt Amberg erfolgen, ist in manchen Bereichen jedoch in der konkreten Ausprägung für jede Gebietskörperschaft anzupassen oder abzuwandeln.

Die aktuellen fachlichen Empfehlungen können der Landkreis-Homepage entnommen werden: <https://www.kreis-as.de/Menschen-Soziales/Jugend-und-Familie/>



5.5 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der MitarbeiterInnenstand zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 31: Personalstand nach QE zum 31.12.2022⁷⁷

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige	päd. MitarbeiterInnen	VerwaltungsmitarbeiterInnen	Sonstige
einfacher Dienst (1. QE)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	13,20	0,00	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	30,55	4,80	0,00	0,00	0,00	0,00
gehobener Dienst (3. QE)	0,00	0,00	0,15	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 32: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / MitarbeiterInnen zum 31.12.2022

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	48,70
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	0,00
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	7,30
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter*innen, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	65
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	0
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	10

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 33: Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	3.000.508
Bruttopersonaldurchschnittskosten	49
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	268.683
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	9.200

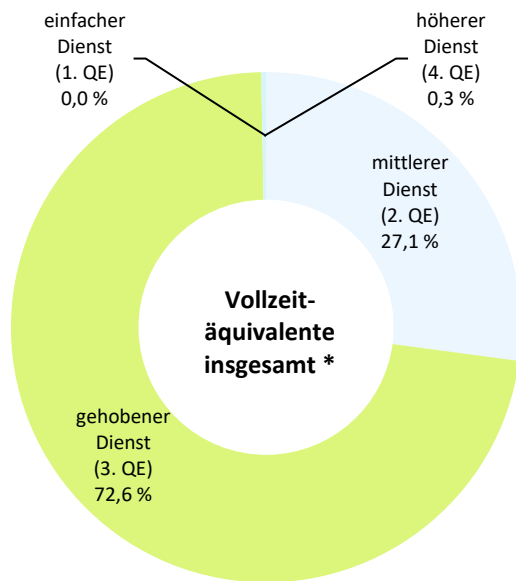
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 48,70 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁷⁷ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.



Abbildung 57: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2022 verfügte der Landkreis Amberg-Weizsach insgesamt über 48,70 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen im Landkreis Amberg-Sulzbach somit 2,45 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

5.6 Kostendarstellung

5.6.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁷⁸

Tabelle 34: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe-HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	28.278	-	28.278	0,2	3.956
§ 12 *	177	84.764	84.941	0,6	84.941
§ 13	5.303	64.600	69.903	0,5	69.903
§ 14	12.660	-	12.660	0,1	6.780
§ 16	92.618	6.984	99.602	0,7	61.356
§§ 17, 18	58.846	-	58.846	0,4	51.117
§ 19	431.783	-	431.783	3,1	415.388
§ 20	-	-	-	0,0	-
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	131.645	-	131.645	0,9	131.645
§ 23	213.419	59.345	272.763	2,0	150.681
§ 25	-	-	-	0,0	-
§ 27 II	77.670	-	77.670	0,6	66.035
§ 28	-	244.008	244.008	1,8	244.008
§ 29 + § 52	-	-	-	0,0	-
§ 30	179.328	-	179.328	1,3	156.327
§ 31	842.808	-	842.808	6,1	823.856
§ 32	486.282	-	486.282	3,5	461.326
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	1.718.475	184.257	1.902.732	13,7	809.270
§ 34	2.852.305	-	2.852.305	20,6	1.451.193
§ 35	26.209	-	26.209	0,2	25.204
§ 35a	4.420.810	-	4.420.810	31,9	3.696.191
§ 41 **	1.187.842	-	1.187.842	8,6	841.691
§ 42	158.876	-	158.876	1,1	142.585
§ 42a	4.828	-	4.828	0,0	4.828
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	87	-	87	0,0	87
§ 52 ***	-	-	-	0,0	-
§§ 53-58	47	206.291	206.338	1,5	176.466
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	0,0	-
§ 80	-	-	-	0,0	-
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	35.362	44.812	80.174	0,6	80.174
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	12.965.657	895.060	13.860.717	100,0	9.955.008

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁸ inklusive UMA.



5.6.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁷⁹

Tabelle 35: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	22.253	1.050	1.018	24.321
§ 12	-	-	-	-
§ 13	-	-	-	-
§ 14	-	-	5.880	5.880
§ 16	-	-	38.246	38.246
§§ 17, 18	-	7.730	-	7.730
§ 19	16.394	-	-	16.394
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	-	-	-	-
§ 23	57.817	-	64.266	122.083
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	11.635	-	11.635
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	23.001	-	23.001
§ 31	-	18.953	-	18.953
§ 32	1.822	23.134	-	24.956
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	181.312	912.150	-	1.093.462
§ 34	176.947	1.224.165	-	1.401.111
§ 35	1.005	-	-	1.005
§ 35a	120.099	604.520	-	724.618
§ 41 *	120.853	225.297	-	346.151
§ 42	16.291	-	-	16.291
§ 42a	-	-	-	-
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	29.873	-	29.873
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	714.793	3.081.506	109.410	3.905.709

* Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 iVm § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 decken die Gesamteinnahmen / Gesamterträge 28,2 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁷⁹ inklusive UMA.



5.6.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

5.6.3.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 36: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	28.278	24.321
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	84.941	-
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	69.903	-
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	12.660	5.880
Gesamt	195.781	30.201

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 37: Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	28.278	24.321
§ 11		
Kinder- und Jugendberufshilfe	10.267	7.284
Außerschulische Jugendberufshilfe	8.434	4.948
Internationale Jugendarbeit	-	-
Sonstige Jugendarbeit	9.576	12.089

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.6.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 38: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	29.497	-
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	-	-
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	7.432	-
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	12.726	-
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	49.947	38.246
Gesamt	99.602	38.246

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 39: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	58.846	7.730
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	244.008*	-
Gesamt	302.854	7.730

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

*Zuschuss an die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern für das Angebot der Erziehungsberatung im Landkreis



5.6.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 40: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	131.645	-
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	272.763	122.083
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	-	-
Gesamt	404.408	122.083

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 41: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	158.876	16.291
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	-	-
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	4.828	-
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	87	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	-	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	206.338	29.873
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	-	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	-	-
Gesamt	370.129	46.164

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.6.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 42: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	11.409.802	184.257	11.594.059	84	602.038	3.042.854	0	3.644.892	7.949.167

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 715 Fällen ergaben Kosten von 11.118 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 400 € pro Kind / Jugendlichen / jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 31,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	2.669.498	-	2.669.498	23,0	-	179.392	-	179.392	2.490.106
teilstat. Hilfen	821.613	-	821.613	7,1	9.508	23.134	-	32.641	788.972
stat. Hilfen**	7.918.691	184.257	8.102.948	69,8	592.530	2.840.329	-	3.432.859	4.670.089

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 iVm § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

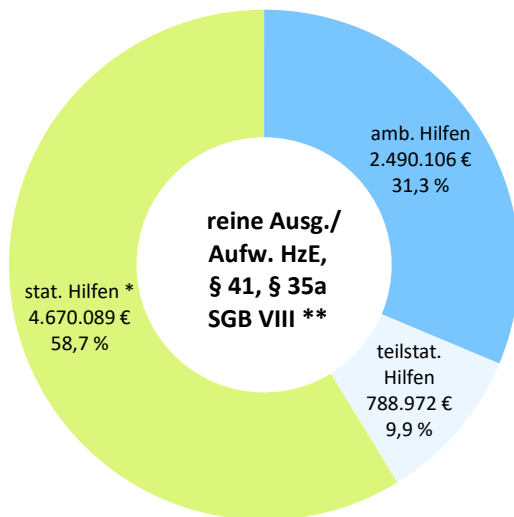
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (391 Fälle) Kosten von 6.369 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (41 Fälle) 19.243 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (283 Fälle) 16.502 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 125 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 40 € pro Kind / Jugendlichen und im stationären Bereich von 235 € pro Kind / Jugendlichen.



5.6.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 58: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

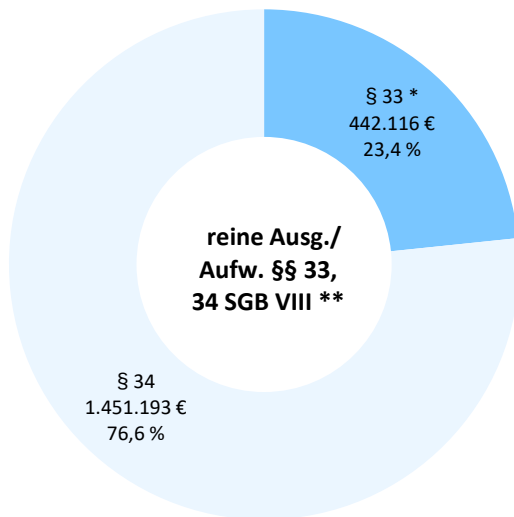
** Im Berichtsjahr 2022 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII im Landkreis Amberg-Weizsach bei 7.949.167 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 442.116,09 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 1.451.193,44 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 59: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022



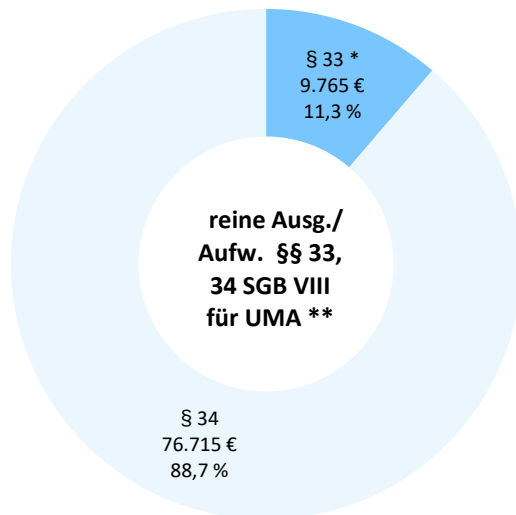
* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2022 bei 1.893.310 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 9.764,81 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 76.714,50 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 60: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Für den Bereich UMA lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Berichtsjahr 2022 bei 86.479 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.6.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	431.783	-	431.783	3,1	16.394	-	-	16.394	415.388

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 7 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 59.341 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 67 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.6.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt.

5.6.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.6.4.5.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	77.670	-	77.670	0,6	-	11.635	-	11.635	66.035
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 4 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 16.509 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 4 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 15,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	77.670	-	77.670	0,6	-	11.635	-	11.635	66.035
davon vorr. amb. / teilstat.	77.670	-	77.670	0,6	-	11.635	-	11.635	66.035
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.6.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 29 SGB VIII gewährt.

5.6.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	179.328	-	179.328	1,3	-	23.001	-	23.001	156.327
davon UMA	12.571	-	12.571	0,1	-	12.843	-	12.843	-271

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 51 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.065 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 28 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 12,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII
Erziehungsbeistandschaft, BetreuungshelferInnen – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	179.328	-	179.328	1,3	-	23.001	-	23.001	156.327
davon Erziehungs- beistandschaft	179.328	-	179.328	1,3	-	23.001	-	23.001	156.327
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII
Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	842.808	-	842.808	6,1	-	18.953	-	18.953	823.856

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 186 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.429 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 62 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.6.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.6.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	486.282	-	486.282	3,5	1.822	23.134	-	24.956	461.326

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 21 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 21.968 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 65 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 5,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.6.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.6.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	1.351.321	184.257	1.535.578	11,1	181.312	912.150	-	1.093.462	442.116
davon UMA	21.151	-	21.151	0,2	-	11.386	-	11.386	9.765
§ 33 (nur KE ***)	367.154	-	367.154	2,6	-	-	-	-	367.154
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 124 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.565 € pro Fall.⁸⁰

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 26 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁸¹

Die Einnahmen / Erträge deckten 71,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁸²

5.6.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.852.305	-	2.852.305	20,6	176.947	1.224.165	-	1.401.111	1.451.193
davon UMA	474.347	-	474.347	3,4	2.975	394.658	-	397.632	76.715

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 73 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 19.879 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 398 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 49,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

⁸⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸² Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.852.305	-	2.852.305	20,6	176.947	1.224.165	-	1.401.111	1.451.193
davon Heimunter- bringung	2.786.726	-	2.786.726	20,1	176.947	1.224.165	-	1.401.111	1.385.614
davon betreutes Wohnen	65.579	-	65.579	0,5	-	-	-	-	65.579

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	26.209	-	26.209	0,2	1.005	-	-	1.005	25.204

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 1 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 25.204 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 7 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.6.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 57: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	4.420.810	-	4.420.810	31,9	120.099	604.520	-	724.618	3.696.191
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	1.498.024	-	1.498.024	10,8	-	121.606	-	121.606	1.376.419
davon: Schulbegleitung	1.246.863	-	1.246.863	9,0	-	84.812	-	84.812	1.162.051
§ 35a teilstationär	335.331	-	335.331	2,4	7.686	-	-	7.686	327.646
§ 35a stationär	2.587.454	-	2.587.454	18,7	112.413	482.914	-	595.327	1.992.127
davon: stationär im Heim	2.351.659	-	2.351.659	17,0	100.390	407.726	-	508.116	1.843.544
davon: stationär in Pflegefamilie	235.795	-	235.795	1,7	12.024	75.188	-	87.212	148.583

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 198 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 18.668 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 344 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 16,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.6.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	1.187.842	-	1.187.842	8,6	120.853	225.297	-	346.151	841.691
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 29	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	32.010	-	32.010	0,2	-	-	-	-	32.010
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	68.972	-	68.972	0,5	32.034	47.193	-	79.227	-10.255
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	14.773	-	14.773	0,1	-	-	-	-	14.773
§ 41 iVm § 34	476.647	-	476.647	3,4	56.422	121.823	-	178.245	298.402
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	39.657	-	39.657	0,3	-	4.197	-	4.197	35.460
§ 41 iVm § 35a stationär	555.782	-	555.782	4,0	32.397	52.084	-	84.481	471.301

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 56 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 14.766 € pro Fall.⁸³

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 277 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁸⁴

Die Einnahmen / Erträge deckten 29,5 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁸⁵

⁸³ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁴ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁵ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 59: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	104.056	-	104.056	0,8	4.809	132.343	-	137.152	-33.095
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	5.481	-	5.481	0,0	-	10.520	-	10.520	-5.038
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	3.011	-	-	3.011	-3.011
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	98.575	-	98.575	0,7	1.798	121.823	-	123.621	-25.046
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.6.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 60: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2022	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2022	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2022
§ 34	73	14.927	191,1
davon UMA	16	2.485	190,9
§ 35a stationär	47	13.230	195,6
davon UMA	1	212	-

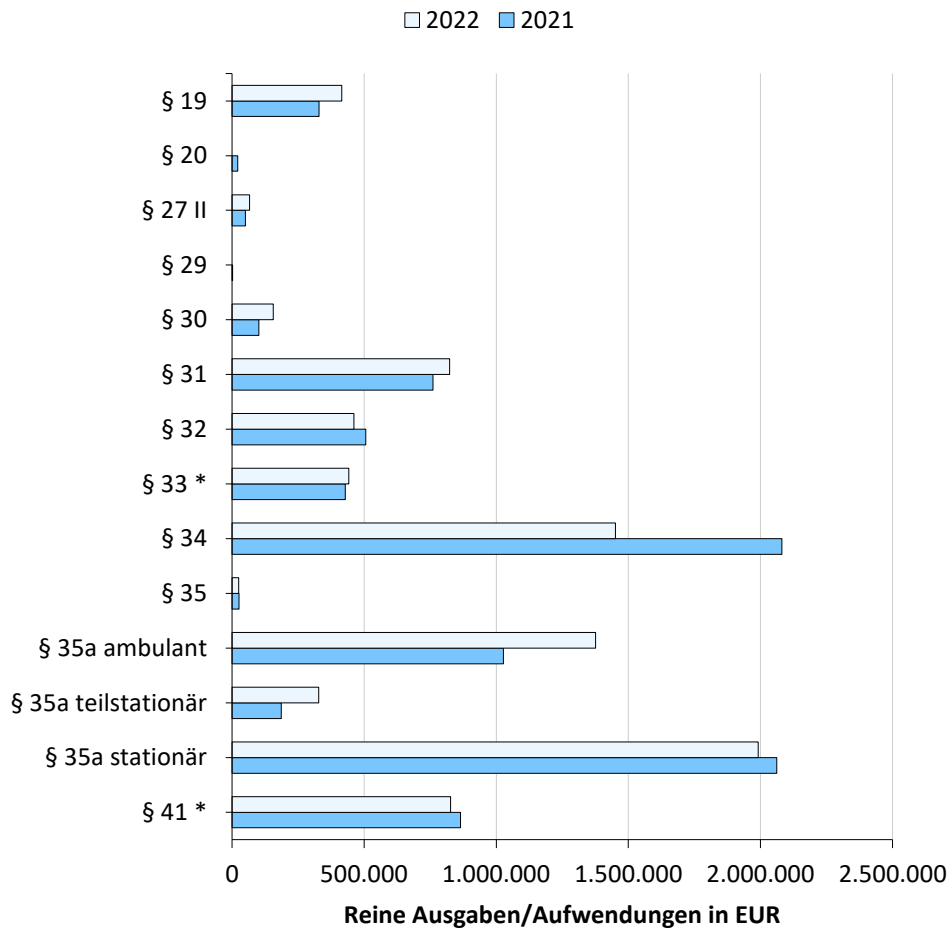
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.6.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁸⁶

Abbildung 61: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁶ Inklusive UMA.



5.7 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022

5.7.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 61: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	16,96	20,86	91,91	43,65	191,08	46,94	63,45	195,57	92,13
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	8,77	15,43	20,00	53,73	15,15	37,29	27,00	25,54	11,75
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	3,02	11,00	1,24	7,34	4,32	7,75	1,18	2,78	18,77

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.7.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 62: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	13,40	48,40	190,88	0,00	92,66
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	6,00	41,00	15,50	13,00	11,50
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,18	0,12	0,95	0,06	1,34

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.7.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 63: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	38,67	37,07	22,68	37,35	18,19

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



6 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII	Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen: ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
Altersgruppenverteilung	Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks. ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 Berechnung der Altersgruppenverteilung Grunddaten ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100

**Arbeitslosenquote im
Rechtskreis SGB II**

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 EinwohnerInnen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfänger/innen leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II**Grunddaten**

- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-EmpfängerInnen
- Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel

(Anzahl SGB II-Empfängerinnen /
Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100

**Hinweis zur
Arbeits-
marktstatistik der
Bundesagentur**

„Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“

Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbspersonen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III**Grunddaten**

- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
- Anzahl ziv. Erwerbspersonen

Formel

$$\left(\frac{\text{Anzahl Arbeitslose}}{\text{Anzahl ziv. Erwerbspersonen} + \text{Arbeitslose}} \right) \times 100$$

Hinweis

Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbspersonen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁸⁷ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁸⁷ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



AusländerInnenanteil (AusländerInnenquote)	Der AusländerInnenanteil stellt den Anteil (in %) der EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher MigrantenInnen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die AusländerInnenquote keine Maßzahl für den Anteil der EinwohnerInnen mit Migrationshintergrund. Berechnung des Ausländeranteils Grunddaten - EinwohnerInnenzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft - Gesamtbevölkerung Formel $\left(\frac{\text{Anzahl EinwohnerInnen ohne deutsche Staatsbürgerschaft}}{\text{Gesamtbevölkerung}} \right) \times 100$
Bearbeitungsfälle	Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.
Betreuungsquote	Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an. Berechnung der Betreuungsquote Grunddaten - Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe - Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe Formel $\left(\frac{\text{Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe}}{\text{Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe}} \right) \times 100$
Bevölkerungsdichte	Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen. Berechnung der Bevölkerungsdichte Grunddaten - Gesamtbevölkerung - Fläche in ha Formel $\text{Gesamtbevölkerung} / \text{Fläche in ha} = \text{Einwohner pro ha}$



Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen. Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines § Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart
Eckwert (E):	Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „je-der 100. Minderjährige landet im Heim“.
Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar. Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder). Berechnung des Quotienten Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000

Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart	Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen HilfeempfängerInnen pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.
E § 19 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
E § 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen
E § 22 SGB VIII:	Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)
E § 27 Abs. 2 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
E § 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen
E § 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren
E § 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
E § 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen
E HzE gesamt:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
Berechnung des Eckwerts	
Grunddaten	▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
Formel	$\left(\frac{\text{Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe}}{\text{Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich}} \right) \times 100$
Hinweis	Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab

Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen	Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden. Berechnung der Entwicklung Grunddaten ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 Formel – (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))
Gerichtliche Ehelösungen	Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an. ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen Grunddaten ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren Formel (Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100
Geschlecht	Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus der Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“. Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsfortschreibung unter

https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/ Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- | | |
|-------------------|--|
| Grunddaten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren) ▪ Gesamtzahl Einwohner |
|-------------------|--|

Formel	$\frac{\text{Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren)} \times 100}{\text{Gesamtzahl Einwohner}}$
---------------	---



Qualifikationsebene (QE)	Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di
Reine Ausgaben	Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge. Berechnung der reinen Ausgaben Grunddaten ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge Formel Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen
SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund	Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen. Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale: 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. Berechnung des Anteils an SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund Grunddaten ▪ Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der SchulanfängerInnen des betroffenen Bezirks Formel $\left(\frac{\text{Anzahl SchulanfängerInnen mit Migrationshintergrund je Bezirk}}{\text{Gesamtzahl SchulanfängerInnen}} \right) \times 100$



SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der SchulabgängerInnenanteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der AbgängerInnen ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss**Grunddaten**

- Anzahl SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen

Formel

Anzahl AbgängerInnen ohne Mittelschulabschluss / Anzahl AbsolventInnen und AbgängerInnen allgemeinbildender Schulen gesamt x 100

Hinweis zum Anteil der SchulabgängerInnen ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen SchulabgängerInnen

Die amtliche Schulstatistik erfasst die AbsolventInnen und AbgängerInnen aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. AbsolventInnen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichen Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengeinteilung der Mittelschulen werden SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der SchulabgängerInnen ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/ Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen	Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden. Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt. Berechnung der EmpfängerInnenquote Grunddaten ▪ Anzahl SGB II-EmpfängerInnen unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre Formel $\text{SGB II-EmpfängerInnen u15} / \text{Gesamtbevölkerung u15} \times 100$
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle ArbeitnehmerInnen, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁸⁸ ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Grunddaten ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre Formel $\text{Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen)} / \text{Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung)} \times 100$

⁸⁸ Definition der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 20.02.2023)



Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)	Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁸⁹				
Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben. Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte. Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben. Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage. Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren. Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten. Berechnung des Quotienten <table border="0"> <tr> <td data-bbox="579 1496 715 1523">Grunddaten</td><td data-bbox="794 1496 1171 1563"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern </td></tr> <tr> <td data-bbox="579 1612 659 1639">Formel</td><td data-bbox="794 1612 1409 1639">Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</td></tr> </table>	Grunddaten	▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern	Formel	Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern
Grunddaten	▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern				
Formel	Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern				

⁸⁹ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



7 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2021

Daten zu Haushalten

- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2020

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2021
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2022

Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2022
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2022
- Personalerfassungsbogen JuBB 2022
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2022

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 22.11.2022
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 16.01.2023

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com

